

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Diplomatische Geschichte des Markgrafen Waldemar von Brandenburg**

unmittelbar nach den Quellen dargestellt

**Klöden, Karl Friedrich von**

**Berlin, 1845**

Erster Abschnitt. Operationen der Askanischen Fürsten und der beiden Ludwige zur Behauptung ihrer Rechte, von 1350 bis 1352.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5358**





war, dem Erzbischofe die Huldigung zu seinem Gelde geleistet, ohne welche er im Lande nicht anerkannter Pfandherr war. Das Nächste war demnach, die Einwohner dazu anzuweisen. Es geschah am 18. April zu Brandenburg mittelst folgender Urkunde:

Wir Waldemar zu Brandenburg, zu Lausitz und zu Landsberg Markgraf und oberster Kämmerer des Römischen Reichs, und wir Rudolf der jüngere, Herzog zu Sachsen, Albrecht und Waldemar Gebrüder, Fürsten zu Askanien und Grafen zu Anhalt, thun kund öffentlich in diesem Briefe den Mannen, Landen und den Städten Stendal, Alt und Neu Salzwedel, Gardelegen, Seehausen, Tangermünde, Osterburg, Werben und Sandow, daß wir geboten und befohlen haben den ehrbaren, umsichtigen<sup>1)</sup> Leuten Herrn Konrad von Gickstädt Ritter, Günther und Günzelin von Bartensleben, und dem Rathe zu Tangermünde, daß dieselben Mannen, Lande und Städte dem ehrwürdigen in Gott Vater, unserm Herrn Erzbischof Otto, des heiligen Gotteshauses zu Magdeburg, und seinem Gotteshause, sollen huldigen zu seinen Pfennigen, wie wir ihm unsere Briefe darüber gegeben, auf so lange, bis wir sie von ihm bringen und lösen mit Liebe und mit Gunst. Dann sollen sie uns und unsern Erben eine Erbhuldigung thun, gleich andern unsern Mannen und Städten. Zu urkund ic.<sup>2)</sup>

Die letztere Aeußerung deutet uns zugleich an, was man in Bezug auf die übrigen Landestheile zu thun gesonnen war. Bis her hatten Land und Städte zwar dem Markgrafen Waldemar die Huldigung geleistet; aber die Askanischen Fürsten konnten, kraft der ihnen erteilten Belehnung, von ihnen auch die Erbhuldigung verlangen. Auf die Treue der Mannen und Städte glaubten sie allerdings, trotz der königlichen Abmahnungsschreiben, rechnen zu können; aber fester waren Land und Städte ihnen doch durch eine Erbhuldigung verbunden, und ein Lossagen von ihnen würde dadurch höchst strafbar. Es durfte damit nicht gezögert werden; denn welche Saat König Karls Briefe ausstreueten, konnte man nicht wissen, und Spandau hatte bereits gezeigt, daß nicht allen Städten zu trauen sei. Aber es galt zugleich noch einen Versuch, ehe man zu Gewaltmaasregeln schritt, den König zu einer Modification seines Befehles zu bewegen. Hatten die Städte die Erbhuldigung geleistet, so konnten sie, ohne ihre Ehre

1) bescheidenen, — solche, die Bescheid wissen.

2) Gerken Cod. IV. 493.



zu verlieren, sich nicht eher an einen andern Fürsten wenden, als bis die Afsanischen Fürsten ihnen Huldigung und Eid zurückgegeben und entlassen hatten. Es half dann dem Könige nichts, den Städten Briefe zuzusenden; er mußte mit den Afsanischen Fürsten unterhandeln, und nur wenn diese sich dazu verstanden, zu resigniren und jene Entlassung auszusprechen, hatten die Städte freie Hand. Ohne dies halfen dem Könige alle Anweisungen an die Städte, sich an einen andern Herrn zu halten, nichts, denn die Städte und Lande waren verbunden, ihren Eid zu halten. König Karl durfte dann nicht hoffen, auf einem andern Wege, als den der Eroberung über die Mark zu verfügen, und gerade dies war nicht seine starke Seite und nach seinem Geschmacke. Wenn nun außerdem die sämtlichen Waldemarschen Städte den König baten, sie bei den Afsaniern zu lassen, so ging der König vielleicht auf dies Gesuch ein, theils um dem Wunsche des Landes entgegen zu kommen, theils aus Furcht vor dem Kriege, durch welchen er das Land den Afsaniern entreißen mußte. That er es nicht, so wurde der Krieg, den sie alsdann wegen der Mark führen mußten, um so mehr motivirt; sie führten ihn nicht bloß in ihrem Interesse, sondern auch im Interesse des Landes und der Städte, welche keine Veränderung der Regierung wünschten. Den Erfolg dieser Schreiben aber mußte man abwarten.

Zunächst mußte daher sogleich die Erbhuldigung des Landes und der Städte der Mittelmark und des Uferlandes von den Afsanischen Fürsten eingenommen, und die gewöhnliche Bestätigung ihrer Freiheiten und Rechte ausgestellt werden.

Die Altmark konnte, weil sie dem Erzbischof verpfändet war, jetzt den Afsaniern keine Erbhuldigung leisten. Es mußte dies bis zu ihrer Einlösung verschoben bleiben.

Wegen der Priegnitz müssen besondere Verhandlungen mit Mecklenburg stattgefunden haben, welche die Afsanischen Fürsten verhinderten, dort die Erbhuldigung zu fordern. Die betreffende Urkunde ist bis jetzt nicht bekannt geworden.

Alle Städte aber, welche die Erbhuldigung leisteten, sollten zugleich nach einem gegebenen Schema ein gehörig bestiegeltes Schreiben an den König richten mit der Bitte, sie bei den Afsanischen Fürsten zu lassen, welche Schreiben dann dem Könige Karl übersandt werden sollten.

Schon am nächsten Tage wurde die Altstadt Brandenburg von den Afsanischen Fürsten aufgefordert, ihnen die Erbhuldigung



zu leisten, worauf die Fürsten ihnen die Privilegien in gewohnter Form bestätigen würden. Auch machte die Stadt keine Schwierigkeiten, ein Beweis, daß sie weit entfernt war, Markgrafen Waldemar für den unrechten, oder das Recht der Askanischen Fürsten für erloschen zu halten. Nur über die Art der gegenseitigen Verbindlichkeiten fanden Verhandlungen statt, nach deren Beendigung die Stadt, und mit ihr die dazu gehörigen Mannen, die Erbhuldigung in aller Form leisteten. Hierauf stellten die Fürsten den nachfolgenden Bestätigungsbrief aus:

Wir Rudolf der Jüngere und Albrecht unser Vetter von G. Gn. Herzoge zu Sachsen, und wir Albrecht und Waldemar von G. Gn. Fürsten von Anhalt und Grafen zu Askanien bekennen zc., daß wir, wegen der Erbhuldigung, die sie uns gethan haben, nach des hochgebornen Waldemars Markgrafen zu Brandenburg, unsers Oheims Tode, sollen und wollen lassen unsere Altstadt Brandenburg, und alle unsere Mannen, Städte, Ritter und Knappen, Bürger und Bauern bei aller Freiheit, Gerechtigkeit und alter Gewohnheit und Gnaden, die sie gehabt haben bei ihrer alten Herrschaft. Auch sollen wir ihnen halten alle die Stücke, die sie mit Briefen beweisen mögen, die ihnen die Fürsten, Herrn und Fürstinnen gegeben haben. Ferner sollen wir das Land nicht theilen noch scheiden, und würde Krieg oder Zwietracht zwischen uns, was Gott nicht gebe, so sollen zween unserer Freunde und Manne und Städte unserer Zwietracht mächtig sein. Wer dem nicht folgen wollte, dem sollen sie nicht beholfen sein, bis auf die Zeit, daß er sich bedeuten läßt. Auch sollen wir nach unsers Oheims Markgrafen Waldemars Tode die erste Lehnwaare leihen unsern Mannen, Bürgern und Bauern umsonst, das sollen die zwei ältesten von uns thun, einer von Sachsen und einer von Anhalt, und wenn es ihnen geliehet ist, so soll es mit den andern (beiden von Sachsen und Anhalt) ungefährdet bleiben, bis daß man zu ihnen kommen mag, und sollen dennoch unser Aller Mannen bleiben, damit soll es ihnen geliehet sein, so lange wir Vorbenannten leben. Ferner geloben wir Mannen, Städten und Landen, daß wir einträchtiglich wollen bei ihnen bleiben. Wäre es, daß wir gedrungen würden von irgend einer Herrschaft, daß wir um keinerlei Sache willen uns sondern lassen von ihnen, sondern wollen Arges und Gutes mit ihnen leiden, als mit unsern Erbmannen. Dasselbe sollen sie bei uns wie-



der thun als bei ihren Erbherren. Auch alles unrechte Geleite und Zoll auf Wassern und Landen sollen abgethan werden. Wäre es auch, daß unsere Bögte irgend Jemanden verunrechteten in unserer vorbenannten Stadt, in Landen oder Städten, darum soll die Stadt oder das Land sich nicht von uns kehren, sondern wir sollen ihnen von unsern Bögten Recht verschaffen. Wäre es aber, daß wir sie selber verunrechteten, was Gott nicht gebe, so soll man vier Mann erwählen in jeglicher Bogtei, in welcher das geschieht, zween von den Mannen und zween von den Städten, die ihnen und uns dazu geschickt zu sein dünken, die sollen uns bedeuten, daß wir das Unrecht abstellen innerhalb des nächsten Vierteljahres, in welchem wir dazu ermahnt werden. Thäten wir das nicht, so mögen sie uns verklagen vor die anderen Städte und Lande, und können ihnen die nicht helfen, daß das Unrecht abgestellt und vergütigt würde, so mögen die Stadt, oder die Städte, oder die Mannen, die verunrechtet waren, sich halten an einen andern Herrn mit Ehren, bis an die Zeit, wo ihnen das Unrecht abgestellt oder vergütigt wird, und sie bei Recht bleiben, und wenn das geschehen, so sollen die Städte, oder die Stadt, oder die Mannen auf der Stelle sich wieder an uns halten, wie vorgeschrieben steht. Daß wir ihnen das stets und ganz halten wollen, was vorgeschrieben ist, so haben wir unser Insiegel hängen lassen an diesen Brief. Zeuge dieser Verhandlung sind: der hochgeborne Fürst Johann, Herzog von Mecklenburg, und die edlen Manne Burghart Herr von Schrapelow und Herr Gumprecht von Aldenhausen, Herr Werner von Anvord, Herr Hanns von Wanzleben, Herr Friße von Wederden, Ritter, und andere viele guter Leute. Gegeben zu Brandenburg 1350 Montag nach Jubilate<sup>1)</sup>.

Solche Bewilligungen mußten allerdings den Afkanern die Herzen der Bürger zuwenden, und da sie von keinem Fürsten mehr verlangen konnten, so fanden sie auch kein Bedenken, sich ihnen unauflöslich zu verbinden, wenigstens so lange unauflöslich, als die Afkanischen Fürsten nicht selber das Band der Treue löseten. Nunmehr stellte die Stadt auch gern und willig die Bitte an den König aus, sie bei diesen Fürsten zu lassen, welche also lautete:

Dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten Karl, Römischen Könige,

1) Urkunden-Anhang No. LIV.



zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, unserm gnädigsten Herrn, Rathmanne und Gemeinen der alten Stadt Brandenburg, zu allen Zeiten Unterthänigkeit und guten Willen mit bereitem Dienste. Lieber Gnädiger Herr. Ihr habt uns mit eurem eigenen Munde, und mit euern Briefen gewiesen, nach des hochgeborenen Fürsten, unsers Herrn Markgrafen von Waldemars von Brandenburg Tode, an die durchlauchtigsten Fürsten, Herzog Rudolf den jüngeren und Herzog Otto von Sachsen und an ihre Erben, an Grafen Albrecht und Waldemar, Fürsten von Anhalt und an ihre Erben, und habt ihnen darüber ihre Briefe gegeben, und habt sie auch öffentlich belehnt vor Frankfurt mit eurer Königlichen Gewalt, und wir sind überdies zu Wittenberg von euren Königlichen Gnaden mit eurem eigenen Munde, und darnach mit euren Briefen an sie gewiesen, die wir vorzeigen können. Darum haben wir Herzog Rudolf dem jüngern von Sachsen, Herzog Albrecht seinem Better, des seligen Herzogen Otten Sohn, dem Gott gnade, und ihren Erben, und den Genannten von Anhalt und ihren Erben gehuldigt und geschworen, erblich bei ihnen zu bleiben als bei unsern rechten Erbherrn, und sie bei uns als bei ihren Erbmannen, nach dem Tode unsers ehengenannten Herrn Markgrafen Waldemars zu Brandenburg. Wir bitten eure Königlichen Gnaden, daß ihr die vorgenannten von Sachsen und von Anhalt, unsere Herren, behaltet, als wir nicht an euere Königliche Gnaden zweifeln, bei der Mark zu Brandenburg, die wollen wir verdienen an euern Königlichen Gnaden zu allen Zeiten, wenn wir auch wollen erblich bei ihnen bleiben und ewiglich, als bei unsern Erbherrn, wie ihr uns mit euerm eigenen Munde und mit euern Briefen, die wir vorlegen können, an sie gewiesen habt. Zu einer Urkunde dieser Huldigung, mit welcher wir nur Königliche Gebote erfüllen wollen, haben wir unserer Stadt Inseigel an diesen Brief gehangen, gegeben, 2c. 1)

Das Schreiben ist wirklich mit einer in jener Zeit seltenen Feinheit abgefaßt. Der schwere und sehr gegründete Vorwurf: wie kannst du als König mit Königlicher Gewalt die Fürsten öffentlich mit der Mark belehnen, uns mündlich und schriftlich an sie weisen, zu Gehorsam, Huldigung und Eid verpflichten und

1) Gerken Cod. II. 585, aber nicht ganz richtig, und hier berichtet nach dem Originale.



nachdem wir solches gethan, dies Alles für ungültig erklären wollen, die Fürsten ohne Ursache, Urtheil und Recht ihrer Rechte berauben, unsere im Gehorsam gegen dich geleisteten Eide für aufgelöst erklären, oder vielmehr, uns sogar ohne eine solche Erklärung, zum Treubruch auffordern? — Kannst und darfst du feierlich verliehene Rechte eigenmächtig nehmen, gültige und bindende Eide für nichtig erklären? — Man konnte in der That so schwere, und doch so begründete Vorwürfe, nicht feiner, und die königliche Würde schonender einkleiden, als es in jener Form der Bitte geschah.

Wir entnehmen aber zugleich aus beiden Urkunden, daß der Herzog Otto von Sachsen, der Bruder Rudolf des Jüngern, inzwischen verstorben war, und sein Sohn Albrecht nunmehr als Erbe in seine Rechte trat. Ueber diesen Todesfall schweigen außerdem alle Nachrichten. Er hat das Leid des Askanischen schwer geprüften Hauses ohne Zweifel vermehrt. Ferner sehn wir, daß das Project aufgegeben war, die Mark zu theilen. Auch der Vertauschungsplan ist aufgegeben, denn Sachsen und Anhalt wollten die Belehnung gemeinschaftlich ertheilen.

Am folgenden Tage den 20. April leistete die Neustadt Brandenburg die Erbhuldigung, erhielt dieselbe Bestätigung ihrer Rechte und dieselben Zugeständnisse, und stellte wörtlich dasselbe Schreiben an den König Karl aus<sup>1)</sup>.

Böllig das Gleiche geschah am 21. April in der Stadt Rauen<sup>2)</sup>, und am 24. April in der Stadt Rathenow<sup>3)</sup>.

Während dies vorging, befand sich Markgraf Ludwig der Römer zu Frankfurt an der Oder, wo er noch am 24. April war<sup>4)</sup>. Polen, Tataren und Litthauer sollen in die Neumark eingefallen sein, und den östlichen Theil verwüstet haben. Ludwig vermochte ihnen aus Mangel an Mannschaft keinen wirksamen Widerstand zu leisten. Die Nachricht ist jedoch sehr ungewiß, und nicht zu verbürgen.

Am 27. April leistete die Stadt Görzke den Askanischen Fürsten die Erbhuldigung, erhielt von ihnen dieselben Zusicherungen wie Brandenburg, und stellte dasselbe Schreiben aus<sup>5)</sup>. Nun-

1) Ungebrückte Urkunde. Vergl. Vefmann Anhalt v. 35.

2) A. a. D. und ungebr. Urf.

3) A. a. D. Buchholz v. Anh. 35.

4) Wohlbrück Lebus I. 570.

5) Ungebrückte Urkunde.



mehr wandten sich die Aftkanischen Fürsten nach Berlin, wo wir sie am 30. April finden. An demselben Tage leistete Berlin die Erbhaltung, und empfing von ihnen wörtlich dieselben Versicherungen wie Brandenburg<sup>1)</sup>, worauf die Stadt auch dasselbe Schreiben an den König ausstellte<sup>2)</sup>. Auffallend ist es, daß die Stadt Köln an demselben Tage besonders die Erbhaltung leistete, besonders die Versicherungen erhielt, und auch ein besonderes Schreiben an den König erließ, obwohl dasselbe völlig gleich mit den übrigen war<sup>3)</sup>. Noch denselben 30. April geschah völlig das Gleiche in Köpenick<sup>4)</sup>. Der Herzog von Mecklenburg wie die ganze genannte Umgebung der Fürsten war auch hier anwesend.

Mitten in diesen Wirren erscholl plötzlich eine Nachricht, welche in jener Zeit auf einen sehr großen Theil der Menschen sehr aufregend wirkte, und als eine sehr erfreuliche Begebenheit betrachtet wurde. Außerhalb des, dem Bischofe von Havelberg gehörigen Fleckens Bismark in der Altmark, lag eine alte Kirche mit einem schönen Kirchhofe zum heiligen Kreuz, oder auch Maria Himmelskönigin genannt. Hier sollte das der Andacht aufgestellte heilige Kreuz plötzlich Wunder gewirkt haben, und der Ruf desselben verwandelte die Kirche nun auf einmal in eine Wallfahrtskirche, nach welcher der Zudrang übermäßig groß wurde. Wie lange er fort dauerte, wissen wir nicht, allein sehr lange hat es nicht gewährt, denn eines Tages war das Gedränge beim Opfern so groß, daß die Opfernden sich nicht anders zu helfen wußten, als auf einander loszuschlagen, wobei Menschen getödtet wurden. Nunmehr war die Kirche entweiht, und damit verlor sich der Glaube an die wunderthätige Kraft des Kreuzes, worauf denn auch die Wallfahrten aufhörten<sup>5)</sup>. Eine etwas weniger inbrünstige Andacht hätte ihr größere Dauer verliehen. Auch nach einem Marienbilde in der Lausitz war ein großer Zulauf, welches angeblich mit den Leuten sprach. Besonders fanden sich hier sehr viele Weiber ein, bis Herzog Rudolf von Sachsen dem Unwesen mit Gewalt ein Ende machte<sup>6)</sup>.

Am 1. Mai zogen die Aftkanischen Fürsten nach Straußberg, und nahmen dort die Erbhaltung an. Hinsichtlich der

1) Die Urkunde in Gerken Vermischte Abhandlungen I. 187.

2) Ungedruckte Urkunde.

3) Ungedruckte Urkunde.

4) Ungedruckte Urkunde.

5) Bismann Mark V. IX. 1. 76.

6) Magdeb. Scheydenchronik Botho Chron. pictur. ap. Leibnitz. T. III. p. 380.



schriftlichen Ausfertigung wurde es genau eben so, wie vorher gehalten<sup>1)</sup>.

Markgraf Ludwig der Römer befand sich am 1. Mai in Frankfurt an der Oder<sup>2)</sup>, am 2. Mai in Arnswalde. Hier verließ er, zugleich im Namen seines älteren Bruders, dem Franciscus, Scholasticus der Collegiatskirche zu Colberg, wegen dessen ihm vielfach und oft geleisteten Dienste, und weil er ihm seine besondere Gunst und Gnade beweisen will, das Anrecht auf eine Präbende in Soldin, und ertheilt dem Propste Ludolf, dem Dekan Dietrich, und dem ganzen Kapitel zu Soldin den Befehl, demselben, sobald sich die Möglichkeit darbietet, die vierte nächste größere Präbende zu ertheilen, und dies nicht zu verzögern. Entgegengesetzten Falles würden sie in seine schwere Ungnade fallen<sup>3)</sup>.

Unterdessen hatte sich König Waldemar von Dänemark zu Rostock mit Mecklenburg versöhnt, und wie so häufig in solchen Fällen, sollte auch diesmal eine Fürstentochter geopfert werden, um die Versöhnung möglichst fest zu besiegeln. Am 2. Mai wurde zwischen König Waldemars Tochter Margaretha, und Herzog Heinrich von Mecklenburg zu Lübeck ein Heirathsvertrag abgeschlossen<sup>4)</sup>, und am 8. Mai kam zu Rostock der vollständige Versöhnungsvertrag zu Stande<sup>5)</sup>. Die junge Margaretha aber verstand es, sich nicht willenlos opfern zu lassen, denn sie behielt ihre Selbstständigkeit und wußte sie zu behaupten; aus der Hochzeit wurde nichts. Es ist dies die nachmals unter dem Namen der nordischen Semiramis so berühmt gewordene Margaretha, die Besitzerin dreier Königreiche.

Die Askanischen Fürsten gingen am 3. Mai nach Bernau, und empfingen die Erbhuldigung. Auch hier stellte die Stadt willig das Bittschreiben an den König aus<sup>6)</sup>. Nach einigen Tagen gingen sie nach Eberswalde, wo am 7. Mai dasselbe geschah<sup>7)</sup>.

Markgraf Ludwig der Römer befand sich am 5. und 8. Mai in Frankfurt<sup>8)</sup>. Am 10. Mai belehnte er die Ehefrau des Rit-

1) Ungedruckte Urkunde.

2) Wohlbrück Lebus I. 570.

3) Ungedruckte Urkunde.

4) Hist. Abhandlungen der Kön. Gesellsch. d. Wissenschaften zu Kopenhagen, II. 381.

5) Schwarz Lehnshistorie, 396.

6) Ungedruckte Urkunde.

7) Ungedruckte Urkunde.

8) Wohlbrück Lebus I. 570.



ters Wedego von Wedel mit dem Dorfe Kannenberg, das 60 Hufen hatte, mit allem Zubehör auf Lebenszeit, wie es bis jetzt derselbe Ritter Wedego inne gehabt hat. Zeugen sind: Hasso der ältere, Hasso der jüngere von Uchtenhagen, Henning von Uchtenhagen, Bombrecht 2c.<sup>1)</sup>

Unterdessen waren die Aftanischen Fürsten nach Prenzlau gezogen, und nahmen daselbst am 11. Mai die Erbhuldigung an. Auch hier bestätigten sie der Stadt alle Rechte, und gaben ihr dieselben Bewilligungen wie den anderen<sup>2)</sup>, und eben so stellte sie denselben Brief am 11. Mai aus, wie die übrigen<sup>3)</sup>. In Prenzlau verweilten die Fürsten längere Zeit, und feierten daselbst am 16. Mai das Pfingstfest.

Markgraf Ludwig der Römer verließ am 12. Mai zu Soldin dieser Stadt als Eigenthum das Dorf Werbelitz mit allem Zubehör, wie er es bisher besessen, wofür ihm die Stadt 90 Mark Brandenburgischen Silbers zur Auslösung seiner Pfänder gegeben hatte<sup>4)</sup>.

Die Aftanischen Fürsten gingen von Prenzlau nach Pasewalk, nahmen hier die Erbhuldigung an, und verfuhrten wie anderwärts. Auch diese Stadt stellte das Schreiben an den König aus, wie alle anderen<sup>5)</sup>.

Markgraf Ludwig der ältere war am 19. Mai in Nürnberg, wo er dem Könige Karl versprach, ihm gegen die Burggrafen von Nürnberg Beistand zu leisten, mit welchen Karl in Unfrieden gerathen war<sup>6)</sup>.

Die Aftanischen Fürsten waren von Pasewalk nach Prenzlau zurückgegangen, wo sie sich noch am 25. Mai befanden. Erst hier lernen wir wenigstens einen Theil der Teilnehmer ihres Zuges kennen. Es waren die Herzoge Rudolf der jüngere und Albrecht von Sachsen, die Grafen Albrecht und Waldemar von Anhalt, die Ritter Andreas von Globeck, Johann Loser, Boto genannt Große, Georg von Kerkow, Benedikt von Benz, Albrecht von Welsleben, Peter von Heinrichsdorf, Degenhard von Wulffen, und der Kapellan Johann, oberster Pfarrer in Dessau. Sie ergriffen zum Schutze der Juden gegen den Böbel dasselbe Mit-

1) Ungedruckte Urkunde.

2) Gerken Cod. VII. 19. (nicht besonders). Buchholz V. Anh. 96. (noch schlechter).

3) Ungedruckte Urkunde.

4) Ungedruckte Urkunde.

5) Ungedruckte Urkunde.

6) de Sommersberg Script. rec. Silos I. 994. Eunig I. 383.



tel, das auch anderwärts in vielen Fällen mit Glück angewendet wurde, und schenkten an dem genannten Tage der Stadt Prenzlau alle daselbst wohnhaften Juden, sie mochten schon jetzt dort ansässig sein, oder erst künftig dahin kommen, das heißt, sie schenkten der Stadt alle Rechte, Nutzungen, Vortheile und Dienste, welche dem Landesherrn von den Juden zustanden<sup>1)</sup>. Gleich darauf zogen die Askanier nach Angermünde, und nahmen daselbst am 27. Mai die Erbhuldigung an. Auch diese Stadt erhielt dieselben Versprechungen und Rechte, und stellte wie alle übrigen an demselben Tage die Bittschrift an den König Karl aus<sup>2)</sup>. Erst bei dieser Gelegenheit erfahren wir, daß auch Markgraf Waldemar den Zug mitmachte, obgleich er in keiner der vorgedachten Städte erwähnt wird. Wodurch Angermünde sich sein besonderes Wohlwollen erworben, wissen wir nicht. Aber an demselben 27. Mai stellte er für die Stadt folgende sehr gnädige Urkunde aus:

Wir Waldemar von G. Gn. zu Brand. zu Kaufitz und zu Landsberg Markgraf, und des heiligen Römischen Reichs oberster Kämmerer, wir Rudolf Markgraf und Albrecht unser Vetter, von derselben Gnade Gottes, Herzoge zu Sachsen, und wir Albrecht und Waldemar, von derselben Gnade Gottes Fürsten zu Anhalt und Grafen zu Askanien, bekennen offenbar in diesem Briefe, (daß wir) mit Willen und mit Rath unseres Rathes den ehrbaren Leuten, den Rathleuten, den Bürgern und der ganzen Gemeinheit der Stadt zu Neu Angermünde, die nun sind, oder noch zukünftig sind, zehn Pfund Brandenburgischer Münze in dem Thorzolle und in dem Ungelde geliehen haben, welche ehemals zu dem Zolle und dem Ungelde zu Schwedt gehörten, für hundert Mark Brandenburgischen Silbers mit Lehn und mit Eigenthum, als wie eine Stadt zu Recht Eigen haben soll, ewiglich in Frieden zu gebrauchen. Ferner ertheilen wir die besondere Gnade den Bürgern und der Gemeinheit der Stadt zu Angermünde, die darin Erbe und Eigen haben, daß sie frei mögen fahren die Oder auf und nieder mit aller Kaufmannschaft, und sollen keinen Zoll noch Ungeld geben zu Schwedt. Auch soll die Heerstraße, die da geht zur Nieder Finow und zur Neustadt nirgend anderswo hin gehen, denn zu Angermünde, wie sie von Alters her gegangen. Alle die Briefe, die sie haben über das Dorf zu Kerkow, und über das

1) Sacht Gesch. von Prenzlau I. 184.

2) Ungedruckte Urkunde.



Lägerholz in der Werbellinschen Heide zu ihrem Brauen und zu ihrer Feuerung, und alle ihre anderen Briefe, die sie beweisen können, die wollen wir ihnen fest und stet halten, und wollen sie ihnen bessern, und nicht ärgern, und unsere Gnade ihnen mittheilen und mehren, wo wir mögen und können. Daß diese Verleihung und diese Gnade ganz und stet ewiglich bleibe, so haben wir diesen Brief zu einer Urkunde heißen schreiben, bestiegelt mit unsern Insiegeln. Zeuge dieser Dinge sind Herr Andreas von Globitz, Herr Peter von Heinrichsdorf, Herr Johannes Wanzleben, Herr Gerdtz, Herr Bode Große, Herr Johannes Less, Herr Benedictus von Benz, Herr Markus (?) von Kerkow, Herr Albrecht von Weltzleben, Ritter, Herr Dieterich der Propst zu Berlin, Herr Johannes von Dessau, Kanzler und Kapellan, Kuno Ryfe und andere viele guter Leute, die wohl zeugen- und ehrwürdig sind. Gegeben ist dieser Brief zu Neu Angermünde, nach Gottes Geburt 1350, an dem heiligen Leichnamstage unseres lieben Herrn Jesu Christi<sup>1)</sup>.

Für die Stadt war diese Urkunde von großer Wichtigkeit. Sie hatte dem Markgrafen 100 Mark gezahlt, und bezog nun die Zinsen mit 10 Procent aus dem Zolle. Dies war ein bloßer Rentenkauf. Aber die freie Schiffahrt auf der Oder und die Zollfreiheit im Oderzolle zu Schwedt, die Zurückverlegung der Landstraße über Angermünde, die Holzung in der Werbellinschen Heide, welche damals bis Angermünde und Prenzlau reichte, waren Dinge von Wichtigkeit. Das Dorf Kerkow hatte sie schon früher von Waldemar erhalten.

Furchtbarer als je brach die entsetzliche Pest, der große Tod, in diesem Jahre in allen deutschen Landen aus, und wüthete zwischen Pfingsten und Michaelis auf eine bis dahin nicht gekannte Weise. Viele sollen selbst vor Angst gestorben sein, denn so etwas war nie erhört gewesen. Der Schreiber dieser wahrscheinlich gleichzeitigen Nachricht setzt hinzu: „was die Ursache war dieses Sterbens, und der andern, die danach kamen, das ist Gott bekannt, und verdeckt durch den verborgenen Schatten seiner grundlosen Weisheit, außer demjenigen, was vorhin gesagt ist, daß die Planeten und Sterne sollten Einfluß haben auf das Sterben. Das ist aber wahr, daß sie nicht sind die erste und höchste Ursache, sondern Gott allein. Die Planeten sind nur Instrumente

1) Urkunden-Anh. No. LV.



und Zeichen, vermittelst deren Gott wirkt und seinen Willen vollbringt. Ich glaube, daß die Bosheit der Leute, welche sich vermehrt in der letzten Zeit der Welt, und immer größer und größer wird, eine Ursache sei, warum sich auch die Rache der Pein vermehrt, wie die Lehrer der heiligen Schrift wollen. Und ist dem also, so sind dieses Sterben, diese Kriege, Verräthereien und alle die Plagen, die jetzt geschehen, vielmehr die Zeichen, die Christus vorhergesagt hat in den heiligen Evangelien, daß sie sollen geschehen vor der letzten Zeit; wie lange vorher, das ist nicht beschrieben, weil das Gott allein bekannt ist<sup>1)</sup>. Mit diesem Gedanken von der Nähe des jüngsten Tages trugen sich damals sehr viele Menschen. — Wir wollen uns nicht mit der Beschreibung der Verheerungen dieser schrecklichen Krankheit aufhalten. Aber mit ihr erneuerten sich auch die Judenverfolgungen in hohem Maße, zu gleicher Zeit wuchsen die Schwärme der Geißelbrüder an allen Orten, die heulend und schreiend, singend und geißelnd das Land durchzogen mit zerfleisctem Rücken, und im Schmerze eine Wollust fanden. Einige alte Verse charakterisiren das unglückliche Jahr 1350 und seine hervortretendsten Plagen:

*Pestis régnavit, plebis quoque millia stravit,  
Contremuit tellus, populusque crematur Hebraeus,  
Insolitus populus, flagellat se seminudus etc.*<sup>2)</sup>

In der Mark war keine Aussicht mehr, durch bloße Weisungen König Karls an die Baierschen Markgrafen die Städte und Lande zum Abfall von Waldemar und den Askaniern zu bewegen. Der Krieg war unvermeidlich, und Markgraf Ludwig der ältere suchte deshalb in Schwaben und Baiern anzuwerben, was er nur an schlagfertigen Degen aufreiben konnte<sup>3)</sup>. Am 27. Mai nahm er zu München den edlen Mann, Grafen Hermann von Henneberg von Asche, seinen lieben Oheim, in seinen Dienst, mit allen denen, die er ihm zuführen würde, und versprach ihm, daß er ihnen für ihren Dienst, Schaden und Kostgeld stehn wolle, aus seinem Hause wieder in ihr Haus. Das Nähere soll durch Otto von Helbe und zweien Hennebergschen und zweien Brandenburgischen Räten festgesetzt werden<sup>4)</sup>.

1) Detmars Chronik bei Grautoff I. 276.

2) Gramer Großes Pommerisches Kirchenchronicon, B. II. p. 67.

3) Beemannus enucleat. 120.

4) Schultes Hennebergsche Geschichte I. 469.



Markgraf Ludwig der Römer erließ am 29. Mai zu Morin dem Rathe und der Stadt Neu Landsberg wegen der großen Zerstörung und Verheerung, welche neulich wieder eine Feuersbrunst angerichtet, die die Stadt verzehrt hatte, für fünf auf einander folgende Jahre jede Abgabe und jeden Dienst, insonderheit, um damit den Armen beizustehen. Bei ihm befanden sich: Henning von Uchtenhagen, Ost, Johann von Wedel, der Protonotar Morner, und Kuno Hockmann der ältere<sup>1)</sup>.

Die Pest wüthete unterdessen fort. Zu Magdeburg begann das Sterben in diesem Jahre um Pfingsten und dauerte bis Michaelis fast ununterbrochen fort. Da die Kirchhöfe bald mit Leichen angefüllt waren, so mußte man bei dem jetzt wüsten Dorfe Rottersdorf große Gruben machen, und zwei Karren und ein Wagen hatten Tag für Tag unaufhörlich genug damit zu thun, die Todten hinauszufahren. Der Jammer in allen Familien und Häusern war unbeschreiblich. Manche davon starben ganz aus. In dem zahlreich besetzten Barfüßer-Kloster zu Magdeburg blieben, wie zu Halle, nur drei Mönche am Leben. Ein Augenzeuge dieses Sterbens, der Verfasser der Schöppen-Chronik, erzählt, daß in dem Hause, wo er wohnte, und das vor der Pest 10 Menschen zählte, nur er und noch einer am Leben geblieben seien. Von den 11 Schöppen starben 5. Man zählte die Todten wegen ihrer Menge nicht mehr. Die Augustiner erhielten von Verstorbenen an 12 Schock Frauen- und Mannskleider vermacht, um Seelmessen dafür zu lesen<sup>2)</sup>.

Unterdessen mochte König Karl wohl vernommen haben, daß Land und Städte in der Mark den Afkanischen Fürsten die Erbhuldigung leisteten. Er hielt es deshalb für gerathen, noch einmal an sie zu schreiben, und erließ am 31. Mai von Nürnberg aus folgenden Brief:

Wir Karl ic. entbieten den weisen und umsichtigen Leuten, den Rathmannen und den Bürgern insgemein der Städte Alt und Neu Brandenburg, Berlin, Kölln, Bernau, Rathenow, Rauen, Strausberg, Görzke und Eberswalde, und insonderheit allen Ritztern und Knechten, die in dem Havellande, auf dem Glina und auf dem Barnim gesessen sind, unsern Getreuen, unsere Huld und alles Gute. Wenn vormals in unserer Königlichen Gegenwart

1) Ungedruckte Urkunde.

2) Rathmann Gesch. v. Magdeburg II. 297.



in unserer Stadt zu Nürnberg, da wir zu Gericht saßen, mit Recht und Urtheilen redlich gefunden ward, daß ihr dem Hochgebornen Ludwig, und Ludwig dem Römer, und Otto, Gebrüdern, Markgrafen zu Brandenburg und zu Lausitz, des heiligen Römischen Reichs Erzkämmerern, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogen in Baiern, unsern lieben Dheimen und Fürsten, warten und unterthänig sein sollet, als euern rechten Herrn, als wir deshalb unsere besondern Briefe, die mit des Reichsgerichts Insiegel (besiegelt) waren, gesendet haben, was ihr aber, wie wir unterrichtet sind, nicht gethan habt; darum gebieten wir euern Treuen ernstlich, und namentlich allen denen, die noch wider die Markgrafen, unsere lieben Dheimen und Fürsten sind, festiglich bei unsern und des Reichs Huldern, und besonders von Gerichts wegen, daß ihr (den) Markgrafen unseren Dheimen und Fürsten, und niemand andern (als) Markgrafen zu Brandenburg und euern rechten erblichen Herrn huldigt und erkennet, und ihnen auch gehorsam und unterthänig seid, als ihr von Rechts wegen sollet, und von dem Unglaublichen (ungelauben) lasset, und zu ihnen als zu euern rechten Erbherrn wiederkehret. Thätet ihr aber das nicht, so müßten und wollten wir den Markgrafen, unsern lieben Dheimen, zu euch beholfen sein, und für sie gedenken, als wir für unsere und des Reichs Kurfürsten billig pflichtig sind zu thun. Gegeben zu Nürnberg am Dienstag ic. (31. Mai 1350).<sup>1)</sup>

Ehe aber dieses Schreiben nach der Mark kam, setzten die Askanischen Fürsten ihre Reise fort, und nahmen am 4. Juni zu Templin die Erbhuldigung an. Auch hier ertheilten sie der Stadt die gleichen Begünstigungen, und Templin stellte das nämliche Schreiben an den König aus<sup>2)</sup>. Damit hatte sich die ganze Mittel- und Ufermark ihnen unterworfen.

Gleich nachher aber kamen die Briefe des Königs nach der Mark. Der mitgetheilte betrifft nur die Mittelmark, und eben deshalb ist wahrscheinlich ein zweiter an die Ufermark, vielleicht auch ein dritter an die Briegnitz erlassen worden. Das Königliche Schreiben lautet ernst und drohend, und daß die Baiern sich stark rüsteten, war bekannt. Unterstützte sie der König ernstlich, so war die Macht der Askanischen Fürsten zu gering, um ihnen die Spitze

1) Urkunden-Anhang No. LVI.

2) Ungebrückte Urkunde.



zu bieten; ein Entscheidungskampf war nahe. Die Mark war in eine schreckliche Lage gebracht, ihre Einwohner mußten entweder ihrem Gewissen oder dem Könige ungehorsam sein, entweder ihre Eide halten, oder den Zorn des Königs und des wahrscheinlichen Siegers auf sich laden. Indessen wurde keine Stadt durch diese Betrachtungen in ihrer Treue wankend. Freilich hatte eine Stadt nie so viel zu fürchten, als der einzelne Mann, denn dort vertheilte sich der Zorn auf viele, hier mußte ihn der Getroffene ganz tragen. So wenig Eindruck auch das Drohschreiben des Königs auf die Städte machte, so war doch sein Eindruck auf die Mannen des Havellandes ein ganz anderer. Sie glaubten die Zeit wahrnehmen zu müssen, da sie wohl inne wurden, daß für die Afkanier nicht mehr viel zu hoffen sei, und wandten sich zu Ludwig. Selbst die Afkanischen Fürsten scheinen jetzt jede Hoffnung aufgegeben zu haben, den König Karl durch Vorstellungen zu einer Aenderung zu bewegen. Sie empfingen das letzte Bittschreiben, das der Stadt Templin, zu einer Zeit, wo die Briefe des Königs beinahe schon die Mark erreicht hatten, und scheinen es jetzt nicht mehr für rathsam gehalten zu haben, die Bittschreiben der Städte an ihn abzuschicken. Daraus erklärt sich dann, woher die sämmtlichen besiegelten Originalschreiben noch jetzt im Herzoglichen Gesammtarchive zu Dessau wohl erhalten vorhanden sind, und warum sich keine Antwort König Karls auf dieselben findet. Die Huldigung blieb nichts destoweniger gültig. (1058)

Markgraf Ludwig der ältere wie seine Brüder lebten der festen Ueberzeugung, daß der Bann, mit dem sie belastet waren, durch Karls Vermittelung vom Papste aufgehoben, und die Lossprechungsbulle binnen Kurzem eintreffen würde, ja man konnte sie eigentlich jeden Tag erwarten. Wie ein Blitz aus heiterem Himmel traf sie daher die unerwartete Nachricht, daß ein neuer päpstlicher Bannbrief gegen sie angelangt sei. Diesen tückischen Streich des Schicksals verdankten sie den Umtrieben des Bischofs Apekko von Lebus. Er war aus Breslau gebürtig, und ein eifriger Anhänger des Papstes und des Königs Karl, aber ein geschwornener Gegner Markgraf Ludwigs, und er blieb es auch, nachdem sich Ludwig mit Karl versöhnt hatte. So widerwärtig war er ihm, daß Apekko gar nicht in der Mark wohnen mochte, und deshalb fast immer im Auslande, meistens in Schlessen lebte. Um so unangenehmer war es ihm, daß das ganze Land Lebus, also fast alle Mitglieder seiner geistlichen Heerde, treue Anhänger



des Markgrafen waren. Er hatte den Scholasticus seines Stifts, Nikolaus von Putwindsdorf, und den Canonicus Peter von Runersdorf, als seinen und des Kapitels Prokurator nach Avignon geschickt, die dort über die Märkischen Verhältnisse dem Papste genauen Bericht erstattet, und nicht eher geruhet hatten, bis sie den Bannbrief erhielten. Er ist vom 14. Mai datirt.

Der päpstliche Executor, der Bischof Guaffred von Carpentras, macht der hohen und niedern Geistlichkeit, den Erzbischöfen und Bischöfen in Deutschland und Polen, und den Aebten der in den Nachbarstaaten der Mark belegenen Klöster, allen Klöstern und Geistlichen bekannt, daß, nachdem die executorischen Briefe des Papstes Clemens VI. ergangen, und drei Sentenzen gefällt worden, welche Herr Nikolaus, Scholasticus zu Lebus, ihm präsentirt, er den Herrn Ludwig von Baiern, der sich Markgraf von Brandenburg nennt, und alle seine Anhänger, nämlich Grafen Günther von Schwarzburg, Johann von Buch, Konrad und Dietrich von Zitov, Heinrich Stange, sämmtlich Ritter; Ebel von Blankenburg, Philipp von Schowen, Knappen; Wilhelm von Kochow, Protonotar Ludwigs, und viele namentlich genannte Priester; sodann die Einwohner der Stadt Frankfurt, Hermann Franke, Johann Baumgarten, Wilhelm Landsberg, Niklas, Konrad und Henning Hockmann, Johann und Henning von Lichtenberg, Lorenz Baier, Barthel Halbenpuff, Wigand Rist, Heinrich Angermünde, Johann Petersdorf, Thile List, Boto Walen, Johann Eckmann, Johann von List, Johann von Geser, sie, wie alle und jede Person beider Geschlechter in der freien Stadt Frankfurt und ihre ganze Gemeinheit, alle Lande und Ortschaften, welche den Vorbenannten gehören, so wie alle ihre Unterthanen und was ihnen anhängt, als in das kirchliche Interdikt verfallen erklärt. Desgleichen alle Beichtiger, welche den göttlichen Dienst in Frankfurt oder anderwärts seit dem 24. Dezember 1338 profanirt haben; niemand war oder ist absolvirt, da sie nicht absolviren konnten, sondern alle haben zu ihrer Verdammniß den Gottesdienst besucht, und von ihnen Pönitenz, Abendmahl und kirchliche Sacramente empfangen. Alle, welche nur auf irgend eine Weise mit den vorgedachten Personen zusammenhangen oder zu thun haben, sollen durchaus nicht absolvirt sein.

Die Erzbischöfe, Bischöfe und übrigen Fürsten werden kano-nisch zum ersten, zweiten und dritten Male ermahnt, besagten Herrn Ludwig von Baiern bei der Wahl eines Römischen Königs



als excommunicirt zurückzuweisen, noch weniger aber gar ihn zu einem Römischen Könige zu wählen, sondern ihn wegen seiner verwerflichen Excesse als excommunicirt, und so auch alle übrigen Vorgenannten, von allen gesetzlichen Handlungen zurückzuweisen, und weder ihm, noch den Andern oder den Ihrigen, Speise, Trank, Unterredung, Briefe, Botschaft, Rath, Hülfe, Unterstützung oder Zuflucht, noch irgend einen Schutz oder eine Leistung oder eine gesetzliche Handlung, zukommen zu lassen. Sie sollen keine Gemeinschaft mit ihnen halten, sondern sich besleißigen, dem Ludwig und allen mit ihm Genannten aus dem Wege zu gehen. Damit jeder Christgläubige sie um so sorgfältiger vermeide, soll dieser Bannbrief sonntäglich bei geläuteten Glocken und ausgelöschten Lichtern in allen ihren Kirchen durch die Geistlichen bekannt gemacht werden, auch daß die ganze Gemeinheit von Frankfurt und alle andern Länder und Orte, besonders die Mark Brandenburg, die Lausitz, das Herzogthum Ober- und Nieder-Baiern und die Grafschaft Tirol als dem Interdicte unterworfen, angesehen werden müßten<sup>1)</sup>.

Ferner ermahnt er und ersucht kanonisch die edlen Männer, Herrn Barnim Herzog von Stettin, Ulrich und Adolf oder Alf, Grafen von Lindow, Hasso von Wedel, Otto von Greifenberg, Friedhelm und Johann, Gebrüder von Gottbus, Johann von Streel, Boto, Bernhard, Theodor und Friedrich von Turgow, Herrn von Zossen, Heinrich von Damitz, Herrn in Golzen, Heinrich und Burchard Herrn in Dahme, Erich und Otto, Schenken von Schenkendorf, und Albert ihren Better, Herrn in Teupitz, Otto von Pleburg, Herrn in Sonnenwalde, Otto und Boto, die jungen Herrn von Pleburg in Sonnenwalde, Hartmann Mager, Konrad und Dietrich, Gebrüder von Ihlow, Heinrich von Lüben, Heinrich von Bockrade, Heinrich, Walter und Friedrich von Köckritz, Henning, Heinrich und Arnold, Gebrüder von Uchtenhagen, Johann, Otto und Benzow von Lössow, Niklas, Hermann und Erich, Gebrüder von Wulkow, Konrad von Storkow, Henning von Burkersdorf, Johann Mildenhaupt, Benco Buet, Konrad Stranz von Lebus, Günther von Schlabberndorf, Dietrich Haake, Samo und Koppe Gebrüder von Hohendorf, Thile von Schlaun, Johann von Lössow, Werner und Heinrich, Gebrüder List, Friedrich und Ludger List, Henko, Bernhard, Niklas und Peter, Gebrüder von Wolfersdorf, Ritter und Knappen,

1) Diese Stelle ist im Abdruck der Urkunde falsch interpunctirt, hier berichtigt.



welche als Vasallen und Helfer Ludwigs auftreten, ferner auch alle Aebte und Mönche der Klöster Dobrilug und Neu Zelle, Leh-  
nin und Chorin, Cistercienser Ordens, welche einige zeitliche  
Güter und Dörfer in der Lausitz und der Mark haben, von wel-  
chen sie dem zeitigen Herrn Markgrafen dienen und Tribut leisten  
müssen, — ferner alle Bürger der Städte, alle Bauern auf den  
Dörfern des ganzen Markgrasthums Brandenburg und Lausitz,  
desgleichen die von Ober- und Nieder-Baiern, Tirol u., so wie  
alle Grafen, Edeln, Freiherrn, Ritter, Herrn, Städter, Bauern,  
Cleriker und Laien, die Gemeinheiten der Städte, Flecken, Dör-  
fer, die Kapitel, Collegien, Domstifter, Klöster u., sich innerhalb  
gewisser Grenzen dem Gehorsam des Markgrafen gänzlich zu ent-  
ziehen, auch den von ihm eingesetzten Beamten keinen Gehorsam  
zu leisten. Er ermahnt ferner alle Edlen, Ritter, kurz Hohe  
und Niedere in der Diöcese Lebus, dem Bischöfe und seiner Kirche  
den schuldigen Zehnten zu geben. Auch ermahnt er kanonisch  
Rathmanne und Schöppen, so wie die Gildemeister der Städte  
Drossen und Fürstfelden, den Bischof von Lebus als ihren Herrn  
anzuerkennen, und ihm die Huldigung zu leisten. Ludwig aber  
wird ermahnt, sie dem Bischöfe nicht vorzuenthalten.

Ferner ermahnt er Ludwig und seine Helfer, wie die Gemeinde  
zu Frankfurt, daß sie innerhalb der peremptorisch gesetzten Frist,  
dem Bischöfe und Kapitel von Lebus 11640 Mark Brandenbur-  
gischen Silbers wegen Wegnahme, und 554 Gulden wegen Ko-  
sten zahlen. Die Rathmanne, Schöppen und Gildemeister wie  
alle Einwohner in Frankfurt ermahnt er, daß sie die Profanen  
zurückweisen, und ihnen nicht gehorchen, noch weniger sollen sie  
ihnen die Profanation erlauben, noch die kirchlichen Sacramente  
von ihnen empfangen. Die Körper von Johann Winter, und  
der beiden Söhne des von Lichtenberg, Hermann Franke, Johann  
Belfow, Lorenz Pole, Niklas Wiemann, Hermann Coci, Jakob  
Salzmann, Niklas Schulze von Dolgeln, Beco Wole und ande-  
rer Excommunicirten, sollen wieder ausgegraben, und außerhalb  
der Kirchen und Kirchhöfe begraben werden, und während des  
Interdicts dürfe man Niemand daselbst beerdigen.

Obgleich nun diese Verbote in den früheren Briefen und  
Processen bekannt gemacht worden, namentlich in der Cathedral-  
kirche von Meissen, und in anderen Orten der Meißnischen Diö-  
cese, auch in verschiedenen Orten der Mark Brandenburg und in  
der Nachbarschaft so feierlich publicirt wurden, daß sie wohl zur



Kenntniß kommen konnten der Herren Bischöfe Johann von Cammin, Dietrich von Brandenburg, Johanns von Meissen, Johanns von Streele, Archidiacons der Lausitz, des Minoriten-Provinzials Werner, der Guardiane und Ordensbrüder der Minoriten zu Frankfurt, Cottbus und Baugen, der Predigermönche in Luckau und Soldin, der Eremiten in Friedeberg und Königsberg, der Aebte und Mönchsklöster in Dobrilug und Neu Zelle vom Cisterzienserorden, der Aebtissin, des Propstes und der Nonnen zu Guben, des Dekans, Collegiums und Kapitels zu Soldin, des Pfarrers Reichard zu Cottbus, so wie der Pfarrer von Luckau, Beeskow, Guben, Sonnenwalde, Fürstenberg, Spremberg, Kirchhayn, Peitz, Dahme, Storkow, Lübben, Lieberose, Senftenberg, Scorbuss, Redrin bei Luckau, Waltersdorf, Zacherin, Preczen, Finsterwalde, Richardsdorf, Werben, Stradow, Blasdorf, Popenwitz, Kolkwitz, Bukow, Schenkendorf, Friedland, Forst, Mittenwalde, Spandau, Alt Landsberg, Soldin, Neu Landsberg, Lippehne, Bahn, Königsberg, Neu Gallies, Friedeberg, der Rektoren der Kirchen und jedes Clerikers in den besagten Orten, so haben doch die Genannten der Camminischen, Brandenburgischen und Meissnischen Diöcese und Kirchen, so wie die Prioren, Präceptoren, Comthure und Brüder in Quartzen, Lesna und Lagow vom Orden der Hospitalritter, die gedachten Sentenzen und ihren Inhalt nicht beachtet, noch beachten lassen, und in Gefahr ihres Seelenheils den apostolischen Stuhl verachtet, auch andere Scandale nicht verhindert, wie er denn vernommen habe, daß sogar der Bischof Johann von Cammin dem Ludwig mit seinem Heere beigestanden, gegen die öffentliche Wohlfahrt der Mark in die Verheerung der Lande der Lebusischen Diöcese gewilligt und ihm angehangen, ihn in der Rebellion gegen die heilige Mutter Kirche und gegen den Bischof und die Kirche von Lebus unterstützt, und verhindert habe, daß die Bannproceße und Sentenzen gegen Ludwig und seine Anhänger nicht haben ausgeführt werden können, und ihm Hülfe, Rath und Gunst gewidmet. Die gedachten Bischöfe von Cammin, Brandenburg und Meissen, der Archidiacon der Lausitz Johann von Streele, der Provinzial der Minoriten Werner erlauben, und hindern es nicht, wenn sie auch können, daß kein Gottesdienst gefeiert oder vielmehr profanirt werde, und die genannten Aebte, Aebtissinnen, Dekane, Guardiane, Prioren, Pfarrer, Brüder und andere geistliche Personen, wie die Obern und die Brüder der Hospitalritter befördern das Interdict nicht, sondern feiern oder



vielmehr profaniren wo sie können den Gottesdienst, spenden verdammlicher Weise die verbotenen kirchlichen Sacramente, und was noch schlimmer ist, wird es den Rathmannen, Schöpffen, Gildemeistern und allen einzelnen Personen beider Geschlechter in der Stadt Frankfurt gestattet, ungeachtet sie excommunicirt sind, daß der Guardian und die Brüder Minoriten in Frankfurt die Beichten dieser Frankfurter in ihren Häusern verbotener Weise hören, sie auf diese Art von den Bannsentenzen, von ihren Sünden verdammlicher Weise, weil sie dazu nicht befugt sind, absolviren, und zum Nachtheil des Bischofs und der Kirche zu Lebus die verstorbenen Excommunicirten zur Zeit des Interdikts auf Kirchhöfen und andern geweihten Orten begraben und begraben lassen, es erlauben und nicht verhindern, ja auch den Personen beiderlei Geschlechts in Frankfurt, welche excommunicirt sind, an den Festtagen der Geburt des Herrn, Ostern, Pfingsten und Marien Himmelfahrt durch Glockengeläut zum Gottesdienst rufen, den sie mit lauter Stimme abhalten, und sie dabei öffentlich und indifferent zulassen, ohne sie öffentlich hiervon und von dem Beichten zurückzuweisen, wie es gehalten werden muß. Ja noch viel mehr, besagter Guardian und die Brüder Minoriten zu Frankfurt reizen sogar die excommunicirten Personen noch mehr an, und heßen sie gegen den Bischof und seinen Clerus auf, begehen alle Tage, als ob gar kein Interdikt bestände, die täglichen Horas, und feiern die gewöhnliche Messe; in ihrer Kirche und in ihren Häusern machen sie es, daß wenigstens einer von ihnen mit dem Priesterhemde bekleidet ist, zwei andere Brüder tragen ihm Lichter vor, und er trägt den Leib Christi aus der Sacristei nach dem Altare; ihn umstehen die besagten excommunicirten Personen, denen er den Leib Christi zeigt, ihn den Excommunicirten mittheilt, daß sie ihn sehen, wie in einer feierlichen Messe, welche gefeiert wird, als ob das Interdikt gar kein Hinderniß wäre. So erfinden sie täglich neue Ränke, um den Nerv der kirchlichen Disciplin zu verderben, die Excommunication besagter Personen, das Interdikt in Frankfurt, und in allen andern Ludwig anhangenden Orten, und die erlassenen Sentenzen verachtend, sie verwegend umgehend, und ihnen zuwider laufend handelnd.

Da nun kein Gehorsam zu erlangen ist, so erklärt er alle vorgedachte Personen ohne Ausnahme, (welche noch einmal sämmtlich genannt und denunciirt werden), als in den Bann verfallen, und trägt nun in päpstlicher Vollmacht und bei Strafe des Ban-



nes der hohen und niedern Geistlichkeit in Deutschland und Polen auf, diesen Proceß überall zu publiciren, und jeden Sonntag bekannt zu machen, auch zu bewirken, daß Niemand den Gebannten weder Speise noch Trank reiche, nicht mit ihnen rede, nichts von ihnen kaufe, ihnen nichts verkaufe, sie nicht als Gäste aufnehme, und jeden Umgang mit ihnen vermeide. Weil übrigens sich aus den Klagen des Bischofs und Kapitels von Lebus ergibt, daß der König Waldemar von Dänemark, und der König Kasimir von Polen mit besagtem Ludwig, der wegen seiner Schandthaten von dem gerechten Gerichte der heiligen Mutter Kirche verworfen und excommunicirt ist, freundschaftlich verkehren, ihm Hülfe leisten, Rath und Gunst zu Theil werden lassen, und ihm beistehen, vorzüglich aber der genannte Herr König der Dänen in eigener Person, und mit der Tapferkeit seines Volkes oder Heeres, so vermähne er zum ersten, zweiten und dritten male peremptorisch und kanonisch besagte Könige der Dänen und Polen, aber auch die Herzoge Barnim und Wartislav von Stettin und Pommern, und die Markgrafen Friedrich und Balthasar von Meissen, daß sie innerhalb der Zeit von 24 Tagen, nach welchen dieser Proceß ihnen sicher angekommen sein kann, oder wenn er ihnen aus Furcht nicht bekannt gemacht würde, nachdem er am Hofe des Römischen Königs Karl und an andern benachbarten Orten verkündigt, und ihnen dadurch bekannt geworden wäre, ihn ebenfalls publiciren lassen, und von aller Hülfe, Rath, Gunst, Unterstützung, kurz jeder Theilnahme und Gemeinschaft mit besagtem Ludwig abstehen, und sich deren völlig enthalten, widrigenfalls sie als Ungehorsame und Rebellen gegen die apostolischen Befehle demselben Banne verfallen sind.

Zuletzt ermahnt er noch besagten Ludwig und die Stadt Frankfurt innerhalb dreier Monate, nachdem ihnen dieser Proceß angekommen sein wird oder sein kann, dem Bischofe und Kapitel zu Lebus von den aus seinen Gütern erhobenen Früchten, von der Zeit der ersten, durch den päpstlichen Auditor Amanenus erlassenen Sentenz vollständig genug zu thun, widrigenfalls der Bann noch einmal ausgesprochen werden würde, und wenn alsdann besagter Ludwig zwei Monate hindurch mit hartnäckiger Seele dem Banne widerstände, so würde der Bann gegen alle seine Länder und Anhänger, alle Kirchen u. nochmals ausgesprochen werden<sup>1)</sup>.

1) Buchholz V. Anh. 82 — 94. Bemann Frankfurt 98. Lünig spicil. eccles. II. Anh. 85.



Die Anhänger Markgraf Ludwigs werden diesen Bannbrief schwerlich mehr beachtet haben, als die früheren, und wir sehen aus der namentlichen Anführung, daß sie eine sehr ansehnliche Gesellschaft bildeten. Eben so wenig werden sich die Minoriten daran gefehrt haben. Sie waren von früheren Päpsten privilegiert, kein Interdikt zu beachten, was zwar von den späteren Päpsten nicht für irrig erklärt, denn der Papst konnte nicht irren, wohl aber ignorirt wurde. Zudem lebten die Minoriten noch immer in offenem Zwiste mit dem Papste. Dennoch aber kam der Bannbrief Ludwig höchst ungelegen, einestheils, weil er seine Hoffnung auf eine baldige Lossprechung gänzlich zerstörte, anderen theils, weil er gar Manchen abhalten konnte, Markgraf Waldemars Parthei zu verlassen, und zu ihm überzutreten. Durch eine eigene Fügung des Schicksals stellte sich die Sache wieder unter Karl, wie sie unter Kaiser Ludwig gestanden hatte, daß der nämlich, welcher es mit dem Papste hielt, es mit dem Kaiser verdarb. Durch eine eben so seltsame Fügung des Schicksals hatte die Mark Brandenburg jetzt zwei Regenten, von welchen der eine für bürgerlich todt, der andere für geistlich todt erklärt war, und dennoch waren beide daran ganz unschuldig. Man denke, welche Menge von Zerwürfnissen und Verwirrungen aus einem so eigenthümlichen Verhältnisse entspringen mußten! — Der Bischof von Lebus wird übrigens nicht gesäumt haben, den Bannbrief überall, wo er es nur vermochte, zu publiciren, und wahrscheinlich ist dies auch von dem Bischöfe von Havelberg geschehen, welcher schon vorher sich als ein gehorsamer Sohn der Kirche gezeigt hatte. Daß der Erzbischof von Magdeburg den Bannbrief publiciren ließ, versteht sich von selbst, wie er denn überhaupt der Askasischen Parthei von hohem Werthe war.

Wegen des von Ludwig beabsichtigten Einfalls in die Waldemarschen Lande war es ihm von Wichtigkeit, seine Verhältnisse mit Pommern und Mecklenburg festzustellen, und König Waldemar von Dänemark trug dazu sehr viel bei. Markgraf Ludwig der ältere nahm zu München am 16. Juni den Grafen Johann von Henneberg ganz unter denselben Bedingungen in seine Dienste, wie es mit dem Grafen Hermann von Henneberg geschehen war<sup>1)</sup>, und schon trafen Truppen aus dem südlichen und westlichen Deutschlande in der Neumark ein. Nach den vorausgegangenen

1) Schultes Henneb. Gesch. II. Urkund. p. 134.



Anmeldungs- und Berufungsschreiben trat Markgraf Ludwig der Römer seine Reise an, und ging zunächst nach Stettin. Hier schloß er mit dem Herzoge Barnim ein Bündniß zu gegenseitiger Hülfe gegen die Askaniern<sup>1)</sup>. Auch die Herzoge von Pommern-Wolgast verstanden sich dazu, dem Markgrafen Truppen gegen Subsidien zu stellen, wozu der König Waldemar von Dänemark sie vermocht hatte.

Am 19. Juni war Ludwig der Römer zu Uckermünde. Hier verließ er, zugleich im Namen seines Bruders, dem Ritter Hasso von Wedel dem älteren und seinen Erben in Betracht seiner Verdienste und treuen Heeresfolge, und damit die Verdienste der Getreuen auf würdige Weise belohnt würden, das Eigenthum über 12 Winspel Getreide und Malz, welche jährlich aus der Mühle der Stadt Dramburg erhoben wurden, und Hasso, seine Erben und sein Better bis dahin zu Lehn getragen hatten. Ferner über 8 Winspel Getreide oder Malz aus der Mühle besagter Stadt, welche der Rath vom Markgrafen bis jetzt besaß. Auch kann Hasso die 20 Winspel ganz oder theilweise vergeben oder verkaufen, an wen er will. Den Markgrafen begleiten: Graf Ulrich von Lindow, der, wie oben gezeigt wurde, den Markgrafen Waldemar aufgegeben hatte, Lochen, Hasso von Uchtenhagen, Ost, Henning von Uchtenhagen, Peter von Bredow, früher Anhänger Waldemars, sämmtlich Ritter, Eggert Wolf, Hans von Wedel *ic.*<sup>2)</sup>.

Markgraf Ludwig ging von hier mit dem Herzoge Barnim von Stettin nach Friedland in Mecklenburg. Hier fanden sie den König Waldemar von Dänemark und die Herzoge Johann und Albrecht von Mecklenburg. In Folge der gepflogenen Unterhandlungen kam eine vollständige Sühne zu Stande, und Markgraf Ludwig der Römer stellte für sich und im Namen seines Bruders folgende Urkunde aus:

Wir Ludwig und Ludwig der Römer, Gebrüder *ic.* bekennen *ic.* daß wir mit Rath und Bollbort unserer Freunde und Manne, geistlicher und weltlicher, verzichtet haben, verzichten und ablassen gänzlich und allzumal von alle dem, was Herzog Albrecht und Herzog Johann zu Mecklenburg, Gebrüder, unsere lieben Ohme und Schwäger, von uns zu Lehn gehabt haben, und wovon wir, unsere Erben und Nachkommen, sie und ihre Erben

1) Ranzow Pomerania I. 369.

2) Ungecorusste Urkunde.



quitt, ledig und los lassen der Eide und des Huldigungsgelübdes der Mannschaft um der Freundschaft willen, die zwischen uns und ihnen vorhanden, und wir vollborden alle die Lehne, die unser Herr der Römische König den vorbenannten Herzogen Albrecht und Johann geliehen hat, und weisen Fürstenberg, Haus, Stadt, Land und Mannen an die vorbenannten unsere Ohmen und Schwäger, wie das binnen seinen Grenzen liegt, mit geistlichen und weltlichen Lehnen und all der Gerechtigkeit, die wir daran hatten, verzichten darauf, und lassen davon gänzlich und allzumal, und geloben in Treuen und mit beschworenen Eiden, die wir zu den Heiligen geschworen haben mit unsern Mitgelobern, wie in unsern Briefen steht, wo unsere ganze Sühne mit allen ihren Stücken und Artikeln begriffen und beschrieben ist, diese vorgeschriebenen Sachen und Stücken stet und ganz zu halten, unsern lieben Ohmen und Schwägern Herzog Albrecht und Johann von Mecklenburg und ihren Mitgelobern, wie in dem erwähnten Sühnebriefe steht, und dieser gegenwärtige Brief soll auf keine Weise dem erwähnten Sühnebriefe schaden in allen seinen Stücken und Artikeln, sondern er soll bleiben ungebrosen in seinem Inhalt und Form, wie darin geschrieben ist sammt diesem Briefe. Dessen zu Zeuge haben wir unsere Insignel an diesen Brief zum Bekenntniß gehangen. Zeugen sind: der hochgeborne König Waldemar zu Dänemark, der edle Herzog Barnim von Stettin, der edle Graf Ulrich von Lindow und Graf Ulrich von Fürstenberg, Herr Hermann von Warburg, Meister von St. Johannis Orden, Herr Hasso und Herr Hasso von Wedel, Herr Benedikt von Anefeld, und Herr Dietrich Morner, Dechant von Soldin. Gegeben zu Friedland 1350 (23. Juni)<sup>1)</sup>.

Mit diesem Vertrage gab Markgraf Ludwig alle Ansprüche auf die Mecklenburgischen Lande auf, und die Herrschaft Star-gard war nun nicht mehr ein Lehn der Mark Brandenburg. Fürstenberg war, wie oben erzählt, von Mecklenburg erobert, und zu einer Graffschaft erhoben, welche Ulrich von Dewiz mit Standeserhöhung erhielt. Ludwig trat Land und Stadt hier förmlich ab. Dagegen stellten die Herzoge Albert und Johann von Mecklenburg eine Urkunde aus, in welcher sie auf 200 Stücke Geldes in der Mark verzichten, und sie künftig von den Markgrafen zu Lehn nehmen wollen<sup>2)</sup>. Von hier kehrte Ludwig der Römer nach der

1) Frank Mecklenburg VI. 178. Gerdes 131. Haak Neu Brandenburg 44.

2) Urkunden-Anhang No. LVII.



Neumark zurück. Am 27. Juli schenkte er zu Frankfurt und im Namen seines Bruders, auf inständiges Bitten seines geliebten Protonotars Dietrich Morner, Dekans zu Soldin, und nach reiflicher Ueberlegung mit seinen Rätthen, freiwillig und allein wegen Gott (libere, pure, mere et liberaliter propter deum) 8 Stück jährlicher Einkünfte zur Gründung eines Altars der heiligen Maria in der Collegiatkirche Petri und Pauli zu Soldin, an welchem beständig das Andenken des Dekans Dietrich Pressel begangen werden soll, dem Stifte zu Soldin. Diese 8 Stücke sind belegen auf der Insel, welche bei der Stadt Lippehne liegt, welche vormals seinen Vasallen Konrad, Henning und Nikolaus Schonbeck gehörte. Von diesen hat sie der Propst Ludolf, der Dekan Dietrich Morner und das Kapitel erkauft. Die Insel enthält 8 Hufen mit Hölzern, Wassern, Weiden und anderem Zubehör. Jede Hufe zahlt jährlich zum Dienste des Altars  $\frac{1}{2}$  Wispel Getreide, 8 Scheffel Gerste und 6 Scheffel Hafer. Die Kossäthen besagter Insel geben zum Altare 2 Schock Hühner und 12 Küchel. Der Markgraf verzichtete auf alle ihm daran zustehenden Rechte, worin eben sein Geschenk bestand. — Graf Günther von Schwarzburg und die schon früher genannten Ritter umgaben ihn<sup>1)</sup>.

Nunmehr waren von allen Seiten in der Neumark Truppen eingetroffen, und bildeten ein Heer, stark genug, um die Mittelmark mit Erfolg angreifen zu können. Es bestand aus Neumärkern, Leuten aus dem Lande Lebus, Lausitzern, Pfälzern, Baiern, Dänen, Lauenburgern und Pommern, zu welchen sich jetzt auch noch Meißner gesellt hatten. Wahrscheinlich brach Ludwig von Frankfurt mit ihnen auf. Außerdem sollen die Pommern in die Ufermark eingefallen sein, und großen Schaden gethan haben.

Markgraf Ludwig scheint in den Barnim eingefallen zu sein; leider fehlen aber alle Nachrichten über die Richtung seines Zuges. Nur das wird erzählt, daß er sehr verheerend gewesen sei. Einige kleinere Städte soll man listiger Weise dadurch genommen haben, daß die Krieger sich unter der Maske einer Geißlergesellschaft in dieselben eingeschlichen hatten, und im Inneren ihre Maske abwarfen<sup>2)</sup>. Oft kann das nicht geschehen sein, denn mit dem erstenmale waren alle übrigen gewarnt. Herzog Barnim soll unterdessen Prenzlau und Pasewalk, jedoch vergeblich belagert haben<sup>3)</sup>. —

1) Ungedruckte Urkunde.

2) Dresser Sächs Chronik p. 369.

3) Ranzow Pomerania I. 369.



Wahrscheinlich ist Ludwig über Alt Landsberg und Spandau gezogen, welche Städte ihm als Stützpunkte bei seiner Unternehmung dienten. Mehrere Städte soll er belagert haben, aber durch ihre hartnäckige Gegenwehr zum Aufheben der Belagerung gezwungen gewesen sein.

Die Verwüstungen Ludwigs scheinen einen großen Schrecken in der Mark verbreitet zu haben. Noch hatte er keine größere Stadt gewonnen, aber das Land scheint gewaltig mitgenommen zu sein. In allen Städten erhielten Ludwigs Anhänger wieder das Wort, und in den meisten kam es zu großen Partheiungen und heftigen, selbst gewaltthätigen Reibungen. In Kirch gewannen Ludwigs Anhänger am Frühesten die Oberhand, brachten ihre Gegner zum Schweigen, und sandten eine Deputation von Rathsmännern und Bürgern an den Markgrafen Ludwig nach Spandau, um mit ihm wegen der Unterwerfung der Stadt und ihrer Rückkehr zu ihm zu unterhandeln.

Ludwig nahm die Deputation sehr wohl auf, und stellte ihr, zugleich im Namen seines älteren Bruders, einen vollkommenen Sühnbrief am 9. August aus, völlig in derselben Form, wie ihn Spandau erhalten hatte<sup>1)</sup>. Zeugen sind: Graf Ulrich von Lindow, Hermann von Redern und Peter von Bredow. Mit diesem Schreiben kehrten die Abgesandten zurück, und damit war die Stadt unterworfen. — Unterdessen zog auch Herzog Albrecht von Mecklenburg mit den Seinigen durch das Havelland nach dem Teltow, und verwüstete die Lande. Ihm dienten die Städte Mittenwalde und Briezen mit ihren festen Schlössern, so wie Belzig, welche alle Ludwig treu geblieben waren, als Stützpunkte, und es scheint, daß besonders Briezen ihn treulich unterstützte.

Markgraf Ludwig war, wie es scheint ohne Heer, nach der Prignitz zum Bischofe von Havelberg gegangen. Am 22. August bestätigte er zu Wittstock in seinem und seines Bruders Namen der Stadt Briezen die ihr bereits 1343 ertheilte Zollfreiheit durch das ganze Land, indem er zugleich die Treue der Stadt besonders rühmt<sup>2)</sup>. Wahrscheinlich auf Ludwigs Vermittelung, stellte am 25. August der Herzog Albrecht von Mecklenburg zu Mittenwalde eine Urkunde aus, in welcher er allen und jeden Bürgern der Stadt Briezen, welche mit ihrer Kaufmannschaft und ihren Waaren durch seine Lande ziehen würden, Freiheit von jedem unerlaubten

1) Riedel Cod. I. 376.

2) Buchholz II. 516. Richter Beiträge zur Finanzliteratur I. 425.



und ungewöhnlichen Zolle, so wie von der Zahlung des Geleites verleiht, insoweit er selber das Geleite giebt, und befiehlt allen seinen Beamten, sich hiernach zu achten, damit die Bürger die Wirkung seiner Liebe genießen<sup>1)</sup>. Das Alles bestätigt unsere obigen Angaben.

Zunächst zog nun Markgraf Ludwig der Römer vor das Schloß und Städtchen Sarmund, welches er belagerte. Dies Schloß vertheidigten, wie wir nach der Urkunde vom 17. April 1349 gesehen haben, Hennig und Franke Ruthenig, zwei im Havellande angeessene Mannen. Während Ludwig noch davor lag, kam auf die mit Markgraf Ludwig dem älteren zu München getroffene Einigung der Graf Johann von Henneberg mit 22 Mann mit Helmen, d. h. schwer gewappneten Mannen, und mit 36 Kennern, d. h. leichter Reiterei, weniger schwer bewaffneten Mannen. Die ersteren ritten auf Orsen oder Streitrossen, die letzteren auf Kennern. Jeder von ihnen hatte noch mehrere Knechte zum Streite, wie zu seiner Bedienung. Markgraf Ludwig nahm ihn in seinen Dienst, und traf mit ihm, auch Namens seines Bruders, folgendes Abkommen, das am Besten zeigt, in welcher Weise man damals solche Condottieri verpflichtete:

Wir Ludwig und Ludwig der Römer ic. bekennen, daß wir schuldig geworden sind und bezahlen sollen dem edeln Manne Grafen Johann zu Henneberg, unserm lieben Oheim, für den Dienst, den er uns jetzt thut, und bis auf St. Martins Tag (11. Nov.) thun soll, 1800 Gulden Florin (Goldgulden), wofür wir ihm und seinen Erben eingegeben und versetzt haben unsere Stadt zu Müncheberg und die Vogtei, also, daß er da unser Vogt sein soll, und sie sollen die mit aller Nutzung, Rechten und Zubehör innehaben und genießen, wie wir dieselbe Stadt und Vogtei mit ihrem Zubehör inne gehabt und hergebracht haben, und wir sollen sie auch nicht davon entsetzen noch scheiden, wir oder unsere Erben haben ihm oder seinen Erben erst die vorgeannten 1800 Gulden gänzlich entrichtet und gewährt<sup>2)</sup>. Und geschähe es, daß er uns größeren Dienst thäte, und größere Kosten in unserm Dienste trüge, die er glaubhaft und redlich nachweisen

1) Buchholz V. Anh. 97.

2) Hier zeigt sich sehr bestimmt, daß bei der Besetzung einer Vogtei auf die Eigenschaften des künftigen Vogts gar keine Rücksicht genommen wurde, und daß eben so wenig von einer Controlle oder Beaufsichtigung des Markgrafen über den Vogt die Rede ist. Er wird, wie jetzt ein Diensthote angenommen, und kann nicht eher entlassen werden, als bis der Herr alle seine Verbindlichkeiten gegen ihn erfüllt hat.



möchte, so sollen sie den Ueberschuß ebenfalls auf der vorgenannten Stadt, Vogtei und Zubehör haben in all der Weise, wie vorgeschrieben steht. Und wenn der Schaden und die Kosten, die jetzt oder künftig innerhalb der vorgenannten Frist ihm in unserm Dienste erwachsen, irgend mehr betrüge, als daß er oder seine Erben an der vorgenannten Stadt, Vogtei und Zubehör Pfandes genug hätten, so sollen wir ihnen das Pfand bessern, nach zweien unseres und zweien seines Rathes. Und Otto von Helbe, unser Ritter und Amtmann soll darin ein Obmann sein, und was uns die einträchtig, oder der fünfte als ein Obmann, darum heißen thun oder nehmen, darin sollen wir ihnen beiderseits gehorsam sein. Nähme er in der vorgenannten Frist Schaden an Gefangenen, oder welchen Sachen das wäre, den er oder seine Erben uns glaubhaft und redlich beweisen mögen, den sollen sie auch auf der vorgenannten Stadt, Vogtei und Zubehör haben, wie vorgeschrieben. Nähme er aber Bortheil in unsern Dienst an Gefangenen, an Bedingnissen, (Capitulationen), an Städten zu gewinnen, oder an welchen Sachen es wäre, den soll er uns berechnen, und soll ihn abschlagen an dem vorgenannten Gelde und Schaden. Geschähe es, daß die vorgenannte Stadt innerhalb der ehegenannten Frist, aus welchem Grunde und Geschicke es auch geschähe, ohne Gefährde abginge, so geloben wir ihm mit guten Treuen ohne Gefährde, die vorgenannten 1800 Gulden, und was er darüber an redlichen Schaden in unsern Dienst genommen hat, oder in der vorgenannten Frist nimmt, den er oder seine Erben glaubhaft und redlich nachweisen, von der Zeit an, wo die Stadt und Vogtei aus seiner Gewalt gekommen, in einem halben Jahre mit Pfand oder mit baarem Gelde zu berichtigen oder zu gewähren, wie es zur Zeit nur möglich ist, so daß es ihm wohl genügen mag. Und über diesen Theidingen (Verhandlungen) sind gewesen: Herzog Ruprecht von der Pfalz, unser lieber Vetter, Johann von Hausen, Altmann von Degenberg, Otto von Helbe, unsere Getreuen, Johann von Windheim, Siegfried Schenk und Otto von Hespurg, letztere drei Getreuen unsers ehgenannten Oheims von Henneberg. Darüber zu Urkunde geben wir diesen Brief mit unserm Insteigel versiegelt, der gegeben ist zu Felde vor Sarmund nach Chr. Geb. 1350. (1. September)<sup>1)</sup>.

Es ist von Wichtigkeit, daß der Pfalzgraf Ruprecht bei Rhein,

1) Schultes Hennebergische Gesch. II. Urk. p. 138, verglichen mit p. 143.



wie die Urkunde zeigt, persönlich an dem Kriege in der Mark Theil nahm, und seine Pfälzer anführte. Er war bisher der entschiedenste Feind des Markgrafen Waldemar gewesen. Eine Vogtei Müncheberg wird hier zum erstenmale genannt. Wahrscheinlich war ihr Sitz nur einstweilen verändert, und von Lebus nach Müncheberg verlegt, ohne daß dies auf den Umfang der bisherigen Vogtei Lebus einen Einfluß gehabt hat. Daran mochten wohl die steten Händel mit dem Bischofe Apeczko von Lebus schuld sein. Er war ein großer Gegner des Markgrafen, und hatte die letzte Bannbulle gegen ihn nicht bloß veranlaßt, sondern wie natürlich, auch publicirt. Als er nun, was sehr selten geschah, ins Land gekommen war, hatte ihn Henslin von Waldow, Markgraf Ludwigs Marschall, gefangen genommen, aus dessen Gefangenschaft er sich mit Gelde lösen mußte<sup>1)</sup>. — Die Einwohner der Vogtei Müncheberg werden indessen schwerlich sehr erfreut darüber gewesen sein, einen Fremden zum Vogte zu bekommen. Ludwigs Versprechen das er am 12. October der Stadt Spandau ausgestellt hatte, seinen Rath, seine Schlösser und Besten, so wie die Aemter innerhalb der Märkischen Lande mit keinen andern Leuten zu besetzen, als mit inländischen angeessenen Mannen, hätte er wohl am ersten den ihm treu gebliebenen Landestheilen halten sollen, da er wußte, wie hohen Werth man darauf legte. Unstreitig hat er sich damit geschadet.

Mit dem Grafen von Henneberg fast gleichzeitig war Markgraf Ludwig der ältere mit Ruprecht von der Pfalz an der Spitze eines Bairisch-Schwäbischen Heeres von 1200 Helmen eingetroffen. Der Zug war durch Böhmen gegangen, wo die Königin Anna, Rudolfs Tochter, Truppen hinzu gab, und gelangte so in die Mark. Hier traten König Waldemar mit 200 Helmen und 500 Schilden, und der Markgraf von Meissen zu ihnen. Ludwig della Scala in Italien hatte Geld dazu hergeschossen<sup>2)</sup>. So wurde der Krieg allerdings mit ansehnlichen Mitteln geführt, welche die der Afkanischen Fürsten weit übertrafen.

Es ergibt sich nicht, ob Markgraf Ludwig der ältere das Schloß und Städtchen Sarmund erobert hat, oder ob er genöthigt war, die Belagerung aufzugeben. Das Letztere scheint wahrscheinlicher. Wir erfahren von ihm nicht eher etwas, als bis wir ihn mit der Belagerung von Bernau, drittehalb Wochen

1) Wohlbrück Lebus I. 472. 618.

2) Albert. Argentin. 157. Heinr. Rebdorf 638.



später, beschäftigt finden. Die Stadt scheint sehr energischen Widerstand geleistet zu haben.

Am 19. September verließ er vor Bernau dem neu gegründeten Altare des heil. Jacob in der Pfarrkirche zu Arnswalde den Thalgarten vor der Stadt, welcher jährlich 2 $\frac{1}{2}$  Pfund Brandenburgischer Pfennige zahlte, als Eigenthum. Bei ihm sind die Baierschen Ritter Lochen, Husener (Hausen), Sagenhofen, beide Helbe<sup>1)</sup>. — Am folgenden Tage den 20. Sept. verließ er vor Bernau dem Johann von Storkow und seinen Söhnen, Mannen des Landes Lebus, wegen ihrer getreuen Dienste und Heeresfolge die sie bisher mit schuldiger Pünktlichkeit (promptitudine) geleistet, die Gnade, daß das Vasallenrecht, welches sie von ihren Lehngütern haben, niemals auf Andere, als auf sie und ihre Erben übertragen werden soll. Hier werden uns noch als anwesend genannt: Graf Günther von Schwarzburg, und Graf Ulrich von Lindow<sup>2)</sup>. An demselben Tage und eben daselbst bestätigte Markgraf Ludwig dem edlen Manne Herrn Nimir, des durchlauchtigsten Fürsten Herrn Kasimirs, Königs von Polen, des Markgrafen geliebten Bruders, (fratris) Unterkämmerers, alle Briefe, welche derselbe von dem erhabenen Fürsten Ludwig, weiland Römischen Kaiser, und von dem Markgrafen Ludwig erhalten, über dessen Besitzungen und jährlichen Einkünfte, sowohl die übertragenen als die geschenkten, und der Markgraf verspricht, sie ihm als seinem besonders geliebten Getreuen (fidei nostro speciali dilecto) nicht zu verkümmern, sondern zu vermehren, und dies unverbrüchlich zu halten<sup>3)</sup>. Jedenfalls ergiebt sich daraus, daß Ludwigs Verhältniß zu Polen ein freundliches war, und daß Nimirow als Vasall des Markgrafen bei der Belagerung vor Bernau mit thätig war. An demselben Tage und Orte verließ der Markgraf den Heinrich Kölln, Giso, Nikolaus und Henning Blanksee, Bürgern der Stadt Arnswalde die Geld- und Fruchtbeede des Dorfes Slaventin mit allem Zubehör, so daß wenn sie auch nicht gemeinschaftliche Wohnung haben, dies die Belehnung nicht aufheben soll. Für die Belehnung haben sie 50 Mark Brandenb. Silbers bezahlt. Außer den vorhin genannten sind hier noch als anwesend aufgeführt: Henning von Wedel, Peter von Bredow, Hermann von Redern, Johann von Rochow, Gerke

1) Ungedruckte Urkunde.

2) Ungedruckte Urkunde.

3) Ungedruckte Urkunde.



Wolf, und der Protonotar Morner<sup>1)</sup>. Es ist hiernach nicht daran zu zweifeln, daß wirklich ein Bürgerkrieg bestand, und Märker gegen Märker das Schwert führten.

Ludwig überließ jetzt die Belagerung von Bernau seinen Heerführern, und ging nach der Neumark. Er war am 22. September in Neu Berlin, und belehnte hier Günther und Wichard (wachardo) von Günthersberg und ihre Erben zur Entschädigung für ihre Dienste und zum Gebrauche und Nutzen der Ihrigen, nämlich des Ritters Günther und Henning und Jacob von Günthersberg mit dem vierten Theil der Güter in den Dörfern Liebenow, Crassenick, Kochin, und der Güter in der Münze von Königsberg gelegen, welche ihm durch den Todesfall Otto's von Liebenows anheim gefallen sind, mit allem Zubehör. Und sollen sie die Güter gemeinschaftlich behalten, auch wenn sie in verschiedenen Wohnungen wohnen, oder sie theilen. Doch haben sie davon den Lehndienst zu leisten, so oft es nöthig ist, auch dem Markgrafen jährlich 8 Stücke als jährliche Bede von den Gütern zu zahlen. Der Graf von Lindow, Lochen, Husener, Hele, haben den Markgrafen begleitet. Gegeben zu Berlin<sup>2)</sup>.

Am folgenden Tage den 23. September belehnte Ludwig seine aufrichtig geliebte Getreuen, Dietrich, Propst zu Berwalde (Bernwolde), Heinrich, Otto und Reinekin, Gebrüder, genannt Morner, so wie Henning und Dietrich, ihre Vettern, und ihre Erben, vereinigt und einzeln, zu gesammter Hand oder in solidum den Anfall aller der Lehngüter, welche seinen Getreuen Hermann, Knappen, und Nikolaus, Ritter, genannt Witten und ihren Erben gehören, nämlich Allenkerken, Wirthstock, des Hofes Nienhave und der dazu gehörigen Dörfer und alle Lehngüter, die dazu gehören. Er verleiht sie den Morner in Betracht ihrer Verdienste und der ihm geleisteten und noch zu leistenden Dienste, insbesondere zum Ersatz des Schadens, sowohl wegen der Gefangenschaft des ehemaligen Ritters Henning Morner, ihres Bruders seel. Andenkens, als auch wegen anderer Ursachen, die sie in seinem Dienste erlitten haben bis auf den heutigen Tag, und alles sollen sie so besitzen, wie es die Witten besessen haben. Als Zeugen werden genannt: Hasso von Wedel der ältere, Wolfferdt, Hasso von Blankenburg, Bombrecht, Ost, von Brederlow, Ritter. Gegeben zu Neu Berlin<sup>3)</sup>.

1) Ungedruckte Urkunde.

2) Ungedruckte Urkunde.

3) Ungedruckte Urkunde.



Am 26. September war Ludwig wieder vor Bernau. Er ertheilte hier dem Bürger Kopfin Lifth zu Frankfurt und dessen Erben wegen seiner Verdienste und der ihm geleisteten und noch zu leistenden Dienste, und weil er dem Markgrafen 50 Mark erlassen, den Anfall des Dorfs Klauswalde mit Zubehör, wenn Thilo Gluser ohne Kinder und Lehnserven abgeht, als erbliches Lehn, und er und seine Erben sollen es ohne Lehnwaare haben. Der Ritter Hermann von Wulkow ist hier außer den früher Genannten beim Markgrafen<sup>1)</sup>.

Bald darauf muß indessen Bernau in die Hände des Markgrafen gerathen sein, auf welche Weise, ist unbekannt. Wahrscheinlich aber ist die Stadt durch Sturm genommen, denn es findet sich weder eine Unterwerfungsakte, noch irgend ein Sühnbrief des Markgrafen für die Stadt, welche der Markgraf überhaupt in der nächsten Zeit gar nicht begünstigte. In diesem Falle hat sie ohne Zweifel für ihre Anhänglichkeit und Treue gegen Waldemar und die Aftanischen Fürsten schwer büßen müssen. Leider fehlen darüber alle Nachrichten. Nur eine Urkunde ohne Datum, aber von diesem Jahre, und von dem Markgrafen in Bernau wahrscheinlich zwischen dem 26. Sept. und 5. October ausgestellt, hat sich bis jetzt aufgefunden. Ludwig überträgt darin den Rittern, Gebrüdern Henning und Arnold von Uchtenhagen und auch von Wedel, und den Gebrüdern Heinrich, Otto und Keynekin Morner, die Vogtei der Städte Königsberg, Soldin, Berwalde, Schönfließ, Lippehne und Morin, mit allem Zubehör, namentlich mit der Erhebung der Einkünfte und Beden, mit der Einziehung eröffneter und heimgefallener Lehne beweglicher und unbeweglicher Art, den Holzverkauf, wie er bisher stattgefunden, die Erhebung der übrigen Abgaben, wie sie auch heißen mögen, die zugebauten Städten und ihren Distrikten gehören, die Einziehung der Abgaben der Juden, die darin wohnen, der Einkünfte aus den dazu gehörigen Heiden, und namentlich, daß sie auch den Heiden, welche die Schauenbecke und Koppin inne haben, vorstehen sollen. Und über das alles und von jedem einzelnen Artikel sollen sie dem Markgrafen und seinen Erben, wenn sie dazu aufgefordert werden, Rechnung legen. Er verspricht, besagte von Uchtenhagen von Wedel, und Morner, von der Vogtei nicht eher zu entsetzen, als bis er ihnen alle Schäden und Kosten, die ihnen in seinem Dienste erwachsen, vollstän-

1) Ungebruchte Urkunde.  
Waldemar IV.



dig vergütigt hat. Er giebt ihnen auch Vollmacht, mit den in dieser Vogtei wohnenden Vasallen über die Schäden, die sie in seinem Dienste erfahren haben oder noch erfahren werden, zu verhandeln, und wie sie mit den besagten Bürgern und Vasallen deshalb übereinkommen werden, und der Markgraf sich dem anschließen wird, also soll es gehalten werden. Gegeben in Bernau, 1350<sup>1)</sup>.

Markgraf Ludwig der ältere und der Römer zogen nun mit ihrem Heere, bei welchem sich auch die Bürger von Frankfurt befanden, von Bernau vor Strausberg. Hier befanden sie sich am 5. October<sup>2)</sup>, doch ging Ludwig der ältere selber noch an diesem Tage nach Beeskow. Hier übergab er am 5. October die Wassermühle zu Sommerfeld, die bisher keinen beständigen Provisor gehabt, und darum in Verfall gekommen war, dem Rathe daselbst, doch mit der Bedingung, daß derselbe ihm, seinen Erben oder seinen Vögten den gewöhnlichen Zins und Pacht entrichten solle. Zeugen sind: Graf Günther von Schwarzburg, Herr zu Spremberg, Friedrich von Lochen, Johann von Hausen, Kammermeister, Altmann von Degenberg und Heinrich von Freiberg<sup>3)</sup>.

Ludwig ging wieder zu dem Belagerungsheere vor Strausberg zurück. Am 10. October verließ er daselbst wegen seiner getreuen Kriegsdienste seinem lieben getreuen Henning von Brederlow und seinen Erben den Anfall aller Güter des Hinze Jungen, gelegen in den Dörfern Czolnow und Woltenow, 8 Hufen in Nowelin mit allen Rechten, eine Wiese und eine Mühle, so daß dies Alles als Erblehn an den Henning von Brederlow fallen soll, wenn Hinze Jungen ohne Lehnserven abgeht. Gegeben vor Strausberg<sup>4)</sup>.

Die Herzoge Bugislaw und Barnim von Pommern hatten in ihren Streitigkeiten mit Mecklenburg den König Waldemar von Dänemark zum Schiedsmann erwählt, und dieser hatte ihnen einen Tag auf Michaelis zu Wordinghborg ange setzt, den jedoch der König aus unbekanntem Ursachen auf Jacobi verlegte. Die Partheien versprachen, sich seiner Entscheidung unverbrüchlich zu fügen<sup>5)</sup>. Es ist dies wohl bemerkenswerth, denn die Herzoge von Pommern und die von Mecklenburg waren eben so gut

1) Ungebrückte Urkunde.

2) Wohlbrück Rebus I. 571.

3) Wobns. Inventar. diplom. Lusat. infer. 161.

4) Ungebrückte Urkunde.

5) Histor. Abhandl. d. Kön. Gesellsch. d. Wissenschaften zu Kopenhagen, II. 397.



Reichsfürsten, wie die Askanier, und stellten ihre Sühne jetzt eben sowohl auf einen auswärtigen König, wie es die Askanier gethan hatten. Wäre es unerlaubt gewesen, so würde es, besonders kurz nach einem bestraften Beispiele, unterblieben sein. Bei den Askaniern war dies ein Vergehen, das sie, freilich ohne Urtheil und Recht, um die Mark brachte; bei den Pommern und Mecklenburgern war es erlaubt, und König Karl schwieg, denn beide waren mit Ludwig ausgesöhnt. Kann man da von Gerechtigkeit sprechen? — Am 23. Oct. wurde der frühere Heirathsvertrag zwischen König Waldemars Tochter Margaretha und Herzog Albrecht von Mecklenburg dahin abgeändert, daß nicht Margaretha, sondern des Königs Tochter Ingeburg ihm vermählt werden sollte. Zugleich errichteten sie unter sich ein sehr enges Freundschaftsbündniß, und verbanden sich zu gegenseitiger Hülfleistung<sup>1)</sup>.

Unterdessen war Strausberg genommen, wahrscheinlich ebenfalls durch Sturm, denn auch hier finden wir keine Unterwerfungsakte, keinen Sühnebrief, keine Bestätigung der Privilegien der Stadt, und sicherlich ist auch ihr die Treue gegen die Askanier theuer zu stehen gekommen.

Die Stadt muß noch vor dem 18. October genommen worden sein, denn an diesem Tage war Markgraf Ludwig in Strausberg, und mit ihm befanden sich daselbst die Landgrafen zu Thüringen und Markgrafen zu Meissen, Friedrich, Balthasar, Ludwig und Wilhelm, welche, wie wir oben gesehen, den Auftrag hatten, Ludwig in die Gewer des Landes wieder einzusetzen, zu welchem Ende sie ihre Mannschaften mit denen Ludwigs vereint hatten. Mehr als dies Geschäft mochte ihnen aber Ludwigs Erhaltung der Schulden wegen am Herzen liegen, welche seit so langer Zeit noch keine Erledigung gefunden hatten, und mit welchen man doch endlich einmal ins Reine kommen mußte. Wir haben zu seiner Zeit und am gehörigen Orte von diesem Geschäfte Meldung gethan, müssen aber hier des Zusammenhanges wegen, nothwendig eine Uebersicht desselben geben.

Kaiser Ludwig borgte am 20. März 1347 für sich und seine Söhne, die Markgrafen von Brandenburg, von dem Markgrafen Friedrich von Meissen 12000 Mark Silbers Erfurtischen Gewichts, oder 72000 Gulden. Zur Sicherheit wurden dem letzteren für 3500 Mark oder 21000 Gulden die Schlösser und Märkte Lengsfeld, Kalmung und Belburg in Baiern verpfändet, welche am

1) N. a. D. 388.



1. Mai durch Zurückzahlung dieser Summe wieder eingelöst werden sollten, wenn es möglich wäre. Für die übrigen 8500 Mark oder 51000 Gulden sollte dem Markgrafen Friedrich das Land Lausitz verpfändet werden, das man nach zwei Jahren wieder einzulösen hoffte; und wenn die Unterthanen sich weigern sollten, Friedrich die Huldigung zu leisten, so sollen sie erforderlichen Falls durch gemeinschaftlich angewandte Gewalt gezwungen werden.

Die Baierschen Schlösser und Orte nahm Markgraf Friedrich in Besitz; bei der Lausitz aber zeigten sich unerwartete Schwierigkeiten, auf welche man nicht gefaßt war, und die zur Folge hatten, daß man ein neues Uebereinkommen traf, umsomehr, als Kaiser Ludwig inzwischen verstorben war. Man kam überein, die Lausitz für jetzt ganz aus dem Spiele zu lassen, und am 5. Juni 1348 verpfändete Ludwig an den Markgrafen Friedrich für die obigen 8500 Mark oder 51000 Gulden die Hälfte aller Einkünfte seiner Länder bis zur Wiedererstattung der Summe, was, wie man annahm, nach zwei Jahren geschehen sein würde, woraus sich ergibt, daß der jährliche Ertrag der damaligen Brandenburgischen Lande die Summe von 8500 Mark nicht überschritten habe. Als Sicherstellung für diese Versprechungen sollen dem Markgrafen Friedrich die Städte und Schlösser Landsberg, Beul und Weilheim in Baiern übergeben werden, die ihm als Pfand bleiben sollten, wenn aus jener Erhebung der Gefälle nichts würde.

Ehe es noch zu einer Auslieferung der letztgedachten Schlösser, oder zu einer Erhebung der Gefälle in der Mark kam, erschien Waldemar, und in den dadurch veranlaßten großen Unruhen unterblieb das Eine wie das Andere. Erst jetzt war die Zeit gekommen, wo die Markgrafen von Meissen wegen der vorgeschossenen großen Summen ihres Vaters (er war am 18. Nov. 1349 gestorben), mit Markgraf Ludwig zu unterhandeln vermochten, und nunmehr wurde Folgendes festgesetzt.

Markgraf Ludwig und seine Brüder erkennen die frühere Verschreibung des Kaisers ihres Vaters als bindend und verpflichtend an, soweit sie die ersten Baierschen Besten betrifft. Sie wollen den Meißnischen Markgrafen übergeben: Haus und Stadt Landsberg, Weilheim und Beul mit dem Kasten und allem Zubehör, wie der frühere Brief festgesetzt hat, und zwar bis zum nächsten 6. Januar, bis wohin sie auch Mannen und Städte anweisen wollen, ihnen zu huldigen. Dies sollen sie inne haben für die obigen 8500 Mark löthigen Silbers. Zur größeren Sicherheit



dieser Versprechungen verpfänden sie ihnen als Vorpfind Schloß und Stadt Luckau mit allem Zubehör, das Kloster Dobrilug und das Schloß Uebigau mit der Bedingung, daß Peter von Trautenberg und der Ritter Balke von der Liesenitz und ihre Erben die Rechte über Uebigau, die ihnen brieflich zugesichert sind, und die jährlichen 100 Schock Groschen zu Dobrilug behalten, doch sollen sie mit der Beste der Markgrafen von Meissen als Pfand warten. Fällt diesen nach Ablauf der vorgenannten Frist Uebigau zu, so können sie jene Gebungen von den genannten Mannen mit 400 Mark einlösen. Ferner werden den Meißnischen Markgrafen verpfändet die Mannschaft der Lausitzischen Dienstherrn und Mannen: Otto der älteste, Bothe, und Otto Wend Herr zu Pleburg, Botho von Pleburg, Herr zu Liebenwerda, die von Pleburg zu Sonnenwalde, Johann und Richard, Herrn zu Cottbus, Heinrich von der Dahme, Herr zu Golsen, Richard Herr zu der Dahme, der von Strele zu Storkow, Schenk Albrecht von Teupitz, und Beeskow mit der Mannschaft, wenn diese von dem Bothe von Torgau, Herrn zu Arnsnest<sup>1)</sup> nicht einzulösen wäre. Löset es ein Anderer, der soll mit der Mannschaft an die von Meissen gewiesen werden, nämlich der Gewolf mit Friedland, die Mager und andere ungenannte Mannschaft. Ausgenommen sind: Bothe von Torgau, Herr zu Jossen, und Hanus und Fritze von Schlieben zu Baruth, die mit den vorgenannten Theydingen und der Pfandschaft nichts zu schaffen haben sollen. Wird Landsberg, Weilheim und Beul bis zum 6. Januar übergeben, so wird alles in der Lausitz zurückgegeben: geschieht es nicht, so sollen sie Letzteres so lange inne haben und benützen, bis ihnen die 8500 Mark löthigen Silbers zurückgezahlt werden, und dies kann geschehen, wann die Markgrafen von Brandenburg wollen. Was die Markgrafen von Meissen inzwischen an Lausitzischen Lehnen einlösen, soll ihnen dann vergütigt werden. Alle Mannen, Herren, Diener und Knechte sollen die Markgrafen von Meissen bei ihren Rechten erhalten, und wenn diesen die Pfandschaft verfiel, wollen die Markgrafen von Brandenburg die Stadt Luckau und die genannte Mannschaft vor ihrem Herrn dem Römischen König an die Markgrafen von Meissen weisen<sup>2)</sup>. Einen mit der vorstehenden Urkunde übereinstimmenden Revers stellten die Meißnischen Markgrafen am näm-

1) Jetzt ein Dorf zwischen Annaburg und Schlieben.

2) Urkunden-Beilage No. LVIII.



lichen Tage aus, den wir geben, weil sich die Urkunden gegenseitig erläutern<sup>1)</sup>).

Die oben genannten den Meißnischen Markgrafen verpfändeten Schlösser und Städte Langberg, Wilhelm und Beul oder Pael mit allem Zubehör und dem Kasten sind das jetzige Landsberg am Lech, Weisheim, südöstlich davon, und das Schloß Pahl, südlich des Ammer-Sees. Der Kasten ist entweder ein dazu gehöriges Schloß, oder der Ort Kasten neben Hafnerzell an der Donau. Es gelang den Brandenburgischen Markgrafen nicht, diese Schlösser und Orte den Meißnischen Markgrafen bis zum 6. Januar 1351 zu übergeben, und so versielen ihnen die Lausitzischen Orte als Pfand. Letztere umfaßten mehr als die Hälfte der Lausitz, obgleich die Besitzungen der von Jleburg, des reichsten Dynastengeschlechts der Lausitz, nicht genau bekannt sind. Wir sehen ferner aus der Urkunde, daß damals Liebenwerda und Uibigau zur Lausitz gehörten, welche früher zu Sachsen gerechnet wurden. Dann aber hat auch das mitten inne gelegene Wahrenbrück zur Lausitz gehört, von welchem wir wissen, daß es damals auch ein Besitzthum der von Jleburg war. Alle drei Städte bildeten mit einer Anzahl Dörfer die Herrschaft Liebenwerda. Im Jahre 1335 hatte sich Bothe von Jleburg, Herr zu Liebenwerda mit seiner Herrschaft von Sachsen getrennt, und zu des Markgrafen Ludwigs Dienst gesetzt, um „mit Minne“ Dienste zu thun, und von da ab war er des Markgrafen Mann, so daß Ludwig ihn vertheidigen und seines Rechts gewaltig sein sollte<sup>2)</sup>. Diese freien Dynasten schlossen sich nicht selten mit ihren Herrschaften nach Belieben da an, wo sie es am vortheilhaftesten hielten, da sie ohne einen solchen Anschluß und Schutz nicht stark genug waren, ihren Feinden zu widerstehen. Daß im Jahre 1302 bei dem Verkaufe der Lausitz die Herrschaft Liebenwerda noch nicht zur Lausitz gehörte, zeigt die Verkaufsurkunde, und daß sie späterhin wieder an Sachsen kam, wird der Verlauf unserer Geschichte nachweisen.

Durch jene Verpfändung kam Meissen in den Besitz des größten Theils der Lausitz, in welchem es, wie sich weiterhin ergeben wird, lange geblieben ist.

Am 21. October war Ludwig in Strausberg, und verließ hier in Betracht der Verdienste, welche sie sich um ihn erworben

1) Urkunden-Beilage No. LIX.

2) Gerken Cod. I. 266.



hatten, dem Herrn Dietrich Morner, Dekan zu Soldin, und dessen Brüdern Otto und Keynecke, seinen lieben Getreuen, und ihren Erben das Haus in Berlin, welches ehemals der Jude Meyer bewohnte und ihm gehörte, und ins besondere die Synagoge der Juden daselbst mit den dazu gehörigen Buden (kleinen Häusern), um sie für ewige Zeiten zu besitzen<sup>1)</sup>. — Es versteht sich von selbst, daß hier unter Berlin nur Neu Berlin verstanden ist. In Alt Berlin konnte der Markgraf schon seit fast drei Jahren nichts mehr verschaffen, denn diese Stadt war Waldemarsch, außerdem waren die Mörner nur in der Neumark begütert und angeessen, und die Weglassung der Worte Alt und Neu ist nicht ungewöhnlich. Um nur ein Beispiel anzuführen, so haben wir oben gesehen, daß der Markgraf am 22. September zu Neu Berlin seine Urkunde nur mit Berlin datirte, während er die am folgenden Tage ausstellte mit Neu Berlin bezeichnete.

Ludwig war auch noch am 24. October in Strausberg, und übertrug dem Bürger Henning Schulten zu Königsberg das Amt der hohen Heide daselbst, vor der Stadt gelegen, um dasselbe mit allem Zubehör und Rechten zu verwalten, wie es seine Vorgänger in des Markgrafen Namen verwaltet haben. Ueber die Einkünfte soll er, sobald es verlangt wird, Rechnung legen, das Dorf Bezick will der Markgraf von seinem getreuen Coyten lösen, und mit zur Heide legen<sup>2)</sup>.

Markgraf Ludwig hatte das Heer von Strausberg aufbrechen lassen. Die Belagerung dieser Stadt hatte der Stadt Frankfurt, für die von ihr gestellte Mannschaft, die damals sehr große Summe von 1043 Pfund Brandenburgischer Pfennige gekostet<sup>3)</sup>, und doch ist dies wahrscheinlich nur ein kleiner Theil des Heeres gewesen. Von Strausberg hatte es sich gegen Eberswalde gewandt, wo sich ein landesherrliches Schloß befand, welches jedoch nur geringe Festigkeit hatte, da es nicht von Wasser umgeben war, und nur auf einer geringen Höhe lag. Wahrscheinlich hat die Stadt, so wie sie umlegt war, sich unterworfen, ohne es auf

1) Fibiain Beitr. IV. 38, aus einem neumärkischen Kopialbuche, unrichtig auf Alt Berlin bezogen. In meiner Abschrift einer Copie heißt die Stelle gegen das Ende abweichend: *donauimus per presentes domum, qua quondam judeus dictus Meyer inhabitabat in Berlin, et sibi pertinuit, et specialiter synagogam judeorum ibidem etc. — possidendum.* — Fibiain Gründung Berlins 225, ebenfalls auf Alt Berlin bezogen. Auch wurde Dietrich von Morner erst nach dem 25. Februar 1353 Propst von Bernau.

2) Ungebrachte Urkunde.

3) Wohlbrück Lebus I. 571.



eine Belagerung ankommen zu lassen, vielleicht aber doch zu spät für die Wünsche des Markgrafen, denn er zog zwar ein in die Stadt, und hielt sich einige Tage dort auf, gab aber der Stadt erst nach seinem Abzuge einen Sühnbrief. Gewisses ist darüber nicht zu sagen. Am 1. November war Ludwig zu Eberswalde, und verlieh den Nonnen zu Zehden Einkünfte aus dem Hufenzinsse der Stadt Schönfließ<sup>1)</sup>.

Am folgenden Tage den 2. November machte Ludwig der ältere zu Eberswalde eine Menge Geschäfte ab, zu welchen er vielleicht bisher nicht Zeit gefunden hatte. Zunächst bestätigte er alle Freiheiten und Rechte der Collegiatkirche zu Soldin, und versprach, sie gegen jedermann zu schützen<sup>2)</sup>. Zum erstenmale seit langer Zeit finden wir Johann von Buch wieder beim Markgrafen<sup>3)</sup>. Demnächst belehnte er den Ritter Henning von Wedel und seine Erben mit der Stadt Callis, mit der Pflege, dem Gerichte und dem Dienste in der Stadt und allem Zubehör, der in der Feldmark begriffen ist, wie sie der Markgraf zuvor gehabt hat. Wenn der Markgraf aber ihm oder seinen Erben Haus und Land Tempelburg übergiebt, so soll die vorgenannte Stadt wieder dem Markgrafen gehören, wie zuvor, und sollen ihm auch alle Briefe ausgeliefert werden der Herzoge von Stettin, welche diese wegen Schulden dem Henning und seinen Erben ausgestellt haben; alle Briefe und Verhandlungen, welche Ludwig mit ihm gehabt hat wegen Bernstein, da Henning, das den Herzogen überlassen, sollen ungültig und ohne Kraft sein, ausgenommen Briefe und Verhandlungen, die Ludwig ihm gegeben hat über Roppins Heide und einen Theil des Solstes (?) zu Landsberg, die in seiner Macht bleiben sollen<sup>4)</sup>. — Das Verhältniß war dies: Markgraf Ludwig mußte Bernstein an Pommern überlassen, welches er dem Henning von Wedel gegeben hatte. Dieser mußte es daher den Pommern überliefern, und verlor es. Dafür übergab ihm der Markgraf Callis, und da dieser Ersatz noch nicht ausreichte, Nürnberg als Pfand, beides auf so lange, bis er Tempelburg erhalten würde. Die Fortsetzung der Verhandlung ergiebt folgende Urkunde von demselben Tage. — Ludwig verpfändet seinem Ritter Henning von Wedel dem alten und seinen Erben seine Stadt

1) Ungebruchte Urkunde.

2) Ungebruchte Urkunde.

3) Ungebruchte Urkunde.

4) Ungebruchte Urkunde.



Nürnberg mit allem Zubehör in der Weise, wie er sie selber be-  
fessen an Stelle so vieler Güter und Mannschaft, als ihm fehlen  
im Lande zu Beutin<sup>1)</sup>, die Ludwig ihm nicht voll gethan hat mit seiner  
Stadt Callis. Wenn er aber ihm oder seinen Erben Tempelburg  
entrichtet, oder ihm so viel Güter und Mannschaft läßt, als ihm  
fehlen, und die er ihm mit Callis nicht voll gethan hat, gegen  
seine Abtretung von Bernstein, so soll die vorgenannte Stadt  
Nürnberg wieder dem Markgrafen gehören, und Henning soll  
alle Briefe der Herzoge von Stettin ausliefern. Und alle Ver-  
handlungen, welche Ludwig mit Henning wegen Bernstein gehabt,  
und alle Briefe, die er ihm darüber gegeben, da er das den Her-  
zogen überantwortet hat, sollen kraftlos sein, ausgenommen die  
oben genannten<sup>2)</sup>.

Ferner überließ der Markgraf noch an demselben Tage zu  
einer Memorie und Präbende der Collegiatkirche zu Soldin vier  
Hufen im Dorfe Stennewitz, mit 3 Stücken jährlicher Einkünfte,  
welche bis dahin Henning Berwenitz mit vollem Rechte und ohne  
irgend eine Bede, Wagedienst oder sonstige Abgaben besessen  
hatte<sup>3)</sup>.

Die Jahreszeit war vorgerückt, die Witterung höchst ungün-  
stig geworden, und der Feldzug zu Ende. Markgraf Ludwig hatte  
seine Söldner nur bis Martini gemiethet, und dieser Tag war  
nahe. Er entließ sie daher, und stellte am 2. November noch zu  
Eberswalde einen Schuldschein aus, in welchem er bekennt, daß  
er schuldig ist und zahlen soll dem edlen Grafen Hermann von  
Henneberg, seinem lieben Oheim, für Zehrung und Dienst, den er  
ihm gethan hat in der Mark Sieben Hundert Gulden. Davon  
will er 100 Gulden zahlen auf nächsten Martini (11. Novbr.),  
600 Gulden am 6. Januar, oder er will sich mit ihm darum  
„also lieblich verrichten, daß es ihm wohl begnügen soll“<sup>4)</sup>. —  
In der That konnte Markgraf Ludwig mit den Resultaten dieses  
Feldzuges wohl zufrieden sein. Der Barnim, und wie es scheint  
der Teltow, waren, Berlin, Kölln und wenige Schlösser ausge-  
nommen, vollständig unterworfen, die Herrschaft Ruppin und die  
bedeutendsten Mannen des Havellandes, die Städte Spandau und

1) busten ist wahrscheinlich falsch gelesen. Das Land Beutin oder Bohtin lag neben  
Callis, und der Sinn ist der, daß Henning Nürnberg für das erhält, was ihm im Lande  
Beutin noch fehlt, um ihn für Bernstein zu entschädigen.

2) Ungedruckte Urkunde.

3) Ungedruckte Urkunde.

4) Schultes Hennebergische Gesch. I. 470.



Kirik, waren zu ihm zurückgekehrt, und man durfte von einem zweiten Feldzuge noch mehr hoffen.

Unwillkürlich drängt sich nun die Frage auf, was denn während dieses Krieges Markgraf Waldemar und die Askanischen Fürsten gethan haben mögen? — Leider vermögen wir aber darüber nicht das Mindeste zu sagen, denn auch nicht ein Buchstabe giebt uns davon Nachricht. Auf eine wahrhaft unbegreifliche Weise fehlen alle ihre Urkunden vom Juni bis zu Ende dieses Jahres; mögen auch noch so wenige ausgestellt sein, es muß doch deren gegeben haben; allein es hat sich keine gefunden. Es ergiebt sich nicht einmal, ob die Askanier überhaupt einen Widerstand entgegen gesetzt, und die Städte sich selber überlassen haben, eben so wenig wo sie sich aufhielten. Dies ist allerdings eine empfindliche Lücke, welche vielleicht durch irgend einen glücklichen Fund die Zukunft einmal ausfüllt. Möglich aber ist es auch, daß späterhin ein Theil dieser Urkunden von den Baiern als ungültige größtentheils vernichtet worden sind. Cassirte Urkunden wurden zerschnitten und der Siegel beraubt, und sind vielleicht als werthlos weggeworfen.

Markgraf Ludwig der ältere war von Eberswalde nach Strausberg zurückgekehrt, und erst in dieser Stadt stellte er am 6. November einen Sühnbrief für die erstere Stadt aus, in welchem er sagt, daß er zugleich im Namen seiner Brüder Ludwig des Römers und Otto, aller Zwietracht, die bisher zwischen ihnen und den Bürgern von Eberswalde geherrscht habe, nimmermehr gedenken wolle, da sie ihnen als ihren rechten Erbherrn gehuldigt und geschworen hätten. Sie wollen die Bürger bei allen Rechten und Gewohnheiten lassen, ihre Verpfändungen sollen rechtlich anerkannt sein, Niemand soll die Bürger beim Landgerichte verklagen können, sondern nur wie vor Alters beim Stadtgerichte. Aus der Markgräflichen Heide sollen sie so viel Holz holen können, als sie nöthig haben, und ihr Vieh soll frei auf der Bernauschen und Trampeschen Heide weiden. Zeugen sind die mit Ludwig zurückgekehrten Graf Johann von Henneberg, Graf Günther von Schwarzburg, Herr zu Spremberg, Herr Johann von Buch Herr zu Garsedow, Richard Herr zu Cottbus, Ritter Hasso von Wedel der Alte, Friedrich von Lochen, Johann von Hausen, Beringer und Dippolt von Hele, seine Marschälle<sup>1)</sup>. Zugleich bestätigte

1) von der Hagen Neustadt Eberswalde, 258.



er den Rathmannen und Vorstehern des Heiligen Geisthospitals daselbst das Patronat des Altars Petri und Pauli in der Pfarrkirche zu Eberswalde. Auch Graf Ulrich von Lindow war anwesend<sup>1)</sup>. Hier trennten sich mehrere der bedeutenderen Heerführer von den Markgrafen, und diese gingen nach Frankfurt.

Markgraf Ludwig der ältere hatte die Mark nie geliebt. Sein Herz zog ihn nach dem Süden und der heimischen Sitte; die Mark hatte ihm große Opfer und ein gewaltiges Geld gekostet, und bei stetem Verdruß und Plagen aller Art, hatte er sich doch die Liebe und das Vertrauen seiner Unterthanen nicht erworben. Wie ruhig hätte er in Tirol, in Baiern leben können, wäre die Mark nicht gewesen! — Die letzten seltsamen Wirren, welche ihn beinahe um den ganzen Besitz derselben gebracht, ihn selber aber in eine der gefährlichsten und schrecklichsten Lagen versetzten, aus welcher er sich nur durch unerhörte Anstrengungen herausgerissen hatte, sein letzter langer Aufenthalt im Süden, hatten seinen Entschluß gereift, sich von der Mark loszumachen, und deshalb machte er seinem Bruder Ludwig dem Römer den Vorschlag, den gemeinschaftlichen Besitz ihrer Länder in der Weise abzuändern, daß Ludwig der Römer auf den Mitbesitz von Oberbaiern verzichte, und die Mark allein übernehme, dagegen wolle er auf die Mark verzichten, und Oberbaiern übernehmen. Um sich dabei nicht zu übereilen oder zu überwoththeilen, wollten sie einen vorläufig nur auf sechs Jahre gültigen Vertrag schließen. Pfalzgraf Ruprecht hatte die Vermittelung übernommen, und am 10. November stellte Markgraf Ludwig der ältere zu Frankfurt folgende Urkunde aus:

Wir Ludwig 2c. bekennen, daß Pfalzgraf Ruprecht uns mit Ludwig, der Römer genannt, dahin vereint, daß wir Oberbaiern sechs Jahre lang inne haben sollen, ohne etwas davon zu veräußern, auch das Kurrecht auszuüben. In der Zwischenzeit sollen wir in der Mark Brandenburg nichts zu schaffen haben 2c.<sup>2)</sup>. — Pfalzgraf Ruprecht aber stellte an demselben Orte und Tage folgende Urkunde aus:

Wir Ruprecht von G. Gn. Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Baiern bekennen öffentlich 2c., daß die hochgebornen Fürsten Ludwig und Ludwig der Römer, Markgr. 3. Br., unsere lieben Vetter mit allen ihren Sachen auf uns gegangen sind, wie wir

1) N. a. D. 256.

2) v. Freyberg Ludwig 102. Ann. 4. Urkunden-Anhang No. LX.



sie mit einander vereinen, und sie mit unserm gegenwärtigen Briefe enden und bestellen, zu leben, und alle ihre Sachen zu behalten, und was sie mit guten Treuen an Eidesstatt stets sollen halten und vollführen ohne Gefährde. Nun heißen wir sie also mit einander leben, daß unser lieber Vetter Markgraf Ludwig zu Brandenburg das Fürstenthum und Land zu Oberbaiern mit allen Rechten, Ehren, Nutzen, Gütern, Gewohnheiten, und mit alle dem, was dazu gehört, von St. Martinstag der nächst kommt (also vom morgenden Tage) über sechs ganze Jahre, die auf einander folgen, inne haben soll, genießen und pflegen mit guten Treuen zu ihrer beider Nutz und Frommen ohne Gefährde, unter der Bedingung, daß er in dem Fürstenthum und Lande nichts verleihen, vereignen, verkaufen, und verpfänden soll innerhalb der vorgenannten Frist, ohne unsers vorgenannten lieben Veters, Ludwig des Römers, Markgrafen zu Brandenburg Wort, Wissen und guten Willen. Wäre es aber, daß unserm lieben Vetter Markgrafen Ludwig redliche Noth anginge, so mag er wohl Besten, Gut und Geld versetzen ohne Gefährde, um sie wiederzulösen. Er mag auch alle geistlichen Lehen in der Frist verleihen, die in dem Lande Oberbaiern ledig werden, über welche sie beide die Lehen haben, ohne Widerspruch Markgr. Ludwigs des Römers. Was er in dieser Frist an versetzten Gütern in Oberbaiern wiederlöset oder zukaufft, oder das Fürstenthum und die Lande bessert und mehrt, und auch an gemeinschaftlichen Schulden abzahlt ohne Gefährde, soll ihnen beiden geschehen sein. Wäre es aber, daß er innerhalb der Frist des Markgr. Ludwigs mit Volk bedürfte, so soll er ihm und seinem Volke Kost geben, wenn er zu ihm nach Oberbaiern kommt, nach seinem Erbieten und Forderung. Hätte er aber in dieser Zeit in Oberbaiern nichts zu schaffen, so mag er zu Markgraf Ludwig kommen, wann er will, wie ein Bruder zu dem andern, aber er soll dann auf eigene Kosten leben. Ferner haben wir geredet, und zwischen ihnen festgesetzt, daß Markgraf Ludwig der Römer die Mark Brandenburg und das Land Lausitz mit allen Rechten, Ehren, Nutzen, Gütern und Gewohnheiten und mit allem Zubehör inne haben, genießen und pflegen soll, von St. Martinstag, der jetzt kommt, auf sechs auf einander folgende Jahre, völlig unter denselben Bedingungen, wie Ludwig der ältere das Land Oberbaiern. Es soll auch insonderheit Markgraf Ludwig darum, weil er der älteste ist, wenn der Fall im Reiche käme, daß unser Herr der Römische König verstürbe, da Gott vor



sei, die Kur von dem Fürstenthum und Lande der Mark Brandenburg, einen Römischen König zu wählen, behalten und haben, ohne Widerspruch Markgraf Ludwigs des Römers. Was Ludwig während dieser Zeit in der Mark oder der Lausitz verleiht, vereignet, versetzt, verkauft oder schafft, soll ohne Kraft sein, eben so was Ludwig der Römer in Oberbaiern in dieser Art thut. Zu mehrerer Sicherheit u. Gegeben zu Frankfurt 1350 (10. Nov.)<sup>1)</sup>.

In Gemäßheit dieser wichtigen Festsetzungen nahm Markgraf Ludwig der Römer schon am folgenden Tage den 11. November zu Frankfurt die Huldigung dieser Stadt, und mehrerer anderer Neumärkischen Städte ein. Die wichtige Veränderung war thatsächlich schon so lange eingeleitet, daß sie, ohne aufzufallen, leicht und einfach vorüber ging. Die Freiheiten von Frankfurt hatte Ludwig der Römer schon am 8. und 15. März 1349 bestätigt, und es scheint, daß er deswegen jetzt keine neue Bestätigung ausfertigen ließ. Dagegen bestätigte er noch an demselben Tage der Stadt Königsberg alle ihre bisher erhaltenen Privilegien, Rechte und Gewohnheiten<sup>2)</sup>, ebenso die der Stadt Berwalde<sup>3)</sup>. Ferner verlieh er dem Ritter Betkin von Ost und seinen Erben 50 Mark Brandenburg. Silbers wegen seiner Heeresdienste, und deswegen, weil er ihm und den Seinen in allen ihren Nöthen den Zugang zu seinem Schlosse Driesen offen halten will, um diese Summe jährlich aus der Orbede der Stadt Friedeberg zu erheben, und sie für immer zu besitzen. Zeugen sind: Ulrich Graf von Lindow, Günther Graf von Schwarzburg, Friedrich von Lochen, Hasso der ältere von Wedel, Johann von Buch, Henning von Uchtenhagen, Henning von Wedel<sup>4)</sup>. Dem Sohne des Ritters Betkin von Ost, dem Knappen Dobergast von Ost, der eben in den Kriegsdienst eintrat, und ihn begann, beschenkte er aus Gunst, und um sich seinem Vater dankbar zu beweisen, mit dem Dorfe Blumenberg und allem Zubehör, wie es bisher der Markgraf besessen hatte, mit dem Anfall aller darin noch künftig erledigt werdenden Güter, wenn die Lehnsträger ohne lehnsfähige Erben versterben sollten, als vollkommenes Eigenthum. Wenn Dobergast ohne Erben versterben sollte, geht das Eigenthum auf seine Brüder über. Hier sind Zeugen: Wolfhart Lengensfelder, Gottfried Ha-

1) Scheidt Bibliotheca historica Goettingensis I. 257.

2) Kehrberg Königsberg II. 9.

3) Ungebrückte Urkunde.

4) v. Werner Gesammelte Nachrichten zur Preuß. Märk. und Poln. Gesch. II. St. 70.



gen, Ritter, Jacob, markgräflicher Protonotar und Kapellan, und Nikolaus Remingk, Bürger zu Frankfurt<sup>1)</sup>. — Außerdem verließ der Markgraf dem Ritter Betfin von Ost das Angefälle aller Güter Hennings und Ludewins und der übrigen genannt von Gremmzow, in Hermenstorp wohnhaft, die Wohnung und den Hof daselbst, die Heide und Holzungen der Gremmzows, sobald diese ohne lehnsfähige Erben versterben. Auch den See Wuffow bei dem Dorfe, der den Gremmzows gehört, erhält Ost als Eigenthum. — Letztere Urkunde stellte der Markgraf zwar noch am 11. November, aber zu Bernau aus. Ohne Zweifel ist Neu Bernau gemeint<sup>2)</sup>.

Am 17. November waren beide Ludwige zu Frankfurt. Sie verpflichteten sich hier gegen Johann von Wedel für eine Schuld von 130 Mark Brandenburg. Silbers, mit welchen dieser den Kempelo von Niemand aus seiner Gefangenschaft gelöst hatte, dem Johann und seinen Erben 14 Mark Brandenb. Silbers jährlicher Einkünfte auf die Frucht-Pfennig- und Fleischbede der Dörfer Das (Dees?) und Richenow anzuweisen, so wie den Wagendienst, auf so lange, bis ihm die Summe wieder erstattet sein würde. Die Vorgenannten und Hermann von Redern sind Zeugen<sup>3)</sup>. — An demselben Tage verließ Ludwig der Römer den Eremitenbrüdern des Augustinerordens zu Friedeberg, um Theil zu haben an ihren guten Werken, als feierliche Schenkung, zwei Hufen im Dorfe Mansfeld, welche ehemals Rupert Blomeken gehörten, und eine Hufe in dem Dorfe Berkhalt, welche ehemals Block gehörte. Beide, Blomeken und Block, haben von frommem Eifer getrieben, vor dem Markgrafen darauf verzichtet und sie den Brüdern überlassen. Der Markgraf verleiht sie ihnen mit allen Rechten, und begiebt sich daran aller seiner Ansprüche<sup>4)</sup>.

Pfalzgraf Ruprecht, Graf Günther von Schwarzburg und Graf Ulrich von Lindow, verließen nun die beiden Markgrafen und reiseten nach Hause. Graf Günther war am 4. Dezember zu Spremberg<sup>5)</sup>.

Ludwig der Römer war am 24. November zu Soldin, und belehnte seinen lieben getreuen Henning von Dammitz und seine

1) N. a. D. 71.

2) Ungedruckte Urkunde.

3) Ungedruckte Urkunde.

4) Ungedruckte Urkunde.

5) Werbs Inventar. diplom. Lus. infer. 162.



Erben mit dem halben Dorfe Kemyn, welches Johann Perwenig ihm verkauft hatte, und vor dem Markgrafen ihm aufgelassen, mit der Bitte, ihm die Hälfte eines Dienstes auf das Dorf Glodow zu übertragen, was der Markgraf genehmigte, so daß er halb Kemyn ohne eine Dienstleistung besitzen soll. Die Wedel, Uchtenhagen, Ost, der Loterpeck und Otto Morner sind gegenwärtig<sup>1)</sup>

Am 26. November bestätigte Markgraf Ludwig seinem Zöllner Heinrich Sachsenburg zu Küstrin, seinen Erben und seiner ganzen Familie im Zoll das Vorrecht, daß derselbe nirgend anderswo zu Recht stehen solle, als vor dem Markgrafen und vor dessen Hofrichter, wie es von Altersher auch bei allen seinen Vorgängern Gebrauch gewesen ist. Auch soll der Heinrich und seine Erben das Land und die Seen so wie allen andern Zubehör besitzen, der seit Alters zum Zoll gehört, der Markgraf will ihn dabei beschützen und kein Beamter soll hiergegen handeln<sup>2)</sup>. — Den Gebrüdern Nikolaus und Otto von Schöning verlieh er das oberste Gericht des Dorfes Conradestorp<sup>3)</sup>.

Am 27. November ertheilte Ludwig zu Soldin der ehrbaren Matrone Kunigunde, Wittwe Ulrichs von Marwitz 4 Hufen im Dorfe Wepertzow mit allen Rechten, wie sie ihr verstorbenen Ehemann besessen, mit der Fleischbede, dem Wagentdienste, und einem Pfunde Pfeffer aus dem Krüge, jährlich zu erheben, dem Hofe, in welchem der Hopfen wächst, und der 3 Schilling Brandenb. Pfennige jährlich zahlt, mit 10 Rossäthen, mit allen Rechten, das halbe Gericht jedoch ausgenommen, welches Henning von Marwitz unter der Bedingung erhält, daß er ohne Rath besagter Matrone und ihrer Freunde von Excessen nichts erheben soll, und wenn er von denselben etwas erhebt, soll er die Hälfte besagter Matrone ohne Widerspruch reichen. Dies alles soll geschehen, so lange sie lebt, und sie soll dasselbe als ihr Witthum (dotalicium) ruhig und friedlich besitzen<sup>4)</sup>. An demselben Tage ertheilten beide Ludwige dem Rathe und den gemeinen Bürgern ihres Städtchens Tankow die Freiheit, daß sie ihr Vieh auf die markgräfliche Heide treiben mögen, wann sie wollen, ausgenommen in der Lammzeit, wo es ihnen der Heidereiter verbieten soll, nämlich zwischen Walpurgis (1. Mai) und Jacobi (25. Juli). Sie

1) Ungedruckte Urkunde.

2) Ungedruckte Urkunde.

3) Ungedruckte Urkunde.

4) Ungedruckte Urkunde.



sollen Lägerholz daraus holen, so viel sie zu ihrer Nothdurft gebrauchen, wie es auf andern Heiden Recht ist, und auch Standholz, so viel sie zu ihren Brücken nöthig haben. Auch mag ein jeder Bürger der Stadt in der Heide ein Fuder Gras holen an dem Sonntage, wann er will, und daran soll sie niemand irren oder hindern ewiglich<sup>1)</sup>. — Durch solche Vorrechte erhielt das Bürgerrecht einer Stadt allerdings einen besonderen Werth.

Am 28. November beschenkte Ludwig zu Soldin das Domkapitel daselbst wieder mit vier Hufen im Dorfe Stennewitz, welche 3 Stücke jährlicher Einkünfte lieferten, mit allen Rechten, den Beden, Wagendienst u., wie sie Henning von Perwenitz bisher besessen hatte<sup>2)</sup>. — Die Urkunde ist ohne Datum, und der Zeugen wegen vielleicht zwischen dem 17. und 24. Novbr. ausgestellt.

Um den Mannen Nikolaus und Otto, Gebrüder von Schöning die Schäden zu vergütigen, welche sie im Dienste des Markgrafen bis auf den heutigen Tag erlitten haben, übertrug ihnen der Markgraf das oberste Gericht seines Dorfes Conradestorp mit allem Zubehör für alle künftige Zeiten lehnswise<sup>3)</sup>. — Und um sich die Dienste seines getreuen Bernhard von Wulkow zu erhalten, übertrug ihm der Markgraf am 28. November die Pfennig- und Fruchtbede, so wie den Wagendienst über 7 Hufen im Dorfe Garczick, wie er sie selber bis dahin besessen hatte<sup>4)</sup>. — Ferner übergab der Ritter Hasso von Wedel der alte im Namen Heinrichs und Didekins von Dessens 5 Stück Einkünfte aus dem Hufenzinse der Stadt Schönfließ zu Händen Ludewins von Schildberg, Bürgers zu Königsberg und seiner Freunde, welche Markgraf Ludwig einem Altare vereignete, um der daran gehaltenen Gebete theilhaftig zu werden<sup>5)</sup>. — Den Johann von Wedel bestellte Ludwig auf so lange zum Vogt der Städte Reek, Arnswalde und Dramburg, bis Hasso von Wedel von Falkenburg aus seiner Gefangenschaft befreit sein würde<sup>6)</sup>. Am 1. Januar 1350 war Hasso von Falkenburg noch Zeuge bei Markgraf Ludwig. Er war also nicht in der Schlacht bei Oderberg gefangen, sondern wurde es erst in dem Feldzuge des gegenwärtigen Jahres,

1) Ungedruckte Urkunde.

2) Ungedruckte Urkunde.

3) Ungedruckte Urkunde.

4) Ungedruckte Urkunde.

5) Rehrberg Königsberg I. 92.

6) Ungedruckte Urkunde.



und dies ist wenigstens ein Fingerzeig, daß die Askanischen Fürsten sich dabei nicht passiv verhalten haben. Wäre er von den Bürgern einer der belagerten Städte gefangen worden, so hätten sie ihn nach der Unterwerfung frei geben müssen. Er befand sich demnach in Askanischer Gefangenschaft.

Eine sehr ernste Angelegenheit hatte den Markgrafen nach Königsberg gerufen, wohin zugleich eine bedeutende Zahl von Mannen, und die Rathleute eines Theiles der Neumärkischen Städte beschieden waren. Es betraf die Untersuchung und Bestrafung eines Münzverbrechens. Beide Ludwige stellten, wahrscheinlich am 30. November, folgende Urkunde aus:

Wir Ludwig und Ludwig 2c. bekennen, daß die Rathmanne unserer Stadt zu Königsberg, unser Schulze und die Schöppen, die Gilden, Gewerke und ganze Gemeinde aufgehalten haben<sup>1)</sup>, Jacob Schwedt, ihren Bürger, der unser Münzmeister war<sup>2)</sup>, mit falschem Silber und falschen Pfennigen. So haben wir unsern Schulzen heißen richten nach dem Geheiße unserer Rätthe über den offenbaren Fälscher, den sie verfolgt haben mit allem Rechte bis an uns. Nun haben wir angesehen und Gnade walten lassen um des einträchtigen Willens unserer vorgenannten Stadt. Deswegen haben wir gebeten, für den vorgenannten Jakob, daß sie ihn uns gegeben haben; das haben wir gethan nach dem Rathe unserer Manne und Städte, die darüber gewesen sind, (d. h. die die Sache untersucht haben), in folgender Weise, daß der vorgenannte Jakob soll ziehn aus der Mark dießseits der Oder, (d. h. aus der Neumark), also, daß er nimmermehr in die Mark kommen soll, es geschähe denn aus Gnaden. Darüber hat er Drefehde gethan für sich und alle seine Kinder, geboren und ungeboren, vor dem Markgrafen und vor allen seinen Freunden, die durch seinen Willen thun und lassen wollen. Daß dies ganz und stets gehalten werde, dafür haben gelobt Koppe von Schwedt, Jakobs Sohn von Schwedt, Andreas von Schwedt, Ludolf von Schwedt, Heinrich Boyß, Koleke auf dem Ryz, also daß dieser Sachen und aller Sachen nimmer gedacht soll werden<sup>3)</sup>, weder von uns, noch von unsern Erben und Freunden, oder von unsern Nachkömmlingen, weder mit Rath noch mit That, und mit keinerlei Arglist. Alle die Sachen, die er zuvor gehabt hat mit der Stadt und mit

1) D. h. arretirt, zur Haft gebracht haben, um ihn zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen. Vom Aufhalten siehe Götschen, die Goslarischen Statuten S. 424 — 427.

2) Vergl. oben den 4. Januar 1350.

3) Nämlich um sie zu rächen.



den Bürgern, die sollen nimmer gerichtet werden vor keinerlei Gericht. Ferner, wegen des Angefalles das er hat von Herrn Heinrich Boyß seines Oheims, so wie es an ihm kommt, so soll es ledig und los sein, mit der Bedingung, daß man seiner Tochter zwei Jahre lang jährlich 6 Pfund geben soll. Will man noch etwas mehr thun, so soll das von der Gnade der Stadt abhängen. Die vorgenannten Bürgen haben unsern Herrn den Markgrafen gebeten, daß sie ihr Insteigel an diesen Brief legen. Zeugen sind: Herr Friedrich von Lochen, Herr Benedikt von Anefeld, Dst, Ritter; Morner Defanzu Soldin, Johann von Wedel, Otto Morner, Kone Hofmann, Johann Wal, Rätthe des Herrn; Nikolaus Sack, Nikolaus Witte, Heinrich von Lippehne, die Rathmannen von Schönfließ, die Rathmannen von Berwalde, die von Morin ic.<sup>1)</sup> — Der Unglückliche hatte gesehlich den Feuertod verwirkt. — Um ihn zu retten, wurde er dem Markgrafen übergeben, der Gnade für Recht eintreten ließ, und die Strafe in Verbannung verwandelte.

Am 30. November verließ Ludwig der Römer den Rathmannen und Bürgern der Stadt Berwalde die Freiheit, daß sie und ihre Erben künftig statt der jährlichen Orbede und aller Dienste nichts weiter, als 34 Mark Brandenb. Silbers jährlich zahlen sollen, 17 zu Walpurgis, 17 zu Martini. Alle daselbst mit Höfen und Häusern Angeseffenen, welche sich leiblich daselbst aufhalten, sollen von der Stadt Neu Landsberg ab auf der Warthe und Oder, sowohl abwärts als aufwärts bis zu besagter Stadt mit allen ihren Waaren frei von der Zahlung jeden Zolles sein. Auch sollen sie diese Freiheit durch alle seine Lande genießen. Sie können auch auf ihrem Grunde und Boden eine neue Mühle frei von jedem Pacht oder Bede erbauen, auch sollen sie außerhalb der Stadt vor kein Gericht gezogen werden, weder Rathmanne noch Bürger; aber um handhafte That sollen sie sich dem markgräflichen Hofgerichte stellen. Außerdem verspricht der Markgraf, daß er in keiner Art in der Stadt Berwalde irgend ein Schloß oder eine Beste erbauen, noch erbauen lassen will. Zeugen sind: Hasso der ältere von Wedel, Albert von Wolfstein, Peter von Dst, Ludwig von Wedel, Hasso von Falkenburg, — der demnach schon jetzt aus der Gefangenschaft erlöst ist, — Hasso von Uchtenhagen, Ritter; Henning von Wedel ic. Gegeben zu Königsberg, 1350 (30. Nov.)<sup>2)</sup>.

1) Ungedruckte Urkunde.

2) Ungedruckte Urkunde.



Am 11. Dezember war Ludwig zu Frankfurt und verlich hier seinem Getreuen, Hasso dem rothen von Wedel und seinen legitimen Söhnen Schloß und Städtchen Hochzeit mit allem Zubehör, auch mit den Eisenhämmern, wie es in seinen Grenzen liegt, nämlich zwischen den Grenzen der Städtchen Belen (Filehne), Slop, (Schloppe) und der Flüsse Drawen (Drage) und Neße, mit allen Rechten. Er erlaubt ihnen zugleich, daß sie das Städtchen Hochzeit auf beiden Seiten der Drage erweitern, und daß sie es befestigen können, wie es ihnen gut scheinen wird. Auch können sie es durch ein daselbst auf ihre Kosten zu erbauendes Schloß befestigen, jedoch so, daß sie dem Markgrafen und seinen Erben mit diesen Schlössern und Besten gegen Jederman gehorsam sind und dienen, wie es den Vasallen zukommt. Er verleiht ihnen 10 Stücke jährlicher Einkünfte in der Bede und dem Heidehafer des Dorfes Raczelstorp, wo der Markgraf mehrere Einkünfte besitzt. Für alles dies soll Hasso den Markgrafen befriedigen, und zwar für das Stück der Bede mit 5 Mark Brandenburg. Silbers ohne Aufschub, und dann soll kein Landreiter in besagtes Dorf einreiten. Er erhält ferner 4 Stück Einkünfte in der Bede des Dorfes Koninges in der Art, daß wenn nicht ganz 4 Stücke eingehen sollten, der Markgraf das Fehlende ersetzen will. Dies Alles soll Hasso und seine Erben für ewige Zeiten friedlich als Lehn besitzen. Für diese Verleihung hat Hasso dem Markgrafen 60 Mark leichter Pfennige in baarem Gelde gezahlt, und zugleich auf alle andere Entschädigung wegen der im Dienste des Markgrafen bis auf den heutigen Tag erlittenen Schäden verzichtet. Der Graf von Henneberg und Dietrich Morner befanden sich außer den früher Genannten beim Markgrafen<sup>1)</sup>.

Ludwig war nach Frankfurt zurück gegangen, und verlich am 15. Dezember dem Heinrich Sachsenberg, Zöllner in Küstrin und seinen Erben, den Theil des Zolles, welcher dem Nikolaus Ulemann und Gefährten, Bürgern zu Berlin, gehörte, und den sie rechtmäßig verloren haben wegen ihres Majestätsverbrechens, das sie gegen den Markgrafen begangen haben bei Gelegenheit eines gewissen vorgegebenen oder vielmehr falschen Waldemars, dem sie als ihrem Herrn angehangen haben, (qui propter crimen lesi majestatis in nos commissum per ipsos occasione cuiusdam ficti imo falsi waldemari,

1) Ungedruckte Urkunde.



cui tanquam ipsorum domino adheserunt). Heinrich soll diesen Theil des Zolles halten, einnehmen, regieren, und friedlich besitzen, und im Namen des Markgrafen denen, welche darin Zins haben, ihn auszahlen, aber von demselben auch schuldige Rechnung legen<sup>1)</sup>. — Wahrscheinlich war dies nicht das einzige Beispiel einer Confiscation der Güter; es scheint vielmehr, als ob Waldemars Anhänger alles verloren, was ihnen in Ludwigs Gebieten gehörte, und darin belegen war. Auch am 16. Dez. waren beide Ludwige zu Frankfurt<sup>2)</sup>.

Die ehemalige Tempelherrn-Commende Zilenzig mit den dazu gehörigen Dörfern war nach der Aufhebung des Ordens vom Markgrafen Waldemar nicht, wie der päpstliche Befehl verlangte, dem Johanniterorden überwiesen, sondern nur an denselben verpfändet worden. Allein der Orden zahlte die Pfandsumme nicht, wie es scheint, und darüber starb Markgraf Waldemar angeblich. Bei der darauf einreisenden Verwirrung nahm Herzog Heinrich von Schlessen zu Glogau diesen Theil der Mark für sich in Besitz, und verkaufte dem Johanniterorden im J. 1322 Zilenzig mit den Dörfern Raubow, Buchholz, Reichen, Bresen, Langensfeld und Wandern. Markgraf Ludwig aber erkannte die Rechtmäßigkeit dieses Kaufes nicht an, nahm Zilenzig mit Zubehör wieder in Besitz, und ließ sich im J. 1326 von ihren Bürgern huldigen. Der Johanniterorden gab seine Ansprüche nicht auf, aber nach langen Unterhandlungen gelang es erst jetzt, die Sache abzuschließen. Am 21. Dezember waren die beiden Ludwige zu Frankfurt, und hier stellte Hermann von Werberg, allgemeiner Gebietiger in Sachsen, in der Mark, in Wendland, und in Pommern des Ordens des heiligen Hauses St. Johannis des Täufers des Hospitals von Jerusalem, folgende Urkunde aus:

Wir Bruder Hermann ꝛc. bekennen für uns und alle unsere Brüder, die unter uns desselben Ordens sind, daß wir gewesen sind vor den durchlauchtigen Fürsten, unsern lieben gnädigen Herrn, Ludwig und Ludwig, genannt der Römer ꝛc. Gebrüdern, Markgrafen zu Brandenburg ꝛc., und die haben, angesehen manchen großen Dienst, den wir und der Orden ihnen gethan haben, uns gelassen die Stadt Zilenzig (Czulentzick) mit dem Kirchlehn und aller Gerechtigkeit und mit allem Zubehör. Doch soll der Orden die Bürger von Zilenzig bei aller Gerechtigkeit und

1) Ungedruckte Urkunde. Vergl. Schffart Küstrin. p. 17.

2) Wohlbrück Lebus I. 572.



Freiheit lassen bleiben, wie sie von Alters her gewesen sind. Auch sollen die Bürger den Orden bei aller Gerechtigkeit lassen, die er zuvor in der Stadt hatte, ehe sie sich von ihm setzten, und sollen ihn das nimmer entgelten lassen, daß sie unserm vorgenannten Herrn Hermann bis an diesen Tag unterthänig gewesen sind. Es sollen auch die vorgenannten unsere gnädige Herrn uns und dem Orden eine Beste bauen in der Stadt oder davor, wo sie früher lag, auf unsere und des Ordens Kosten, wenn wir oder der Orden das von ihnen fordern, und sollen uns unsere Rechte verdedingen gegen Jedermann, wenn das Noth ist. Ferner soll das Haus und die Stadt Zilenzig unseren genannten gnädigen Herrn und ihren Erben ein offen Schloß sein ewiglich gegen Jedermann, wie oft oder wo es Noth ist. Wollten wir oder der Orden das Haus und die Stadt verkaufen, so soll es zuerst den Markgrafen feil geboten werden, und wir sollen es lassen, wie es redlich ist; wollen sie es aber nicht, so mögen wir es andern Leuten verkaufen, die es ihnen und ihren Erben zu allen ihren Nöthen gegen Jedermann offen halten sollen, und ihrer damit warten, wie der Orden es thun soll nach dieses Briefes Aussage. Daß wir und unser Orden den vorgenannten unseren gnädigen Herrn und ihren Erben alle vorbeschriebenen Stücke, Sachen, Artikel stet und ganz halten wollen, das geloben wir in guten Treuen, und geben ihnen diesen Brief, bestegelt mit unserm Insteigel: Zeugen: Ulrich Graf zu Lindow, Johann von Henneberg, Dip. Hele, Bombrecht, Otto von Hele, Ritter; Morner, Protonotarius, Ebel Schickenreuter<sup>1)</sup>. — An demselben Tage stellte Hermann von Werberg noch eine zweite Urkunde aus des Inhalts, daß er und der Orden seinen Herrn, den hochgebornen Fürsten Ludwig und Ludwig dem Römer ic. versprochen haben, die Straße, welche von Alters her gegangen zu Keppen und zu Frankfurt, nicht kränken zu wollen, sondern sie wollen sie befriedigen und stärken ohne irgend eine Arglist, und haben zu Urkunde diesen Brief gegeben<sup>2)</sup>.

Beide Ludwige bestätigten noch Briefen die früheren Zollfreiheiten, demnächst auch die der Stadt erst kürzlich verliehene Zollfreiheit durch die ganze Mark, worauf Ludwig der ältere die

1) Ungedruckte Urkunde. Vergl. Wohlbrück Lebus I. 594. Die Urkunde der Markgrafen, durch welche sie Zilenzig übergeben, und die Einwohner anweisen, dem v. Werberg zu huldigen, ist ebenfalls vorhanden.

2) Ungedruckte Urkunde.



Stadt an seine Brüder Ludwig den Römer und Otto als ihre künftigen Herren wies<sup>1)</sup>.

Das Schloß Lagow, dessen sich die von Wiesenburg im J. 1347 mit bewaffneter Hand bemächtigt hatten, und das damals schon dem Johanniterorden lehnsweise gehörte, war von dem Markgrafen nachher dem Orden für 400 Mark eigenthümlich überlassen worden; 100 Mark wurden ihm baar bezahlt, mit 300 Mark lösete der Orden Ludwigs Schuldverschreibung von den von Wiesenburg ein. In der dem Orden darüber am 9. Dezember 1347 ertheilten Verschreibung bestätigte der Markgraf dem Orden zugleich den Besitz derjenigen Güter, welche derselbe bis dahin zu Zilenzig und zu Grozendorph in seiner rechten Gewähr gehabt hatte. Letzteres war ein Dorf unter Polnischer Hoheit. Zwar behielt sich der Markgraf das Recht vor, innerhalb drei Jahren das Eigenthum von Lagow und dessen Zubehör durch Einlösung wieder an sich zu bringen, allein er machte von diesem Vorbehalte keinen Gebrauch, und vereignete vielmehr gemeinschaftlich mit Ludwig dem Römer jetzt nach Ablauf der Wiederkaufszeit durch eine Urkunde am 24. Dezember 1350 dem Orden für immer das Haus Lagow nebst dem auf dem Berge vor Lagow gelegenen offenen Städtchen, und allem, was die von Klepzig in den Dörfern Nygen Lagow, Spegelberg, Berse, Turzie, Malutkendorf, Petersdorp, Grotten, Ostzeß, Schonaw, Kersbam, Lindow, Malsow, Hildebrandestorp, Dobernitz, Grabow, Sandow, Gander, Gandekow, Barghe, Wystock, Tzirzik, Cloppot, Brat besessen hatten. Von den genannten Dörfern sind die meisten noch jetzt unter denselben oder doch ähnlichen Namen bekannt, nämlich: Neu Lagow, Spiegelberg, Barschsee, Tauerzig, Malkendorf, Petersdorp, Gröden, Schönaw, Kirschbaum, Lindow, Malsow, Hildeheim, Döbbernitz, Grabow, Sandow, Groß-Gander, Klein Gander, Berge, Sierzig, Kloppitz und Nurith. Der Name Ostzeß ist vielleicht verschrieben; Wystock ist jetzt dort nicht mehr vorhanden<sup>2)</sup>. (In der Urkunde steht Ostzeß geschrieben).

Demgemäß stellte nun Hermann von Werberg eine Urkunde aus am 24. Dezember, in welcher er bekennet, daß das Ordenshaus zu Lagow, und was der Orden sonst für Schlösser in der Mark hat oder noch gewinnen möchte oder erbauen, der Markgrafen und ihrer Erben offene Schlösser sein sollen zu ewigen

1) Richter Beiträge z. Finanzliteratur I. 425.

2) Wohlbrück Lebus I. 595. f.



Zeiten und gegen Jedermann, wann und wo sie derselben in ihren Nöthen bedürfen. Dafür sollen die Markgrafen aber auch alle in der Mark gelegenen Güter des Ordens und dessen Rechte verdedingen, und sollen ihm beholfen sein gegen Jedermann, der den Orden verunrechten will, und ihn bei aller Freiheit und allen Rechten behalten, die er beweisen mag. Wegen des Dorfes Gandert ist mit den Markgrafen bedungen, und wegen dessen Zubehör: mögen die Markgrafen zwischen hier und nächsten Michaelis beweisen zu Mannrecht, daß der Orden von den Kleyzig die Lehnwaare den Markgrafen gelassen, ehe derselbe das Haus von den Markgrafen von den von Kleyzig kaufte, so sollen sie die Mannschaft mit dem Dorfe und Zubehör wieder an die vorgeannten Herrn weisen, und das soll den nachbenannten Bürgern von Frankfurt, Wilhelm von Landsberg, Hermann, Claus und Hans von Grunenberg an ihren Rechten, die sie in dem Dorfe Gandern und Zubehör haben, keinen Schaden bringen, und die Wehre, die sie von dem Orden kriegen von wegen des Beweises desselben soll ihnen im Rechte mit frommen, den Orden aber nicht hindern, und sollen bevortworten alles Rechts und Ansprache, die der Orden daran hat. Beweisen sie das nicht binnen der vorgeschriebenen Zeit, so soll das Dorf und Zubehör mit der Mannschaft ewig des Ordens Eigen bleiben<sup>1)</sup>. — An demselben Tage stellte Hermann von Werberg zu Frankfurt noch eine Urkunde aus, worin er bekennet, daß er im Namen des Ordens gelobt habe den Markgrafen, so wie der Stadt zu Frankfurt, daß der Orden die Straßen und die Fahrt der Wagen und der Kaufmannswaaren durch Keppen auf Frankfurt, wie sie bisher schon lange gegangen ist, und nicht anderswo gehen soll, nicht kränken, noch auf irgend eine Weise hindern soll noch hindern lassen soll, sondern er soll sie ohne allerlei List stärken und befriedigen, wo er mag; und wollte Jemand die Straßen und die Fahrt der Wagen und der Kaufmannschaft anderswo hin verlegen, als zu Keppen und zu Frankfurt, so sollen, um das zu wehren, alle Ordens-Besten den Markgrafen, ihren Erben, und den Bürgern zu Frankfurt gegen einen Jeglichen gütlich immerdar geöffnet sein, und dazu will der Orden beholfen sein mit den Besten, des Besten wie er vermag. Zu einer Bekräftigung und Bezeugung der vorbeschriebenen Stücke ist des Gebietigers Insiegel und das der Höfe Quartschen, Rö-

1) Ungedruckte Urkunde.



rechte und Liegen an diesen Brief gehangen<sup>1)</sup>. — Zur Aufrechthaltung des von Frankfurt ausgeübten Straßenzwangs und Niederlagerechts war diese Urkunde wichtig.

An demselben Tage stellte Markgraf Ludwig der Römer eine Urkunde aus, in welcher er gelobt, seinem Bruder Ludwig wider Jedermann mit 100 Helfern zu helfen<sup>2)</sup>. Es ist dies die letzte Urkunde, welche wir aus dem Jahre 1350, einem der wichtigsten in der märkischen Geschichte, kennen.

Es begann das Jahr 1351, und sollte noch sehr Vieles ausgleichen, was das abgelaufene Jahr unentschieden gelassen hatte.

Markgraf Ludwig war nach Kyritz gegangen, vielleicht um mit den Städten der Briegnitz und der Altmark zu unterhandeln, jedenfalls aber den Bischof von Havelberg für sich zu gewinnen.

Wir haben oben gesehen, daß Graf Ulrich von Lindow zu Ludwig übertrat, und wahrscheinlich hatte er auch in brüderlichem Eifer seinen Bruder den Bischof von Havelberg dazu vermocht. Am 4. Januar stellte Ludwig zu Kyritz eine Urkunde aus, worin er sagt: Obschon er seine getreuen Bürger der Stadt Wusterhausen an den edlen Mann, Grafen Ulrich von Lindow, seinen Oheim, und obersten Feldhauptmann (*capitaneum nostrum generalem*), sie ihm empfehlend, überlassen habe, so wolle er doch jetzt eben so wohl wie früher, da sie ihm noch unterworfen waren, sie bei allen ihren Rechten und Freiheiten schützen, und namentlich in den Zöllen sowohl zu Wasser als zu Lande in der Mark zu Brandenburg, wie solches bei seinen Vorgängern, als auch bei ihm nach den Privilegien, die sie darüber empfangen, beobachtet worden ist. Auch können sie Holz aus seinem Walde Rodahn an der Dosse zu ihren Bedürfnissen holen, wie sie es seit alten Zeiten bis auf den heutigen Tag gewohnt sind. Zeugen sind: der ehrwürdige Vater Herr Burchard, Bischof der Havelbergischen Kirche, Ludwigs geliebter Oheim, die Ritter Hermann von Nedern, Wilhelm Bombrecht, sein Schenk, Peter von Bredow, Dipold Hele, sein Marschall und Otto von Helbe *ic.*<sup>3)</sup>.

Unstreitig war die Ausföhnung mit dem Bischofe von Havelberg ein sehr bedeutender Schritt in Ludwigs Angelegenheit, denn je mehr bedeutende Männer die Sache des Markgrafen Waldemar aufgaben, um so mehrere folgten solchen Beispielen. Dazu aber

1) Ungedruckte Urkunde.

2) v. Freyberg Ludwig 102. Anm. 4.

3) Buchholz V. Anh. 98. Dietrich Ruppin 64.



kam, daß auch die ihnen unterworfenen Besten und Lande damit für ihn gewonnen waren. Markgraf Ludwig begleitete nun den Bischof nach Havelberg. Hier veräußerte er am 6. Januar 5 Stück jährlicher Einkünfte aus der Pacht und dem jährlichen Zinse des Dorfes Lohmen, und 3 Stücke von dem Bürger Bordecken zu Kyriz zu zahlen, um dafür eine Kapelle auf dem Markte zu Kyriz zu gründen, und sie damit zu dotiren. Bischof Burchard bestätigte diese Schenkung im J. 1352. Die Vorgenannten, mit Ausnahme des Bischofs sind auch hier in Begleitung des Markgrafen, und Graf Ulrich von Lindow Capitaneus generalis<sup>1)</sup>.

Ludwig der Römer reisete nach Frankfurt zurück. Am 8 Januar quittirte er den Frankfurtern über 377 Mark, die sie ihm zur Zeit seiner höchsten Noth geliehen, als die allgemeine Verwirrung in der Mark wegen des vorgegebenen oder vielmehr notorisch falschen Waldemars bestand, (stante disturbio communi Marchie ratione cujusdam ficti ymo notorie falsi Woldemari). Er verspricht, die Summe eben so wohlwollend ihnen von den zuerst fallenden Einkünften aus der Mark wieder zu bezahlen, als sie sie ihm wohlwollend geliehen haben<sup>2)</sup>. Offenbar war demnach die Zeit der höchsten Noth vorüber, ja selbst die Verwirrung wird als nicht mehr bestehend bezeichnet.

Auf Markgraf Ludwigs Veranlassung hatten die Herzoge von Braunschweig=Lüneburg sich Mühe gegeben, die Altmark zum Abfall von dem Markgrafen Waldemar zu bewegen. Indessen hatten ihre Bemühungen für jetzt nur in der Vogtei Salzwedel Früchte getragen, welche sich mit der Stadt Salzwedel entschloß, zu Ludwig zurückzukehren, obgleich es scheint, daß auch der übrige Theil der Altmark wankend geworden war. Die Stadt Salzwedel sandte eine Deputation, aus Rathmannen der Stadt und Mannen der Umgegend bestehend, an die Ludwige nach Frankfurt, welche dort ihre Unterwerfung gegen bestimmte Garantien erklärten, und als sie diese erhalten hatten, dem Markgrafen die Huldigung leisteten. Beide Ludwige erließen darauf am 4. Februar zu Frankfurt folgende Urkunde:

Wir Ludwig und Ludwig genannt der Römer ꝛ. bekennen ꝛ. für uns und den hochgebornen Fürsten Otto, Markgrafen zu

1) Bemann Mark V. II. 4. 167.

2) Gerken Cod. V. 92. Bemann Frankfurt 108.



Brandenburg, unsern lieben Bruder, und für unsere Erben, daß wir die weisen, umsichtigen Leute, die Rathmannen, Bildemeister und gemeinen Bürger die in der Altstadt zu Salzwedel gefessen sind, und auch die biderben Leute, die in dem Lande zu Salzwedel gefessen sind, und die mit in den Dedingen begriffen sind, die unsere lieben Dhmen, die Herzoge von Lüneburg von unsertwegen mit ihnen gepflogen haben, wegen der Geschichten die an uns geschehen sind und die sie gegen uns gethan haben von wegen dessen, der sich Markgraf Waldemar nennt. Und was sie gegraben haben und geebnet an Gräben, oder niedergebroschen an Bauten oder an Mauern an der Burg daselbst, das wollen wir nimmer einer vor den andern gedenken, und sie sollen von uns und unsern Erben darum ohne Rüge und Schuld bleiben, und wir haben ihnen das gänzlich und lauter Allen mit einander und einem Jeglichen besonders vergeben, und wollen ihre huldige Herrn sein, wie sie auch uns und unsern Herrn getreue Leute bleiben sollen. Wir wollen das gegen uns Geschehene sie in keinerlei Sache entgelten lassen, sie bei allem ihrem Rechte, Eigen, Lehen und Erbe, bei ihrer Freiheit und alten guten Gewohnheit, bei ihren Briesen und Handfesten, die sie von den alten Fürsten den Markgrafen zu Brandenburg, von Herzog Otto von Braunschweig, und von Frau Agnes, seiner Hausfrauen, denen allen Gott gnädig sei, unsern Vorfahren, und auch von uns haben, behalten, bestätigen und erneuen das auch mit diesem Brieße. Sollten frühere Brieße verdorben sein, so wollen wir sie erneuern. Wir wollen und sollen auch keine ausländische Leute zu Bögten setzen, und erzeigen ihnen die besondere Gnade, daß die Lehnbede, die Markgraf Waldemar zu Brandenburg, dem Gott gnädig sei, so lange er lebte von ihnen und dem Lande zu Salzwedel genommen hat, gänzlich wegfallen soll, und die rechte gewöhnliche Bede sollen wir nehmen, wie wir sie bisher genommen haben. Sie mögen und sollen mit unserer Gunst und Willen ihren Jahrmarktstag, den sie bisher gehabt und gehalten haben auf St. Dionysius Tag, mit aller Freiheit, Gesetzen, Ehren, Rechten und guten Gewohnheiten und in aller Weise und Rechten, für daß alle Jahr auf den nächsten Sonntag nach unserer Frauen Tag zur Wurze weihe halten und haben, wenn sie wollen. Daß wir alle vorgenannten Stücke ic. Zeugen sind: Graf Günther von Schwarzburg, Herr zu Spremberg, Friedrich von Lochen, Dipold Heel, Marschall, Wilhelm von Bombrecht, Schenke, Peter von Bredow,



Ritter; Hempe von Kneesebeck, Werner und Heinrich von der Schulenburg, Knappen<sup>1)</sup>.

Es kam indessen hierbei zur Sprache, daß die beiden Städte Salzwedel mit den übrigen Städten der Altmark zu der Zeit, als letztere von dem Herzoge Otto von Braunschweig an Ludwig gekommen war, sich für den Markgrafen Ludwig gegen den Herzog für die Zahlung der von Ludwig versprochenen Summe verbürgt hatten, und beide Städte hatten nachher 450 Mark Silbers zahlen müssen, die sie nicht wieder erhalten hatten.

Am 5. Februar stellten die beiden Ludwige deshalb zu Frankfurt, auch im Namen Ottos, den beiden Städten Alt und Neu Salzwedel eine Urkunde aus, in welcher sie festsetzen, daß die Neustadt Salzwedel ihre jährliche Orbede von 40 Mark Silbers, und die Altstadt Salzwedel ihre jährliche Orbede von 5 Mark auf so lange inne behalten sollen, bis jene 450 Mark Silbers vollständig bezahlt sind. Die Rechenschaft, welche über dies Geld gelegt ist oder noch gelegt werden soll, wollen die Markgrafen von ihnen annehmen<sup>2)</sup>. — An demselben Tage ertheilte Ludwig der Römer dem Ritter Hermann von Wulkow den Auftrag, den Heermeister Hermann von Werberg und den Johanniterorden, in Zilenzig und die dazu gehörigen Güter einzuweisen<sup>3)</sup>.

Der Uebertritt der Vogtei Salzwedel zu dem Markgrafen Ludwig war von großer Bedeutung, und muß den Afkanischen Fürsten sehr empfindlich gewesen sein. Wahrscheinlich fürchteten sie, daß diesem gefährlichen Beispiele noch andere altmärkische Städte folgen möchten, und hofften vielleicht, daß sie dem Erzbischofe von Magdeburg treuer sein möchten, als ihnen; vielleicht betrieb auch dieser die Sache selber, um nicht die ihm verpfändete Altmark ganz zu verlieren. Um deswillen kam er mit den Afkanischen Fürsten überein, daß diese die Städte und Lande Osterburg, Stendal und Sandow schlechthin auf so lange an ihn weisen sollten, als sie noch nicht eingelöst sein würden. Am 5. Februar stellten sie deshalb folgende Urkunde aus:

Wir Albrecht und Waldemar, Gebrüder von G. Gn. Fürsten zu Afkanien und Grafen zu Anhalt, bekennen, daß wir ledig und los gelassen haben die Stadt Osterburg in der Altmark, und lassen sie los in gegenwärtigem Briefe aller Gelübde, die sie uns ge-

1) Gerken Fragm. VI. 23. Senz Urk. 285. Beckmannus enucleat. 121.

2) Senz Urkunden 289. Beckmannus enucleat. 121.

3) Urkunden-Anhang No. LXL. Vergleiche Wohlbrück Lebus I. 595.



than hat, es sei in Briefen, oder in Worten, oder in anderer Weise auf so lange, als wir sie nicht einlösen von dem ehrwürdigen Herrn Otto, Erzbischof zu Magdeburg, oder von seinen Nachkömmlingen, oder seinem Gotteshause. Des zu Urkund haben wir unser großes Insteigel an diesen Brief hängen lassen. Zeugen sind: Herr Gerlach von Hohensfels, Sangmeister des Gotteshauses zu Magdeburg, Gumprecht von Altdenhufen, Werner von Anvord, Konrad von Gickstädt, Thiele von Kores, Barthold Marschall, Ritter; Albrecht von Alvensleben, Henning von Borgstel, Klaus von Bismark, *rc.*<sup>1)</sup>. Genau einen solchen Brief stellten sie am 10. Februar für Stendal, und eben so für Sandow aus<sup>2)</sup>. — Es ergiebt sich dabei nicht einmal, wo diese Urkunden ausgestellt wurden. — Wir erfahren überhaupt unglaublich wenig von den Afkanischen Fürsten in dieser Zeit. Nichts weiter verlautet, als daß die Fürsten Albrecht und Waldemar von Anhalt, so wie des letzteren Gemahlin Elisabeth vom Papste Clemens VI. Erlaubniß erhielten, an den mit dem Interdikte belegten Orten in der Mark ihren Gottesdienst halten zu dürfen<sup>3)</sup>, und daraus ergiebt sich mindestens mit Gewißheit, daß sie sich noch immer in der Mark aufhielten, deren Hälfte übrigens ihnen noch treu ergeben war.

Während Ludwig der Römer sich in Frankfurt aufhielt, bereisete Ludwig der ältere andere ihnen ergebene Gegenden der Mark<sup>4)</sup>, und kehrte von Zeit zu Zeit nach Frankfurt zurück. Am 9. Februar beschenkten beide Ludwige daselbst die Brüder des Johanniterordens in dankbarer Anerkennung der Heeresfolge, die sie ihnen getreulich geleistet haben, und um ihrer guten Werke theilhaftig zu werden, mit 8 Stücken jährlicher Einkünfte, welche der Bruder Johann von Wardenberg, ehemals vom Orden der Templer, im Hufenzins der Stadt Berwalde erkaufte hatte, und bestimmte sie für den Altar des heil. Johannes des Evangelisten und der heiligen Katharina in der Kapelle zu Quartzen, dem diese Einkünfte ewig gehören sollen. Auch ist jetzt wieder der Graf von Henneberg anwesend, so wie Graf Günther von Schwarzburg und Lochen<sup>5)</sup>. — Wir sehen hier mit Bestimmtheit, daß die Johanniterritter nicht bloß die Güter der Tempelherrn erhalten,

1) Bekmann Mark V. 1. 7. 39.

2) N. a. D. V. 1. 2. 220. Gerken Fragm. III. 69. Gerken. Diplom. I. 610. Buchholz V. Anh. 99. Gickstädt Urkundensamml. I. 228. 229.

3) Ungedruckte Urkunde. Vergl. Bertram Gesch. v. Anhalt I. 751.

4) Wohlbrück Lebus I. 572.

5) Ungedruckte Urkunde.



sondern daß auch diese selber Aufnahme unter ihnen gefunden hatten, ein Beweis, daß die Grundsätze der Tempelherrn in keiner Hinsicht so gar verschieden von denen der Johanniterritter gewesen sein können. — Noch an demselben Tage belehnten beide Ludwige zu Frankfurt den Ritter Bezo von Wulkow mit dem Anfall aller Güter des Henning Kenster mit allem Zubehör<sup>1)</sup>. Auch am 10. Februar waren sie in Frankfurt<sup>2)</sup>.

Markgraf Ludwig hatte seinem Schreiber, dem Domherrn zu Regensburg Johann Kottbus die Kirche zu Königsberg verliehen, d. h. das Recht, daran selber die oberste Pfarre zu bekleiden, die übrigen Pfarrstellen zu besetzen, und die Einkünfte zu beziehen. Hiergegen aber trat der Johanniter-Ordensmeister Hermann von Werberg auf, und behauptete, daß diese Kirche seinem Orden gehöre. Das Patronat und damit die Kirche war nämlich im J. 1282 von den Markgrafen Otto und Konrad den Tempelherrn übergeben worden mit allem Zubehör, und dem Rechte, die Pfarre durch einen Bruder ihres Ordens besetzen zu können<sup>3)</sup>. Als der Tempelherrn-Orden aufgehoben wurde, hätte diese Kirche, der Päpstlichen Anordnung zufolge, den Johannitern übergeben werden müssen, allein Markgraf Waldemar zog die Tempelherrn Güter zwar ein, benutzte sie aber selber, und es dauerte sehr lange, ehe diese mit schweren Kosten in den Besitz derselben kamen. Waldemar war unterdessen vom Schauplatz abgetreten, Ludwig kam, und fand die Kirche in den Händen des Landesherrn. Fremd in den Märkischen Verhältnissen, konnte ihm nicht einfallen, sie den Johannitern zu übergeben, die erst jetzt ihr Recht geltend machten, und sie in Anspruch nahmen. Weil man sich darüber nicht vereinigen konnte, traf Markgraf Ludwig mit dem Johanniter-Ordensmeister Hermann von Werberg am 17. Februar zu Frankfurt das Uebereinkommen, daß der Graf Günther von Schwarzburg, und der Ritter Friedrich von Lochen Schiedsleute in diesem Streit sein sollten, und Recht sprechen, nach Ausweis der Urkunden, die ihnen vorgelegt werden sollen, bis zu bevorstehende Allermannen Fastnacht. Sie erhalten dazu volle Macht, und was sie darüber entscheiden, soll geschehen. Wird die Kirche dem Markgrafen zugesprochen, so soll der Orden davon lassen, sie frei geben, und von dem befreien, der sie jetzt inne hat, und in ihrer Wehre sitzt,

1) Ungedruckte Urkunde.

2) Wohlbrück Lebus I. 572.

3) Rehrberg Königsberg I. 68.



und sie dem Domherrn Johann Kottbus einräumen, dem sie der Markgraf geliehen hat. Wird die Kirche dem Orden zugesprochen, und der Markgraf will sie doch behalten, so soll der Markgraf dem Orden dafür die Kirche zu Strausberg zueignen, oder eine andere, die eben so gut ist, als die zu Königsberg, und dies gehörig versichern und verbrießen. Auch will der Markgraf die Bestätigung bei dem Bischofe einholen, in dessen Bisthum sie liegt, und daß er dem Orden die Macht gebe, daß sie ihre eigenen Brüder oder ihre Kaplane dahin setzen mögen. Ist dies geschehen, so sollen sie die Kirche zu Königsberg räumen binnen dem nächsten Monat, und dieser Wechsel soll in Kraft treten zwischen hier und dem nächsten Michaelistag<sup>1)</sup>.

Markgraf Ludwig der Römer mußte in seinen Angelegenheiten eine Reise nach Holland machen, die ihn auf längere Zeit von der Mark fern hielt. Es kam darauf an, seiner Mutter wider Wilhelm beizustehen. Während seiner Abwesenheit sollte Markgraf Ludwig der ältere in allen seinen Landen die Regierung führen, und am 19. Februar erließ er ein Schreiben, worin er München, Ingolstadt und andere bairische Städte an Ludwig weist, wie die Ritterschaft<sup>2)</sup>. — Am 20. Februar belehnte er noch zu Frankfurt die Söhne des verstorbenen Kuno Hockmann, Namens Thomas und Johann, nachdem Thomas, Erich und Ebel, des verstorbenen Ebel Hockmann Söhne freiwillig darauf Verzicht geleistet hatten, mit 6 Stücken jährlicher Einkünfte im Dorfe Storkow jenseits der Oder, mit allen Rechten. Der Graf von Henneberg und Johann von Kottbus waren zugegen<sup>3)</sup>. Gleich darauf reisete er ab.

Aber auch Markgraf Ludwig der ältere verließ Frankfurt, denn der große Tod begann daselbst ärger denn je zu wüthen, und richtete große Verheerungen an. Die Zeit war da, den Krieg wieder aufzunehmen, und den noch nicht unterworfenen Theil der Mark zu erobern. Durch die aus Baiern eingetroffenen Hülfsvölker und die Hülsen, welche die schon im vorigen Sommer mit Ludwig verbundenen Fürsten stellten, war Ludwigs Heer sehr gekräftigt, und es begann den Krieg, wie es damals Sitte war, durch einen Raubzug in das feindliche Land, ohne daß ihm ein Heer gegenüber stand. Ludwig eroberte so mehrere kleine Städte

1) Gerken Cod. II. 327. VII. 51.

2) Pauli Preuß. Staatsgesch. I. 478.

3) Ungedruckte Urkunde.

4) Bemann Frankfurt 14.



und Besten, und es scheint, daß man mit großer Grausamkeit verfuhr. Ludwig soll einige Städte mit ihren Einwohnern verbrannt haben, indem er letzteren die Flucht verwehrte<sup>1)</sup>. Der Krieg hatte übrigens schon in der Mitte des Februars begonnen. Es galt diesmal vorzüglich der Briegnitz.

Ludwig der ältere war nach Havelberg gegangen, und leitete von hier die Belagerung der eine halbe Meile entfernten Stadt Sandow und ihres Schlosses, welche so eben erst von den Askaniern pfandweise an Magdeburg gewiesen war. Die Baiersche Parthei gewann auch in dieser Stadt die Oberhand, und wußte den Rath zur Unterhandlung mit dem Markgrafen zu vermögen, um den Untergang der Stadt abzuwenden. Man sandte eine Deputation nach Havelberg, und die Unterhandlungen begannen. Die Bedingungen, unter welchen die Stadt sich freiwillig unterwerfen wollte, waren für sie ungemein günstig gestellt, und wirklich bewilligte ihr Ludwig mehr, als er bis jetzt irgend einer Stadt zugestanden hatte, ein Beweis, daß ihm sehr viel daran lag, in den Besitz der Stadt zu gelangen. Am 20. Februar stellte er zu Havelberg die Urkunde aus, worin er ihr zuerst alles das zugestehet, was er am 12. October 1349 Spandau zugestanden hatte, und worauf wir hier verweisen. Außer dem aber gestand er ihr noch zu, daß er sie nicht verbauen wollte, das heißt, er will kein festes Schloß dort errichten. Auch alle die Besten, welche gebaut sind seit der Zeit, daß Ludwig Herr gewesen, und seit der Zeit, wo er weg gewesen, und die schädlich sind, da soll er dazu beholfen sein, daß man die abbreche, wenn er seine Lande wieder zusammen gebracht haben wird. Auch soll kein Bürger anderswo verklagt werden, als in der Stadt vor dem Schulzen, und in keinem Landgerichte, es wäre denn um handhaste That. Der Markgraf will sie auch frei machen von allen Ansprüchen Johann von Buchs und seiner Tochter, der Frau Dietrichs von Kerkow's, wenn er es vermag, und er will allen Fleiß anwenden. Könnte er das aber nicht bewirken, so will er sie bei Recht behalten in Allem, was sie mit Briefen oder auf andere Art beweisen mögen. Verunrechtete sie Herr Johann oder seine Erben, und sie beweisen das redlich, so will er sie bei Recht erhalten wie andere Städte, so lange sie Herrn Johann und seine Erben bei Rechte lassen. Auch will sie Ludwig nicht versehen noch verweisen von seinen

1) Becmannus enucleatus 120.



andern Städten und Landen. Zeugen sind: Graf Günther von Schwarzburg, Hans Herr zu Kottbus, Hele, Marschall; Wilh. Bombrecht, Schenk; Hasse und Wedego von Wedel; Otto von Helbe; Nikolaus Balke; Hans von Schlieben, Ritter; Hempe von Kneesebeck; Werner von Anvord; Dietrich Morner, Dekan zu Soldin und oberster Schreiber <sup>1)</sup>.

Das Beispiel Sandows wirkte verführerisch auf Rathenow, ungeachtet diese Stadt mit Brandenburg und Rauen am 11. August 1348 sich feierlich verbunden hatte, daß sie gemeinschaftlich nur einen und denselben Herrn anerkennen wollten. Der Parttheigeist muß sehr mächtig in derselben gewesen sein; jener Vertrag war offenbar von Waldemars und der Aftanier Anhängern abgeschlossen; die Baiersche Partthei hielt sich nicht an ihn gebunden, und gewann jetzt die Oberhand, als das Baiersche Heer von Sandow aufbrach, und sich Rathenow näherte. Die Stadt unterwarf sich dem Markgrafen freiwillig, wohl aber nicht, ohne Versprechungen von Seiten Ludwigs. Am 25. Februar war Ludwig in der Stadt und empfing die Huldigung. Er selber aber bestätigte die Freiheiten der Stadt, und verlieh ihr alle die Rechte, welche er Spandau zugestanden hatte. Außer den oben genannten Zeugen wird hier auch der Ritter Hans von Stechow genannt, ein in der Nähe von Rathenow angeessener Mann, denn ausdrücklich wird in der Urkunde bemerkt, daß sie auch gilt für die Mannen, die bei der Stadt Rathenow und darinnen geseßen sind, sich mit der Stadt verdedingt haben, und mit anstehen wollen <sup>2)</sup>.

Markgraf Ludwig aber stellte an demselben Tage noch eine zweite Urkunde für Rathenow aus, in welcher er der Stadt noch mehr Freiheiten bewilligt. Er bekennt in seinem und seiner Brüder Ludwigs des Römers und Ottens Namen, und mit seinen lieben getreuen Mannen, die bei der Stadt Rathenow besessen sind, so wie mit der Stadt und ihren Bürgern, armen und reichen, die darin angeessen sind, und mit allen den Mannen, die sich mit der Stadt verdedingt haben, daß sie ewiglich bei ihm und seinen Brüdern bleiben wollen, so wie bei ihren Erben mit ganzer Treue, und thun wollen, wie erbeigene Leute ihren rechten Erbherrn zu thun pflichtig sind. Sie sollen bei ihren Rechten und guten Gewohnheiten erhalten werden, die sie mit alten Briefen beweisen, oder mit rechtlichen Leuten bezeugen können. Die Mark-

1) Gerken Cod. II. 360.

2) Gerken Cod. V. 342. Küster Collect. Opuscul. XX. 294.



grafen sollen sie niemals von der Mark lassen, oder von dem Lande scheiden und verweisen. Auch sollen die Mannen nicht von der Stadt Rathenow, noch die Stadt von den Mannen geschieden oder getheilt werden, sondern die Markgrafen wollen, daß sie zusammen bei dem Lande bleiben. Wollte sie jemand verunrecht, so sollen sie das dem Markgrafen klagen. Würde dann der Sache nicht abgeholfen nach Landes Recht, so sollen sie sich mit der Markgrafen und deren Getreuen Hülfe und Rath aus dem Schlosse wehren auf das Beste und so lange, bis die Markgrafen ihnen zu Recht helfen. Auch gelobt er, daß sie die Bürger nicht unweise in der Stadt wollen vergästen noch verbriesen. Ferner sollen die Markgrafen den Henning von Kochow, Heinrich von Treskow und Konrad von Frisack mit allen ihren Gütern abbringen von Herrn Johann von Buch, die sie von ihm haben, und so, daß das sein guter Wille sei, und er sie mit Willen an die Markgrafen weiset. Dann sollen diese ihnen die Güter leihen, und sie sollen diese von den Markgrafen empfangen, und sie von ihnen und ihren Erben behalten, so wie andere Mannen. Kommen Ludwigs Brüder in die Mark, so sollen sie diesen Brief besiegeln<sup>1)</sup>.

Wie diese Urkunden ergeben, so handelt es sich demnach nicht allein um die Unterwerfung der Stadt, sondern auch der dazu gehörigen Mannen, und dadurch wurde die Sache sehr wichtig. Wir werden zwar nicht an eine Unterwerfung der ganzen Vogtei denken dürfen, aber wohl doch eines großen Theils derselben. Welch hohen Werth Ludwig selber darauf legte, ergiebt sich daraus, daß er in seinen Gnadenbezeugungen gegen die Stadt noch weiter ging, und an demselben Tage noch eine dritte Urkunde ausstellt. Angesehen die Treue, welche ihm seine lieben Rathmannen und die Bürger insgemein der Stadt Rathenow vor andern freien Städten, die um sie gelegen sind, bewiesen haben, indem sie sich zu ihm und seinen Brüdern als zu ihren rechten Erbherrn wiedergekehrt, und ihnen als solchen gehuldigt und geschworen haben, künftig als treue Leute ihre Pflicht zu thun, giebt er der Stadt die Mühlen und die Fluthrinnen, die vor der Stadt an der Havel liegen, als rechtes Eigenthum auf ewige Zeiten. Der Mühlenpacht soll sein und bleiben 50 Stück Geldes, worauf die Pacht

1) Gerken Cod. V. 346.  
Waldbemar. IV.



jetzt vermindert ist, und diese Pacht sollen weder er noch seine Erben erhöhen. Was sie von dieser Pacht ablösen, oder was ihnen anstirbt, soll ihr eigen sein, dies Geld mögen sie zu Altären legen oder verkaufen, ohne daß der Markgraf es zum zweitenmale ihnen vereignet. Sie sollen zu ihrem Nutzen, zu den Mühlen, Fluthrinnen und Dämmen in den Markgräflichen Heiden hauen, was sie bedürfen, und sich das zu Nutze machen. Auch soll man sie mit Mühlen nicht verbauen, außer wo zuvor Mühlen gestanden haben. Wann sie bitten um Holz zu ihren Planken und zu Brücken, das soll der Markgraf ihnen geben. Ihre alte Gewohnheit soll beibehalten werden, für das Pferd einen Pfennig zu zahlen, wenn sie Holz aus der Heide führen. Die Stücke sollen der Stadt Rathenow ewiglich bleiben. Wenn die Brüder des Markgrafen nach der Mark kommen, sollen sie diesen Brief besiegeln<sup>1)</sup>. — Noch jetzt sind diese Mühlen Eigenthum der Stadt, oder vielmehr Erbpachtsgut.

Der Krieg zog sich nun nach der Briegniß, von den Ereignissen fehlt aber jede Kunde. Auch von Waldemar und den Askanischen Fürsten erfahren wir nichts. Am 6. März erließen der Dompropst und das Kapitel des Stiffts Magdeburg den Rathmannen und Bürgern von Stendal die Zahlung einer jährlichen Abgabe von 20 Mark Silbers, welche das Kapitel einer Verordnung der früheren Markgrafen Otto und Konrad gemäß, jährlich vom Rathhause daselbst empfing. Wahrscheinlich hatte der Rath diese Abgabe abgelöst, doch geschah dies nur unter der Bedingung, daß es dem Erzbischof Otto gestattet wurde, die Abgabe durch (Zurück)zahlung von 200 Mark Brandenburgisch wieder an sich zu bringen<sup>2)</sup>. — Dies ist die einzige Nachricht aus dieser Gegend. Der Krieg in der Briegniß mag wohl heftig geführt sein, denn mit Ludwig verbunden waren: der Graf Johann von Henneberg, Herzog Albrecht von Mecklenburg, Graf Otto von Fürstenberg, Hans Herr zu Kottbus, Otto und Burchard Gänse zu Putlitz. Es hat ohne Zweifel viel Leid und Jammer und große Verheerung gegeben. Welche Städte und Festen genommen wurden, ergiebt sich nicht, denn alle diejenigen, welche gewaltsam unterworfen wurden, erhielten wie es scheint keine Briefe und Berechtigungen, sondern blieben der Gnade des Siegers Preis

1) Gerken Cod. V. 344. Küster Collect. Opuscul. XVIII. 145.

2) Gerken Diplom. I. 100.



gegeben. Eben deshalb fehlen die Urkunden, die bei dem Mangel einheimischer Geschichtsquellen hier allein ausshelfen könnten.

Die Stadt Prigwall allein scheint das Beispiel von Sandow befolgt, und sich unterworfen zu haben, ehe es zu einer Belagerung kam. Am 26. März stellte ihr der Markgraf eine ähnliche Begnadigungsurkunde aus, wie er Sandow gegeben hatte. Er befand sich zu Kiriz, und bei ihm waren die vorgenannten Herrn, und außerdem Friedrich von Lochen, Dipold Hele, Marschall; Wilhelm von Bombrecht, Schenk; Peter von Bredow, Otto von Kalbe, Nikolaus Falke von der Lieseniz, Ritter; Hempo von Knefebeck, Nikolaus von Lobeck, und Alhard von Rohr, Vogt zu Kiriz<sup>1)</sup>.

Markgraf Ludwig berechnete sich am 31. März zu Havelberg mit dem Grafen Johann von Henneberg über Schaden, Sold und Kostgeld, die er mit 22 Mann mit Helmen und 36 Kennern in des Markgrafen Dienst bis an den heutigen Tag gehabt hat. Es beliefen sich diese auf 9213 Pfund schwäbische Heller und 279 Schock 20 Stück breiter Groschen; dabei ist die thüringische Rechnung nicht, auch noch nicht der Dienst, den der Graf mit eigenem Leibe gethan hat. Die Summe soll zur Hälfte auf Jacobi, zur andern Hälfte auf Michaelis bezahlt werden. Kann es nicht mit baarem Gelde geschehen, so sollen dafür Pfänder in der Mark oder in Baiern gesetzt werden, nach dem Rathe der Grafen Heinrich und Günther Gebrüder, zu Schwarzburg. Müste Graf Johann mit seinen Leuten die vorgenannte Schuld einmahnen, so sollen ihm diese Kosten vergütigt werden. Die Rechnung haben abgenommen: Graf Günther von Schwarzburg, Herr zu Spremberg, Johann, Herr zu Kottbus, Dietrich, oberster Schreiber, und Alhard Rohr Vogt zu Kiriz<sup>2)</sup>.

Ludwig war am 13. April in Spandau, und belehnte hier wegen seiner getreuen Heeresfolge, seinen getreuen Vetter Welkenner mit 3 Wispel weniger 5 Scheffel Getreide, welche bis dahin die Matrone Tele Gödefin zu Neustadt Brandenburg als Witthum besessen hatte. Hier befanden sich bei dem Markgrafen: der edle Mann Johann von Buch, Herr zu Garsedow, Johann Herr zu Cottbus, Friedrich von Lochen, Hermann von Nedern, Diepold Hele, Marschall, Peter von Bredow, Wilhelm Bombrecht,

1) Riedel Cod. II. 28. Lenz Urkunden 291. Becmannus enucleat. 122.

2) Schultes Hennebergische Gesch. II. Anh. 143.



und Johann von Rochow<sup>1)</sup>. — Am 16. April soll der Markgraf in Bernau gewesen sein<sup>2)</sup>.

Am 26. April war Ludwig wieder in Spandau, und stellte eine Urkunde aus, worin er bekennet, daß er seinen getreuen, den Rathmannen daselbst schuldig ist 393 $\frac{1}{2}$  Pfund Brandenb. Silbers, womit sie den Markgrafen, seine Getreuen, und ihre Pferde ausgelöset haben. Außerdem ist er ihnen noch schuldig 9 Mark Brandenb. Silbers für 3 Pferde, wovon zwei der Protonotarius Dietrich (von Morner), und das eine Pferd Eberlin, Ludwigs Kämmerer, als er den neulich nach Bautzen schickte, erhalten. Dafür und zur Erstattung dessen hat er den Rathmannen als Schadlosbürgen gesetzt: Thieleke von Waldeck, Lüdeke von Lindstedt, Rüle von Heinersdorf, Busse Bardeleben, Heine Rohrbeck, Friedrich von Balsleben, Köpfe Polteritz, Busse Schwanebeck, Walter Steffen, Henning Borstorf und Heine Saxe. Erfolgt die Bezahlung nicht, so sollen die Rathmannen sich dieselbe aus dem landesherrlichen jährlichen Einkommen und den Gefällen in Spandau und aus den Mühlenpächten daselbst nehmen, ohne irgend eine Einrede des Markgrafen oder seiner Beamten, und das Uebermaaß an andern Schulden des Markgrafen, mit denen er ihnen verhaftet ist, wie er ihnen wohl glauben will, abrechnen<sup>3)</sup>. — Wie sehr sind diese Prozeduren von den jetzigen verschieden!

Ludwig ging nun nach Salzwedel, wahrscheinlich um zu versuchen, ob er den übrigen Theil der Altmark nicht wieder zu sich herüber ziehen könnte. Am 5. Mai schenkte er der Gewand- schneidergilde der Altstadt Salzwedel, deren Mitglied er selber geworden war, wie ihr früher schon Markgraf Otto mit dem Pfeile angehört hatte, aus dem Schulzenhose in Kerkow 10 Schilling Brandenburgische Pfennige jährlicher Einkünfte, ein Viertel des Patronats der Kirche daselbst, ein Viertel des höchsten und niedersten Gerichts im Dorfe und der Feldmark, und mehrere andere Hebungen daselbst<sup>4)</sup>. — Am 12. Mai erlaubte Ludwig dem Pfarrer Otto Poppentyn zu Wusterhausen und den Rathmannen daselbst die Gründung und Erbauung einer Kapelle und eines Altars St. Stephani vor der Stadt Wusterhausen, und

1) Pauli Preuß. Staatsgesch. I. 479. Anm. y.

2) v. Freyberg Ludwig 235.

3) Diltschmann Spandau 141 f.

4) Ungedruckte Urkunde.



bestimmte die Rechte des Altaristen in Bezug auf den Pfarrer<sup>1)</sup>. — Den 20. Mai bestätigte Ludwig dem Collegio regulärer Kanoniker des heiligen Geistklosters vor Salzwedel das von der Fürstin Agnes, vormals Gemahlin des Markgrafen Waldemar, nachher Gemahlin des Herzogs Otto von Braunschweig, erhaltenen Patronat der Katharinenkirche in der Neustadt Salzwedel. Auch verleiht er demselben die Mühle im Perwer als Eigenthum. Bei ihm finden wir: den Grafen Günther von Schwarzburg, Herrn zu Spremberg, den Marschall Dipold Hele, den Schenken Wilhelm Bombrecht, Johann Schenk zu Flechtingen, Ritter; Hempo von Knesebek, Werner, Werner, Heinrich und Heinrich von Schulenburg, Knechte<sup>2)</sup>. Am 3. Juni verkaufte Ludwig dem Bürger zu Salzwedel Thideke von Arnberg eine Mark Brandenburgischen Silbers jährlicher Renten aus Sytenitz gegen Zahlung von 18 Mark Brandenb. Silbers<sup>3)</sup>.

Am 8. Juni war Ludwig zu Werben, welche Stadt sich ihm also ebenfalls unterworfen hatte, oder genommen worden war. Wann dies geschehen, ergibt sich nicht. Die Rathmannen legten ihm eine Urkunde der früheren Markgrafen Johann und Otto von 1226 vor, welche so zerstört war, daß sie erneuert werden mußte. Der Markgraf ließ sie von neuem ausfertigen, und bestätigte sie als richtig<sup>4)</sup>.

Wir finden den Markgrafen Ludwig am 9. Juni zu Ruppin, wo er die von der Schulenburg, welche ihm sehr lieb waren, belehnte. Seine Urkunde ist merkwürdig. Sie lautet:

Wir Ludwig 1c. und im Namen unserer liebsten Brüder Ludwigs des Römers und Ottos 1c. bekennen, daß wir den festen Leuten, unsern lieben getreuen Werner dem Kurzen und Heinrich, Gebrüder, und Werner dem Langen und Henning seinem Bruder, geheissen von der Schulenburg, und ihren Erben, unser Weichbild und Flecken Apenburg (in der Vogtei Salzwedel) mit Geleite und dazu gehörigen Mühlen, und das Dorf Ritleben zu einem rechten Lehen mit allem Zubehör und Rechten, wie wir es selbst gehabt, verliehen haben, solches in Treuen zu besitzen, indem wir erwogen haben die Treue, die sie uns in unsern höchsten

1) Ungedruckte Urkunde.

2) Gorken Diplom. I. 326.

3) Ungedruckte Urkunde.

4) Lenz Urkunden 295.



Nöthen festiglich mit Fleiß bewiesen haben, in der Zeit als Waldemar durch Bedrängung und angerichtete unmenschliche Schändigkeit in unserer Mark zu Brandenburg aufgestanden ist, und uns treuen Beistand geleistet haben wider alle uns Abgünstige und unsere Feinde. Ist es, daß sie den vorgenannten Flecken befestigen oder verstärken mit Holz oder Stein, oder ein Schloß da erbauen, dazu geben wir ihnen Erlaubniß und Vollmacht in diesem Briefe, doch daß der Flecken und das Schloß uns, unsern Brüdern und Erben ewiglich in allen Nöthen offen und in allen Dingen unterthan sei, und geloben den genannten von Schulenburg, wann unsere Brüder in die Mark kommen, daß sie diese Verleihung persönlich und brieflich befestigen sollen<sup>1)</sup>. — Mit Treuenbriefen traf Ludwig einen Vergleich wegen Ansetzung eines Färbers, außerdem bestätigte er der Stadt nochmals ihre Privilegien und Rechte<sup>2)</sup>.

Was Ludwigs Heer unterdessen that, ergibt sich nicht. Gewiß ist nur, daß der Krieg forttochte, gewiß daß die Askanischen Fürsten Widerstand entgegensetzten, aber alle Einzelheiten sind gänzlich unbekannt. Es mag wohl recht schlimm im Lande ausgesehen haben, denn die fremden Kriegersleute kannten keine Schonung und hatten dazu keine Veranlassung. Was kümmerte sie der Wohlstand des Landes? —

Noch immer hielten die größeren Städte der Mittel- und Ufermark fest an Waldemar, und alle Verhandlungen, alle Verführungsversuche waren gescheitert. Zwar mag der Kampf der Partheien oft hart genug gewesen sein, aber die Askanische Parthei hatte in ihnen die Oberhand, und so hielten sie fest an dem gegebenen Wort. In der That konnte ihnen Markgraf Ludwig nicht mehr, nicht einmal eben so viel zugestehen, als ihnen die Askanischen Fürsten zugestanden hatten, und bei einem Wechsel der Regierung war nur zu verlieren.

Am 11. Juni war Markgraf Ludwig zu Spandau. Hier schenkte er zum immerwährenden Gedächtniß der früheren Markgrafen von Brandenburg, seiner Erben und Nachfolger, besonders aber zum Seelenheil seines vormaligen Getreuen Heinrich Hemerers, frommen Andenkens, der durch den Rath seiner

1) Bekmann Mark. V. 1. 9. 79. Weniger gut in den Stammtafeln des Schulenburgischen Geschlechts. Wien 1821. p. 183.

2) Richters Beiträge zur Finanzliteratur I. 426.



Stadt Berlin dem Tode übergeben wurde, dem Nonnenkloster zu Spandau 10 Pfund Brandenb. Pfennige jährlicher Einkünfte in der Bede der Dörfer Gotow, Clodow, Daldorf und Lichtenow gelegen, mit allen Rechten und Zubehör, wie er sie bis jetzt gehabt hat, doch so, daß die Nonne Margaretha vom Schloß jährlich ein Pfund aus diesen Einkünften erhalten soll. Nach ihrem Ableben fällt dies Pfund an das Kloster. Von dem Kapellan soll für diese Einkünfte täglich am Altare der heil. Maria und des heil. Kreuzes in der Kirche des Klosters das Andenken des Markgrafen und des Heinrich Hemerer gefeiert werden. Bei dem Markgrafen sind: Ulrich Graf von Lindow, sein Vetter und geliebter Feldhauptmann, Johann von Buch, Herr zu Garsedow, Friedrich von Lochen, Dipold Heel, Marschall, Wilhelm Bombrecht, Schenk, Hermann von Redern, Peter von Bredow, Johann von Rochow, Henning von Uchtenhagen, Betkin von Ost, und Otto von Helbe<sup>1)</sup>. — Ohne Zweifel war der Heinrich Hemerer, ein Anhänger des Markgrafen, in Berlin hingerichtet worden. Wie viel Greuel mögen hier vorgegangen sein, von denen wir nichts wissen!

Berlin und Köln hatten bisher jede Unterhandlung mit Ludwig zurückgewiesen, und da Güte nicht zum Ziele führte, wollte er versuchen, ob auf dem Wege der Gewalt durchzudringen wäre. Er beschloß, sie zu belagern, und concentrirte sein Heer bei diesen Städten. Die Belagerung begann. Es scheint, daß sie besonders von der Köllnischen Seite her unternommen wurde, vielleicht, weil Köln nicht ganz so gut befestigt war als Berlin. Sehr wahrscheinlich hat Spandau dabei als Stützpunkt und Depot gedient, wahrscheinlich auch als Hauptquartier. Es läßt sich wohl glauben, daß Ludwig viel anwandte, um diese Städte zu bekommen, deren Einfluß auf das Land und viele andere Städte sehr bedeutend war. Leider fehlen uns aber alle Nachrichten über den Gang der Belagerung. Nur das ergibt sich, daß beide Städte sich tüchtig gewehrt haben müssen, denn es gelang dem Markgrafen nicht, ihrer Herr zu werden. Am 2. Juli war er genöthigt mit den beiden Städten einen vierwöchentlichen Waffenstillstand zu schließen, dessen Bedingungen folgende sind:

Ludwig bekennt, daß er einen Frieden geschlossen hat mit den umfichtigen Mannen, den Rathmannen und den Bürgern insge-

1) Urkunden Anhang No. LXII.



mein zu Berlin und Köln vom nächsten Sonntag (3. Juli) auf vier Wochen und einen Tag (bis einschließlic den 1. August). In diesen Frieden sollen begriffen sein Alle, welche denen von Berlin und Köln folgen wollen, und wer mit ihnen in diesem Frieden sein will, den sollen die von Berlin und Köln aufnehmen, und velich <sup>1)</sup> zu dem Markgrafen führen und velich wieder zu Hause vor allen denen, die durch seinen Willen thun und lassen wollen, und dann sollen sie selber, oder durch Briefe, ihm den Frieden vergewissern, wie die von Berlin und Köln gethan haben, und denen soll er den Frieden vergönnen, nach seines Rathes und derer von Berlin und Köln Rath. Und während dieses Friedens sollen seine besessenen Mannen reiten und ziehn in die Städte hier und da, wo sie wollen, und ein Bürger zu dem andern velich und sicher. Gäste (Fremde) von beiden Seiten, sollen außerhalb der Städte bleiben, und nicht hinein ziehen, sie thun es denn mit Erlaubniß. Alle die in diesem Frieden sein wollen, sollen während dieser Zeit nicht des Markgrafen Schaden oder Nachtheil bezwecken oder werben, weder mit Worten noch mit Werken, und sollen Niemanden hinein lassen, oder durch lassen, oder speisen, auf des Markgrafen und der Seinigen, noch auf der Lande Schaden. Auch sollen während dieser Zeit die von Berlin und Köln, und die mit ihnen zusammenstehen, zu einander ziehn und mit einander sprechen um des Landes Noth. Bedürfen sie dazu der Manne oder Städte auf jener Hälfte der Oder (der Neumark), oder auf dieser Hälfte (der Mittelmark), so sollen sie ihm das wissen lassen, und dann will er gebieten, daß sie dahin ziehen sollen. Daß er alle vorbeschriebenen Stücke stet und ganz, ohne Arglist halten will, dafür setzt er als Bürgen: den edlen Mann Herrn Johann von Buch, Herrn zu Garsedow, und die festen Ritter Friedrich von Lochen, Hasse von Wedel den alten, Hasse von Falkenburg, Henning von Uchtenhagen, Diepold Hele seinen Marschall, Hermann von Wulkow, Peter von Bredow, Johann von Rochow, Hermann von Redern, Johann von Schlieben, und Falke von der Liesenitz. Gegeben zu Spandau 1351, am Sonnabend S. Processi und Martiniani der heiligen Märtyrer (2. Juli) <sup>2)</sup>.

Die Bedingungen dieses Waffenstillstandes sind fast nur für

1) Wer gevelicht war, durfte bei der schweren Strafe des Friedbruchs nicht angegriffen werden. Vergl. über das Velighen Göschen Goslarsche Statuten 432—434.

2) Küster Berlin IV. 6.



die Berliner vortheilhaft, denn dem Markgrafen erwuchs nichts als Ruhe. Man muß hiernach vermuthen, daß ihm mehr daran gelegen war, als den Berlinern, die sich innerhalb desselben frei bewegen konnten, als ob tiefer Friede gewesen wäre. Zur Erläuterung müssen wir noch bemerken, daß in jener Zeit jede Stadt mit den in der Nähe auf dem Lande angesessenen Mannen verbunden war, die ihr im Falle der Noth ihren Arm und Degen theils gegen Vergünstigungen, theils gegen Geldvergütungen liehen, und sich in dieser Beziehung von der Stadt abhängig gemacht hatten. Außerdem war jede größere Stadt mit den benachbarten kleinen verbunden, und diese, wie jene Mannen waren die, welche mit ihnen zusammen standen.

Markgraf Ludwig benutzte die Zeit der Ruhe, und ging mit Johann von Kottbus nach Kottbus, wo er sich am 4. Juli befand. Es ist nicht gewiß, ob der Pfalzgraf Ruprecht, wie es doch scheint, anwesend war, allein er stellte demselben hier eine Urkunde aus, worin er demselben gelobt: 1) 4300 Gulden Florin, welche Pfalzgraf Ruprecht für den Markgrafen Ludwig dessen liebem getreuen Friedrich von Lochen gezahlt hat. 2) 1000 Gulden, welche der Pfalzgraf an Ludwig des Römers Stelle dem Ritter des Königs von Krakau Nimir gezahlt hat. 3) 2000 Gulden, die der Pfalzgraf an Ludwigs Marschall Diepold von Hele gezahlt hat. 4) 300 Gulden, die der Pfalzgraf an Engelhard den Wilden und Hirlen den Mörher gezahlt. Endlich 5) 1200 Pfund Heller, welche derselbe an Ludwigs Kammermeister Johann den Hausener entrichtet hat. Ludwig verspricht, diese Summen, wenn er demnächst in sein Land zu Baiern kommt, auf erfolgte Mahnung in dem nächsten Monat ohne Verzug mit gereihetem Gelde oder mit Pfanden zu bezahlen<sup>1)</sup>.

Den 9. Juli finden wir den Markgrafen Ludwig in Königsberg. Er bekennt, daß er den Rathmannen der Stadt, nach gelegter Rechnung bis zum heutigen Tage, für 150 Pfund Brandenburg. Pfennigen verpflichtet bleibt, welche er ihnen, wenn er darum gemahnt wird, wohlwollend zu bezahlen verspricht. Alle übrigen Schuldverschreibungen, wenn sie deren von ihm haben sollten, werden für ungültig erklärt<sup>2)</sup>.

Sowohl während der Belagerung, als während des Waffen-

1) v. Freyberg Ludwig 223.

2) Ungedruckte Urkunde.



stillstandes muß es in Berlin und Köln sehr stürmisch zugegangen sei. Die Afsanische Parthei hatte offenbar die Oberhand, und zwischen ihr und der Baierschen Parthei, zu welcher letzteren auch die Juden gehörten, welche Ludwig begünstigte, war es zu gewaltsamen Auftritten gekommen. An der Spitze der Baierschen Parthei scheint Kopekin von Rhode gestanden zu haben. Während des Waffenstillstandes hat man sich ohne Zweifel viele Mühe gegeben, Berlin und Köln zu bewegen, sich dem Markgrafen zu unterwerfen, und das wurde dadurch erleichtert, daß beide Städte den Anhängern beider Partheien geöffnet waren. Wirklich kam es zu Unterhandlungen; Markgraf Ludwig stand im Lager bei Tempelhof, südlich von Köln, und hier kam am 22. Juli mit den Deputirten von Berlin und Köln und dem Markgrafen folgender Friedensvertrag zu Stande:

Markgraf Ludwig bekennet, daß er alle Schelung, Zwietracht und Gebrechen, die geschehen sind zwischen ihm an einer Seite, und zwischen den umsichtigen Leuten, den Bürgern seiner Städte Berlin und Köln und seine Erbmannen, die bei ihnen gestanden haben bis an diesen Tag, an der andern Seite, deswegen, weil sie sich von ihm gefehrt haben, böser Anweisung wegen, an den Mann, den man nennt Markgraf Waldemar, und an die Herrn, die Herzoge von Sachsen und die Grafen von Anhalt, gänzlich vergeben hat und vergiebt mit diesem Briefe, und will und soll derselben nimmer gedenken, weder mit Worten, noch mit Werken, noch mit irgend einer Rache an Leib oder Gut, oder eines einzelnen Mannes besonders gedenken, er sei Rathmann, Schöppe, Schulze, aus den Gewerken oder den Gemeinen, sondern alle Geschichten, die geschehen sind, namentlich an Kopekin von Rhode<sup>1)</sup>, und an den Juden, die sollen gänzlich aus seinem Herzen ausgeschlossen sein, und er soll sie (die Einwohner) so lieb haben, als ob das nie geschehn wäre. Hat er sie auch vormals in einigen Stücken verunrechtet, so gelobt er mit diesem Briefe, daß er das nie mehr thun will noch soll, und daß er nach dieser Zeit ihnen weder irgend ein Unrecht auferlegen, noch gestatten will, daß seine Hofleute oder Beamten sie verunrechten, oder ihnen einige Gewalt thun. Auch will er sie nicht verbauen, (kein Schloß errichten). Haben sie ihm auch Briefe

1) Abgedruckt ist Kopecken von Marode; ohne Zweifel hat aber in der Urkunde gestanden: Kopekin vomme rode, wie auch bei Gerken Cod. III. 384 wirklich gedruckt ist.



gegeben, wider ihre Briefe, die sie über ihre Gerechtigkeit haben, als sie thaten, da er Otto Buch vertrieb, die soll er ihnen wiedergeben, und sie sollen gänzlich todt sein, und keine Macht mehr haben. Auch will und soll er sie bei aller ihrer Gerechtigkeit, Freiheit und alter Gewohnheit erhalten, die sie mit Briefen beweisen mögen, welche ihnen von den alten Fürsten der Mark, oder von seinem lieben Vater, Kaiser Ludwig, oder von ihm und seinen Brüdern, oder von Fürstinnen gegeben sind, und er soll ihnen die bessern und nicht ärgern (schmälern), so lange er lebt, und eben so wenig seine Nachkömmlinge. Ferner soll er Mannen und Bürger bei ihren Gütern behalten, es sei Lehn oder Erbe, und bei allem was sie hatten, ehe sie sich von ihm wendeten. Ist auch irgend ein Lehngut verändert in dieser Zeit, so soll es ohne Gabe bleiben. Auch gelobt der Markgraf ihnen alle redliche Schulden zu bezahlen, die er ihnen schuldig ist, oder seine Mannen und sein Hofgesinde von seinetwegen, die sie aber nachweisen mögen. Wäre es auch, daß ihm irgend ein Mann verdächtigt würde, da soll und will er sich nicht daran kehren, sondern er soll und will ihn erst zur Verantwortung kommen lassen. Zum Zeugniß dessen giebt er ihnen diesen Brief mit seinem Insiegel bestegelt. Zeugen sind: der edle Mann Graf Ulrich von Lindow, sein lieber Ohm und Hauptmann in der Mark, und die Ritter Friedrich von Lochen, der alte Hasse, Wedego, Hasse von Falkenburg, genannt von Wedel, Diepold Hele, Marschall, Hermann von Redern, Wilhelm Bombrecht, Schenk, Peter von Bredow, Hans von Rochow, und der oberste Schreiber Dietrich Mörner, Propst zu Soldin. Der Brief ist gegeben „zu Felde in dem Dorfe zu Tempelhof 1351“ (22. Juli<sup>1)</sup>).

Die Bedingungen dieses Friedens sind der Mehrzahl nach von denen, welche Ludwig andern Städten gab, verschieden, und den eigenthümlichen Verhältnissen Berlins angepaßt. Es ist sehr bemerkenswerth, wie viele Zugeständnisse Markgraf Ludwig macht, ja er legt sogar ein förmliches Eingeständniß seiner Schuld ab, gesteht, daß er die Bürger verunrechtet hat, daß sie ihm Briefe haben geben müssen, was gegen ihre Gerechtigkeiten war, und verspricht, das nie wieder zu thun, noch zuzulassen. Wir dürfen hiernach wohl glauben, daß alle Bedingungen dieses Vertrages vorzugsweise gegen Ludwigs Neigungen und Regierungsmaximen

1) Rüter Berlin IV. 7—9. Exercitat. subcesiv. Francofurt. III. 213.



gerichtet waren, und daß man sich gegen diese sichern wollte. Für alle diese mannigfachen Versprechungen versprachen Berlin und Kölln nichts weiter, als Ludwig und seine Brüder wieder zu Herrn anzunehmen. In der That, beide Städte zeigten, dem Markgrafen gegenüber, eine stolze majestätische Haltung, und sein peccavi lautet fast demüthig. Die Urkunde spricht dabei von einigen Geschichten, deren nähere Umstände ganz unbekannt sind. Die Vertreibung des ehemaligen Markgräflichen Münzmeisters Otto von Buch fällt in das Jahr 1346, und Ludwig muß dabei etwas gewaltsam verfahren sein, denn die Städte hatten Briefe gegen ihre Gerechtigkeiten ausstellen müssen, welche sie sich jetzt wieder ausbaten, und die Zurückgabe war eine von den Bedingungen der Unterwerfung. Dies ist wahrscheinlich eine von den Verunrechtungen beider Städte gewesen, die Ludwig eingesteht. Koppekin von Rhode muß gewaltthätig von Berlin behandelt sein, zum Mißfallen des Markgrafen, und ohne daß er es hindern konnte. Er gehörte einer angesehenen Patrizierfamilie zu Berlin an, deren Mitglieder zum Theil im Rathe saßen, und hatte noch drei Brüder, Henning, Pekko und Niklas. Wahrscheinlich war er selber Rathmann, hielt es mit Ludwig, und scheint ein Opfer der Partheiwuth geworden zu sein. Auch mit den Juden ist etwas Bedeutendes vorgegangen, und zu der allgemeinen Judenverfolgung scheint hier noch Partheihaf mitgewirkt zu haben. Was da geschehen ist, wird wohl für immer unenträthsel bleiben.

Nachdem auch die Deputirten beider Städte dem Markgrafen ihre mit den Siegeln der Städte besiegelten Briefe über den Frieden eingehändigt hatten, zog Markgraf Ludwig in beide Städte, und nahm für seine Brüder Ludwig den Römer und Otto die Huldigung ein. Darauf zog er mit dem größeren Theile seines Heeres davon, und ließ nur einen Theil der fremden Truppen draußen im Lager stehen. — Kaum aber hatte er die Stadt verlassen, als die Partheiwuth von neuem erwachte, und heftiger als jemals zum Ausbruche kam. Es war besonders ein Rathmann aus Kölln, dessen Namen wir nicht kennen, ein großer Anhänger der Afkanischen Parthei, dem es gelang, den größeren Theil des Rathes völlig umzustimmen, und selbst die Bürger von Kölln in so großem Maasse für seine Meinung zu gewinnen, daß sie sowohl den geschlossenen Frieden, als die Huldigung für unverbindlich und ungültig erklärten. Ihr Beispiel fanatisirte die Afkanische Parthei in Berlin, sie betrachtete alles,



was da geschehen, als von der Baierschen Parthei ausgegangen, und nur von dieser eingegangen, sie selber aber hielten sich dadurch nicht gebunden. Die Frage war von einem ungeheuren Ernste, weil ein solcher Wort und Friedensbruch die entsetzlichsten Folgen haben konnte. Es läßt sich daher wohl vermuthen, daß die Baiersche Parthei alles Mögliche gethan haben werde, um die eingegangenen Verpflichtungen aufrecht zu erhalten, ja man darf wohl annehmen, daß es zu gewaltsamen Ausritten gekommen ist. Allein die Afskanische Parthei siegte, bemächtigte sich des Regiments, und erklärte Frieden und Huldigung als widerrechtlich und unverbindlich, Kölln aber für eine waldemarische Stadt.

Markgraf Ludwig war zu Alt Landsberg als er diese Nachricht erhielt, die ihn heftig erschüttert haben muß, denn der Vorgang war selbst in jener höchst gewaltsamen Zeit sehr ungewöhnlich und schimpflich. Er erließ von dort am 27. Juli sofort einen heftigen Ermahnungs- und Drohbrief, den er bloß an die Gemeinheit der Stadt Kölln richtete. Er lautet ohne weiteren Eingang:

Ihr wißt wohl, daß wir nur um der armen Lande willen Verhandlungen mit euch begonnen haben, und diese kamen mit euch zu Ende, so daß ihr eure Briefe, daran eurer Stadt Insigniel hangen, darüber gegeben habt. Diese Verhandlungen und Briefe brachtet ihr uns so schnell, daß es allen Fürsten, Herrn und guten Leuten, die das erfahren, wohl verwundern mag, wie ihr euch jetzt nach dem Abschlusse weigern möget, an euere Dedinge, Briefe und Insigniel, die ihr abschließet und gebt, was ehemals gute Leute nicht zu thun pflegten, noch jetzt thun, glauben zu machen. Nun können wir daraus nicht mehr ersehen, denn daß ihr mit der List uns wolltet aus dem Felde bringen, damit wir einen Theil unseres Volkes wegreiten ließen, und daß es euch bedünket, als wären die Lande noch nicht genug verderbet. Es ist uns leid, was daran noch mehr geschehen soll, an Raub, Brand, Unglück und Ungnaden, an Mönchen, Pfaffen, geistlichen und weltlichen Leuten, und sehen es, Gott weiß es, ungern, was darin künftig mehr geschieht in diesen Landen. Und was sich da erhoben zuerst, wie uns bedünket und was euch betrifft, so ist Niemand mehr schuld, als euer Rathmann, und der Rathmann von Berlin und Kölln, denn euer Rathmann daran — — (Hier fehlt etwas). Endlich mahnen wir euch an eure Eide, eure Briefe und eure geschworene Huldigung, die ihr unserm Bruder Markgraf



Ludwigen gethan habt, und wisset, wann nun Land und Leute allzumal verderbet worden, so werdet ihr ja dieser Mahnung nimmermehr ledig werden, so lange ihr lebet, die euch an Leib, an Seele und an Ehren trifft. Gegeben zu Alt Landsberg, Mittwoch nach Jacobi. Der Gemeinheit in Köln<sup>1)</sup>.

Wie dieses Schreiben gewirkt hat, wissen wir nicht, nur das ist gewiß, daß es die Städte wirklich zur Umkehr bewog. Sie wandten sich an Ludwig, und gehörten von da ab zur Baierschen Parthei. In der Stadt mag es wohl wieder stürmische Auftritte gegeben haben, worüber aber alle Nachrichten fehlen.

Ludwig war nach Spandau gegangen. Am 3. August verließ er dort dem Hasso von Uchtenhagen, genannt von Wedel, die Pfennig- und Fleischbede nebst dem Wagendienst im Dorfe Hansberg nebst Zubehör als Entschädigung für die 100 Mark Brandenburgischen Silbers, welche er Ludwigs Schwager, dem erhabenen Fürsten Waldemar, Könige der Dänen, für Kosten in der Stadt Sundis (Stralsund), als dieser dem Markgrafen zur Hülfe geeilt war, ausgefetzt hatte. Dies Alles soll er so lange behalten und besitzen, bis er von Ludwig oder seinen Erben für jene 100 Mark vollständig entschädigt sein würde. Friedrich von Lochen heißt jetzt Küchenmeister<sup>2)</sup>.

König Karl hatte zur Erledigung von mancherlei Angelegenheiten, von welchen manche die Mark betrafen, für die zweite Hälfte des Augusts eine Versammlung der dabei betheiligten Fürsten und Herrn in der damals zu Böhmen gehörigen Stadt Pirna angesetzt. Außer dem Könige, der schon am 16. August dort war, fanden sich dort ein, Markgraf Ludwig von Brandenburg der ältere, der gegen Ende des Augusts die Mark verlassen zu haben scheint, Pfalzgraf Ruprecht der ältere, Johann, Albrecht, Burggrafen von Nürnberg, Gerlach, Graf zu Nassau, Erzbischof von Mainz, Günther Graf von Schwarzburg, Heinrich, Herzog zu Glogau und Sagan, Heinrich, Graf zu Hohenstein, die Landgrafen Ludwig und Friedrich von Dettingen und Andere. Die Burggrafen von Nürnberg und Ruprecht von der Pfalz erneuerten mit Karl ihr Freundschaftsbündniß, ja sie schlossen sogar am 22. August eine Erbeinigung<sup>3)</sup>.

Es lag dem Könige Karl besonders viel daran, dem ver-

1) Kaiser Berlin IV. 12. Die Urkunde ist vielleicht aus den nächstfolgenden Jahren. Die Jahreszahl fehlt.

2) Ungedruckte Urkunde.

3) Haberlin Neueste Reichsgeschichte Bd. IV. Vorr. p. XVIII.



derblichen Kriege in der Mark ein Ziel zu setzen, und schon seit längerer Zeit machte er Vermittlungsversuche, von denen indessen die Askanischen Fürsten nichts wissen wollten, da sie nur darauf abzielten, sie zur Verzichtleistung auf ihre Rechte zu vermögen. Markgraf Ludwig erklärte gern, ihm seine Sache übergeben, und sich seiner Entscheidung fügen zu wollen, und dies war in der That nicht schwer, da er zu wissen glaubte, wie sie ausfallen würde. Allein eben diese Ueberzeugung hatten die Askanischen Fürsten, und wer kann es ihnen, nach den gemachten Erfahrungen verdenken, da sie wußten, wie Karl über ihre Rechte dachte, wenn sie ihm darüber keine Entscheidung zugestehen wollten? — Karl selbst hatte wahrscheinlich andere Absichten, als beide Theile ihm zutrauten. Er hätte jetzt vielleicht eine Theilung der Mark unter beide kriegführende Theile gern gesehen, denn da er den Baiern die Mark ohnehin nicht gönnte, Ludwigs wachsende Macht ungern sah, und die Mark den Baiern zu entfremden wünschte, wäre ihm der Vorschlag einer Theilung ohne Zweifel willkommen gewesen, aber freilich durfte er seine Wünsche nicht laut werden lassen. Endlich hatte er es indessen doch dahin gebracht, daß wenigstens Herzog Rudolf der jüngere von Sachsen und der Erzbischof Otto von Magdeburg sich unter Bedingungen, die uns nicht näher bekannt sind, verpflichteten, ihre Sache seinen Händen zu übergeben, und sich seiner Entscheidung zu fügen. Der Schiedsspruch sollte eben zu Pirna erfolgen. Allein um die Sache einer Entscheidung näher zu bringen, und beide streitende Theile sich verständigen zu lassen, hatte er denselben eine Zusammenkunft zu Jüterbogk vorgeschlagen, welche vor derjenigen statt finden sollte, die er zu Pirna angesetzt hatte. Er selber sandte von seiner Seite den Markgrafen Friedrich von Meissen zu derselben, um die widerstrebenden Ansichten nach Möglichkeit auszugleichen. Dies wurde von beiden Theilen angenommen, nur die Anhaltinischen Fürsten scheinen auch hier ihren Beitritt versagt zu haben. Er hatte ferner schon unter dem 17. Juni von Nürnberg aus an den Markgrafen Friedrich von Meissen geschrieben, und ihn gebeten, dem Markgrafen Ludwig durch seine Lande sicheres Geleit bis Pirna zu geben, da er versuchen wolle, Sühne und Freundschaft zwischen diesem und dem Herzoge von Sachsen herbei zu führen<sup>1)</sup>.

Markgraf Ludwig begab sich auf die Reise nach Pirna, und richtete sich so ein, daß er am 29. August in Jüterbogk der ver-

1) Urkunden - Anhang No. LXIII.



abredeten Zusammenkunft beiwohnen konnte. Herzog Rudolf von Sachsen, Erzbischof Otto von Magdeburg, und Markgraf Friedrich von Meissen waren daselbst anwesend<sup>1)</sup>. Es ist in hohem Grade zu bedauern, daß weder die Vergleichsvorschläge bis jetzt bekannt geworden sind, noch das, was gegen dieselben eingewendet wurde, da die Urkunde noch nicht aufgefunden ist, welche sie enthält. Nur das wissen wir, daß Karls Absicht scheiterte, daß kein Vergleich zu Stande kam, und Herzog Rudolf, wie der Erzbischof Otto, an den König Karl schrieben, daß sie ihr Wort zurück nähmen, mit ihrer Sache nicht auf ihn gingen, und sich seinem Schiedsspruche, wenn er ihn spräche, nicht fügen könnten. Die Anhaltinischen Fürsten hatten das wahrscheinlich vorausgesehen, und eben deshalb ihren Beitritt versagt.

Karls Benehmen in dieser Sache verdient wohl eine Erwägung. Hatten die Askanischen Fürsten die ihnen durch die Belehnung gewordenen Rechte durch einen schändlichen Betrug erschlichen, so durften und konnten sie der gerechten Strafe nicht entgehen. Waren sie selber getäuscht und durch Waldemar hintergangen, so waren die Folgen, welche sich an den von ihm verübten Betrug knüpften, und somit auch die Belehnung der Askanischen Fürsten, null und nichtig. Karl brauchte dann nur die Angelegenheit auf einem Reichstage den versammelten Reichsfürsten vorzulegen, wie sie lag, und diese hätten alsdann sofort den Askanischen Fürsten jedes Recht an die Mark abgesprochen. Dann durften sie den Krieg gegen Ludwig bei Strafe der Felonie nicht fortsetzen, und die Reichsacht und Aberacht wäre unausbleiblich über sie verhängt, wenn sie es hätten wagen wollen. Ohne nun zu diesem völlig dem Rechts gange gemäßen Mittel zu schreiten, das der Verwicklung und dem Kriege mit einem male ein Ende gemacht haben würde, läßt er mit ihnen verhandeln, und versucht eine gütliche Einigung, in einem Falle, wo die Askanier entweder volles oder gar kein Recht hatten. Eine Unterhandlung oder Vermittelung kann man doch nur zwischen Personen treffen, deren Rechte zweifelhaft sind, und mit dem Vorschlage zu einer Vermittelung erkennt man die Rechtsbegründetheit der Ansprüche beider Theile an. Wodurch wurde nun das Recht der Askanier begründet, wenn Waldemar unecht war? — Ergiebt sich nicht mit Sicherheit daraus, daß König Karl weit entfernt war, Waldemar für unecht zu halten, und daß er mit Grund bezweifelte, die Reichsfürsten

1) Gerken Cod. VI. 507. 510. in dem Anhang zu beiden Urkunden.



würden, wenn er ihnen den Fall vorlegte, seiner Erklärung von seiner Unechtheit beitreten? —

Markgraf Ludwig verließ hier zu Jüterbogk noch dem Thile von Kalow, Bürger zu Luckau, wegen seiner getreuen Dienste, seine Juden zu Guben mit allen Rechten und Einkünften zu ewigen Zeiten<sup>1)</sup>. Außerdem aber gab er demselben und seinen Söhnen Nikolaus und Thilo, Bürgern zu Luckau das Recht, eine geeignete Person für die Kirche der Stadt dem Diöcesan des Orts zu präsentiren<sup>2)</sup>. Hierauf reisete Ludwig nach Pirna zum Könige Karl. Von den Aftanischen Fürsten aber ging keiner dahin, denn ihre dortige Anwesenheit konnte keinen Zweck mehr haben. Ludwig scheint mit dem Resultate der Jüterbogker Verhandlungen weit weniger unzufrieden gewesen zu sein, als Karl, und dies läßt vermuthen, daß der König wirklich eine Theilung der Mark in Vorschlag gebracht hat. Auf eine solche wollten sich die Sächsischen Herzoge nicht einlassen, weil sie ohne Zweifel der Meinung waren, sie hätten entweder gar kein Recht, oder volles, und Ludwig protestirte nicht dagegen, weil er sah, daß die Sachsen darauf nicht eingehen wollten, die Sache sich also ohnehin zerschlagen würde. Ob er mit einer Theilung einverstanden gewesen sein würde, steht sehr dahin. Dagegen aber hat er sich ohne Zweifel hier überzeugt, daß Karl nicht im Mindesten geneigt war, seine kriegerischen Unternehmungen auf die Mark mit den Waffen in der Hand zu unterstützen, was eigentlich Karls Pflicht war, wenn er die Ueberzeugung hegte, Ludwig sei ausschließlich zum Besitze der Mark berechtigt. Wir bedauern nochmals, daß die Jüterbogker Verhandlungen, welche ohne Zweifel für die hier obwaltenden Verhältnisse von großer Wichtigkeit waren, bis jetzt völlig unbekannt geblieben sind.

Völlig dunkel ist, was die Stadt Prenzlau, welche bis jetzt den Markgrafen Waldemar anerkannte, bewogen hat, einen ihrer Bürger, Hartwig Gremer, nach Pirna zu senden, um von dem Könige die Privilegien der Stadt bestätigen zu lassen. Kaum scheint es denkbar, daß Karl sich zu dieser Bestätigung verstanden haben würde, als unter der Bedingung, daß die Stadt seinen Befehlen gehorsam sein, und den Markgrafen Ludwig anerkennen sollte. Allein eine solche Bedingung wurde nicht gestellt, die Stadt blieb nach wie vor Waldemarisches, und dennoch ging Karl auf ihr

1) Gerken Cod. VI. 506.

2) N. a. D. 510.

Waldemar IV.



Gesuch ein. Am 5. September stellte er die Bestätigung zu Pirna aus, die so lautete:

Wir Karl 1c. thun kund 1c., daß vor unsern Königlichen Gnaden gewesen ist unser lieber getreuer Hartwig Cremer, Bürger zu Prenzlau, und hat uns demüthig gebeten von wegen der Rathleute des Rath's und der Bürger insgemein der Stadt Prenzlau, daß wir ihnen befestigen und bestätigen wollen aus Königl. Gnade alle ihre Briefe, Freiheit, Recht und gute Gewohnheit, die sie und ihre Eltern von ehemaligen Kaisern, und Königen, unsern Vorfahren seligen Gedächtnisses, und auch von ihren Markgrafen unsern Fürsten gehabt und besessen haben, wie sie dieselben beweisen mögen, mit offenen Briefen, und namentlich die nachgeschriebenen Rechte: Alle Mühlen, die gelegen sind in und vor der Stadt Prenzlau; elf Pfund Pfennige Brandenburgischer Münze im Zolle, und 46 Pfund desselben Geldes in der Münze der Stadt; die in der Stadt angefahrenen Juden mit allen Nutzen und Früchten. Auch daß die Bürger der Stadt zollfrei sein sollen zu Pasewalk und zu Löcknitz, und daß der Stadtschultheiß soll und mag richten alle weltliche Sachen in der Stadt zu Prenzlau und draußen auf der Feldmark. Wir haben nun angesehen der ehegenannten Rathleute des Rath's und der Bürger stete Treue, die sie uns und dem Reiche vormals mit großem Fleiße bewiesen haben und noch erzeigen sollen, in künftigen Zeiten, und auch ihre demüthigliche Bitte, und haben ihnen alle ihre Briefe, Rechte, Freiheit und gute Gewohnheit 1c. die sie mit offenen Briefen beweisen mögen, so, als ob sie in diesem Briefe von Wort zu Wort geschrieben wären, aus Königlicher Macht und Gewalt bestätigt<sup>1)</sup>.

Ludwig stellte am 12. September zu Pirna ein Zeugniß aus, darüber, daß Heinrich, weiland Herzog zu Schlesien und Sauer, sein Herzogthum vom Kaiser Ludwig zu Frankfurt zu Lehn genommen habe. Gleiche Zeugnisse stellten auch andere Fürsten aus<sup>2)</sup>.

Karl hatte sich längst vorgenommen, sein Königreich Böhmen gegen die Oberpfalz hin auszubreiten, und Vieles hatte er theils durch die Verheirathung mit Pfalzgraf Rudolfs Tochter Anna, theils pfandweise an sich gebracht. Um sich aber dagegen sicher zu stellen, daß Markgraf Ludwig ihm diese Erwerbungen nicht einstens streitig mache, so ließ er sich jetzt von demselben das Ver-

1) Eckh Gesch. v. Prenzlau I. 184.

2) Pelzel Kaiser Karl IV. B. I. Urk. Anh. p. 178.



sprechen geben, ihm daran nicht hinderlich sein zu wollen. Die Urkunde wurde aber erst einige Tage später ausgefertigt.

Aber am 13. September stellte Karl eine Urkunde aus, welche uns wieder einen tieferen Blick in die zerrissenen Verhältnisse der Mark gestattet. Es ist ein Schreiben, an die Stadt Angermünde gerichtet, wie in jener Zeit Tangermünde noch häufig genannt wurde. Das in der Uckermark belegene Angermünde hieß Neu Angermünde, und ist hier nicht gemeint, denn es war seit dem Ende des Jahres 1349 in Pommerschen Händen. Das Schreiben lautet:

Wir Karl etc. entbieten allen Gildemeistern und allen gemeinen Bürgern, armen und reichen, die in der Stadt zu Angermünde wohnhaft sind, unsern und des heiligen Römischen Reichs Getreuen, unsere Königliche Huld und alles Gute. Weil die Hochgeborenen Ludwig, Ludwig der Römer und Otto, Gebrüder, Markgrafen zu Brandenburg, Friedrich und Balthasar, Markgrafen zu Meissen von ihret und ihrer Brüder wegen, an dem einen Theile, — und der ehrwürdige Otto, Erzbischof zu Magdeburg, die hochgeborenen, Rudolf der Jüngere, Herzog zu Sachsen, Albrecht und Waldemar, Fürsten von Askanien und Grafen zu Anhalt, unsere lieben Fürsten, an dem anderen Theile, — wegen aller Kriege und Aufläufe, die zwischen ihnen um die Mark zu Brandenburg gewesen sind, nunmehr rechtswissenschaftlich und gänzlich auf uns gegangen waren, und wir denselben Krieg mit Rath der Fürsten, Grafen, Freien, unsern und des Reichs Getreuen, mit beider Theile Wissen, nützlich und freundlich entschieden haben wollten, so sind uns doch die obengenannten, der Erzbischof von Magdeburg und die, welche ihm folgen, ausgegangen, und wollen unsere Entscheidung nicht halten noch vollführen. Darum gebieten wir euch ernstlich und fest, bei unsern und des Reichs Hulden, daß ihr euch künftig nur an die obengenannten Ludwig Markgrafen zu Brandenburg und seine Brüder haltet, und ihnen als euern rechten erblichen Herrn, getreu, gehorsam und unterthänig seid, und euch an die obengenannten, ihre Widersacher, nicht mehr kehret. Wenn ihr das thätet, so müßten und wollen wir von wegen des heiligen Reichs, und durch den rechten Willen der obengenannten Markgrafen zu Brandenburg, unseren lieben Oheimen, dazu wider euch beholfen sein, daß ihnen das geschähe. Gegeben zu Pirna etc.<sup>1)</sup>

1) Lenz Urkunden, 309. Becmannus enucleat. 123. Schlecht abgedruckt, auch ist die Urkunde nicht von 1352, denn das sechste Jahr der Reiche ist 1351.



Die Urkunde ist sehr wichtig. Die Aftanischen Fürsten, an deren Spitze sich jetzt der Erzbischof von Magdeburg gestellt hatte, die hier wieder ihre vollen Titel erhalten, und liebe Fürsten heißen, was damals nur eine etwas laue Bezeichnung war, sind wie oben erzählt, wegen ihrer Kriege um die Mark auf den König Karl gegangen, das heißt, sie haben ihm als Schiedsrichter die Entscheidung der Sache übertragen. Dasselbe haben Ludwig, seine Brüder, und die Markgrafen von Meissen gethan, und somit bestätigt diese Urkunde, was wir oben wegen der Verhandlungen zu Jüterbogk gesagt haben, die sich zerschlugen. Natürlich blieb es nun bei den früheren Bestimmungen des Königs. Warum das Schreiben an die Stadt Tangermünde gerichtet, und die Rathmannen darin nicht genannt werden, ergiebt sich nicht. Es scheint fast eine Antwort auf eine Anfrage gewesen zu sein. War es dies nicht, so mußten ähnliche Schreiben an die übrigen größeren Städte der Mark ausgefertigt werden, von denen sich aber nichts findet.

Gleich nach der Ausfertigung dieses Schreibens erhob sich Karl mit seiner hohen Gesellschaft nach Dresden. Hier stellte Ludwig am 16. September in Folge der zu Pirna gemachten Versprechungen eine Versicherung aus, daß er an die Länder und Städte der Oberpfalz und Baiern, welche Ruprecht an Karl überlassen, keine Forderungen machen wolle, und auf alle Ansprüche verzichte, die er darauf haben möchte, die Kurwürde ausgenommen<sup>1)</sup>. Darauf gab er noch die Versicherung, daß er des Königs Gemahlin und deren Kinder, wenn sie zum Besitz der Oberpfalz gelangen würden, gegen Jedermann vertheidigen wolle<sup>2)</sup>, und zuletzt versprach er noch, mit Niemandem ein Bündniß einzugehen, er habe denn ausdrücklich Karl und seine Gemahlin dabei ausgenommen<sup>3)</sup>. Wenige Tage später reisete er nach der Mark zurück.

Wie viel Schauderhaftes und Gräßliches in dieser Zeit aber in der Mark vorgegangen sein muß, wovon wir meistens gar keine, oder zum Theil nur unvollständige Nachrichten haben, das ergiebt sich namentlich aus einer Urkunde des Bogts im Lande über der Oder, Johannis von Wedel, zu Königsberg ausgestellt am 20. September 1351. Sie lautet:

Vor allen Christgläubigen, denen dies zukommt. Ich Johann,

1) Länig Corp. diplom. Germ. I. 1078.

2) Pelzel Kaiser Karl I. Urk. Anh. p. 149.

3) Sommersberg Script. rer. Siles. 986.



genannt von Wedel, Vogt des erhabenen Fürsten Herrn Ludwigs, Markgrafen u., bezeuge öffentlich, daß ich im Namen meines Herrn die Stadt Königsberg besucht habe und eingeritten bin, daß ich von Seiten meines Herrn, und indem ich die Rathmanne besagter Stadt zu meiner Hülfe genommen, die daselbst wohnenden Juden mit Feuer verbrannt, und mich aller ihrer Güter im Namen meines Herrn gänzlich bemächtigt, und an mich genommen habe. Zu dessen Zeugniß habe ich an Gegenwärtiges mein Inseigel gehangen<sup>1)</sup>. — Es spricht aus diesem Zeugniß eine wahrhaft schaudererregende Ruhe. — Was eigentlich vorgegangen, ist völlig unbekannt. Tumultuarisch ist die Sache nicht vorgenommen worden, sondern es ist erst an den Markgrafen berichtet, und dieser, der sonst die Juden beschützte, hatte den Befehl zur Verbrennung gegeben. Ihre Zahl ist wahrscheinlich nicht klein gewesen, denn vermöge des oben mitgetheilten Privilegiums des Markgrafen hatten die während der Judenverfolgungen geflüchteten Juden in der Neumark eine sichere Freistätte gefunden, und es sind ohne Zweifel viele dahin geflohen. Jetzt nun scheint der Verfolgungsgeist auch hier ausgebrochen zu sein, und der Markgraf muß kein Mittel gefunden haben, das Unheil abzuwenden. Ob es dabei blieb, oder sich noch weiter erstreckte, ergiebt sich nicht.

Markgraf Ludwig war von Dresden nach dem ihm nun offenen Berlin gegangen, wo er sich am 23. September befand. Hier verließ er in seinem und seiner Brüder, Ludwigs des Römers und Otto's Namen, den Bürgern zu Bernau, Betkin und Botel und ihren Erben das Schulzengericht der Stadt Bernau mit allem Zubehör, wie es der verstorbene Hertanus als Lehn besessen hatte, wofür sie dem Markgrafen 65 Mark Brandenburg. Silbers aus eigenen Mitteln bezahlt haben. Zeugen sind: Friedrich von Lochen, Hauptmann; Johann von Heele, Kammermeister; Wilhelm Bombrecht, Schenk; und die Berlinischen Bürger Gerkin Pelz, Henning und — — —, Bernhard Rike und Redekin<sup>2)</sup>.

Von dem Kriege in der Mark erfahren wir gar nichts. Ludwig ging jetzt nach der Neumark. Am 30. September war er zu Lippehne, und verließ in seinem und seiner Brüder Namen den Konrad und Albert Loytin, Schulzen zu Neu Berlin, in Betracht der ihm geleisteten getreuen Dienste, und weil sie auf seinen be-

1) Kehrberg Königsberg. I. 242.

2) Buchholz V. Anh. 97. Der Schluß muß heißen: feria sexta post festum B. Matthaei Evang.



sonderen Befehl freiwillig auf das slavische Dorf Pehic verzichtet und es ihm überlassen haben, als rechtes Lehn die Bede des Dorfes Groß Dykow mit allen Rechten und Einkünften, doch ohne den Vasallendienst und das oberste Gericht, welche den Landesherrn verbleiben<sup>1)</sup>.

Ludwig ging von dort nach Königsberg. Am 4. October verließ er, auch Namens seiner Brüder, dieser Stadt wegen ihrer Verdienste um ihn das Recht, daß ihre Bürger für immer mit ihren Waaren durch die Lande der Mark Brandenburg, durch Städte, Flecken und Dörfer, auch zu Wasser auf der Oder, Havel und Elbe, überhaupt an allen Orten hin und zurück, von jeder Zahlung eines Zolles befreit sein sollten. Allen Zöllnern wird zugleich befohlen, hiergegen nicht zu handeln. Er verleiht ihnen diese Gnade, nachdem er die Briefe seiner Vorgänger, der Markgrafen zu Brandenburg gesehen, in welchen sie schon enthalten sind. Zeugen sind: Friedrich von Lochen, Hauptmann der Mark, Wolfart von Sagenhofen, Hofmeister, Hasso der ältere und Hasso von Falkenburg, genannt von Wedel, Peter von Bredow, Johann von Kochow, Ritter; und Otto Morner<sup>2)</sup>.

Am 7. October verließ Ludwig und zwar immer zugleich im Namen seiner Brüder, der Ehefrau Hasso's von Wedel das Dorf Blochhagen als Leibgedinge<sup>3)</sup>. Er befand sich zu Neu Berlin. — Ebendasselbst und an demselben Tage verließ er dem Hofmeister und den Brüdern zu Grevesdorp, Cisterzienserordens, welche daselbst das Kloster Himmelstädt erbauen sollten, die Gnade, daß sie mit ihrem Holze und Kohlen, die sie aus ihren Holz- oder Strauchheiden verkauften, und durch ihre Untersassen nach Städten, Flecken, Dörfern oder anderen ihnen gelegenen Orten zu führen beabsichtigen, die landesherrlichen Wege und Straßen durch die markgräflichen Wälder und Felder benutzen können, und daß sie daran kein Waldaufseher oder Waldhüter noch deren Stellvertreter verhindern soll. Er befiehlt zugleich seinen Beamten und Waldhütern bei Verlust seiner Gnade, hiergegen nicht zu handeln, noch zu dulden, daß es geschehe. Die Urkunde zeigt, wie sehr beschränkt die Benutzung der öffentlichen Wege und Straßen war, wenn Handelsgegenstände darauf transportirt werden sollten, und jene Wege nicht Handels- und Heerstraßen waren. Auch läßt

1) Ungedruckte Urkunde.

2) Buchholz V. Anhang 99. Rehrberg Königsberg I. 44. II. 22. 23.

3) Ungedruckte Urkunde.



die Urkunde auf eine strenge Aussicht in den Forsten schließen, wie man sie in jener Zeit in der Regel nicht erwartet; außerdem zeigt sie, daß das Kloster Himmelstätt noch nicht erbaut war, obgleich die Güter desselben schon lange angewiesen waren. In all diesen Hinsichten ist die Urkunde bemerkenswerth<sup>1)</sup>. Am 9. October war Ludwig wieder zu Königsberg, und erklärte, weil die Rathmanne der Stadt Verwalde ihm zu seinen Bedürfnissen jetzt 40 Mark Brandenb. Silbers in baarem Gelde gezahlt hätten, und wegen Armuth derselben, auch wegen der treuen Beständigkeit die sie ihm und seinen Brüdern bewiesen, daß sie künftig an jährlicher Orbede nicht mehr als 30 Mark Brandenburgischen Silbers in den gewöhnlichen beiden Terminen zahlen sollten<sup>2)</sup>. Am folgenden Tage verpfändete er den Zoll zu Schwedt an die Stadt Frankfurt für den Fall, daß es möglich sei, diesen Ort von den Pommerschen Herzogen einzulösen, auf zehn Jahre<sup>3)</sup>. Schwedt befand sich nämlich noch immer, wie mehrere andere Orte in der Ufermark, welche die Pommern erobert hatten, als sie gegen Ludwig zogen, in Pommerschen Händen, gemäß der Uebereinkunft, welche Ludwig mit Pommern zu Stettin am Ende des Jahres 1349 getroffen hatte.

Es vergehen jetzt mehrere Wochen, aus welchen von Ludwig nichts bekannt ist, und wir finden ihn erst am 5. November zu Havelberg wieder. Hier vereignete er auf inständiges Bitten seiner Getreuen, der Rathmannen der Stadt Perleberg, dem Hospitale und der Kirche des heiligen Geistes zu Perleberg, zwei Hufen in dem Dorfe Gulow, und andere Hebungen auf der Stadtfeldmark, und verzichtete auf seine Rechte an denselben. Zeugen sind: Ulrich Graf von Lindow, Ludwigs Oheim, Friedrich von Lochen, Hauptmann in der Mark, Wolshard von Sagenhofen, Hofmeister, Konrad von Freiberg, Peter von Bredow, Ritter; Hempo von Knesebeck, Alhard Rohr, Heinrich und Werner von Schulenburg<sup>4)</sup>. — Dies ist die erste Nachricht, seit längerer Zeit, welche Perleberg betrifft. Dennoch hatte es sich noch nicht unterworfen, und war noch nicht in Ludwigs Händen, eben so wenig hatte er sich schon mit der Stadt ausgesöhnt. Es scheint, daß die Stadt zu Havelberg mit dem Markgrafen durch ihre

1) Urkunden-Anhang No. LXIV.

2) Ungedruckte Urkunde.

3) Baltische Studien, IV. II. 124.

4) Riedel Cod. I. 149.



Rathmannen unterhandeln ließ, und daß Ludwig in Hoffnung auf die Unterwerfung diese bereits seine Getreuen nannte. Die Unterwerfung muß aber jetzt noch nicht zu Stande gekommen sein. Wie viele Lücken bleiben da noch auszufüllen! — Daß jetzt der Ritter Friedrich von Lochen als Feldhauptmann das Brandenburgische oder vielmehr Ludwigsche Heer befehligte, haben die letzten Urkunden gezeigt.

Vom Markgrafen Ludwig dem Römer erfahren wir in dieser langen Zeit nichts weiter, als daß er sich am 13. November zu Mastricht befand. Hier stellte er eine Urkunde aus, durch welche er dem umsichtigen Manne, dem langen Bruno, Goldschmid und Bürger zu Frankfurt, und seinen Erben, den Anfall aller Güter verleiht, die Claus, des Heinrichs Angermünde Sohn, Bürger zu Frankfurt, von ihm zu Lehn besitzt, um sie nach dessen unerbten Abgange zu besitzen. Auch soll er die Vormundschaft über den jungen Claus führen, bis er mündig wird, und Ludwig wird ihm über die Lehen auch seines Bruders Ludwigs Briefe schicken. Wir sehen zugleich, daß der jüngere Graf Günther zu Schwarzburg den Markgrafen Ludwig den Römer begleitete<sup>1)</sup>. — Dieser Goldschmid Bruno war ein merkwürdiger sehr gewandter Mann, offenbar von guter Familie, und wird noch oft genannt werden.

Unterdessen hatte Ludwig der ältere den Krieg in der Altmark geführt, und wie es scheint Seehausen, Gardelegen, Tangermünde und Osterburg sich unterworfen. Schwerlich ist es ohne Belagerungen abgegangen, wahrscheinlich aber ergaben sich die Städte, ehe es zu einem eigentlichen Sturme kam. Er war dann mit seinem Heere vor Stendal gerückt, hatte auch diese Stadt belagert, die darauf mit ihm unterhandelte, während er sich zu Sandow befand, und dort von ihm am 13. November folgende Vergünstigungen und Sühne erhielt:

Wir Ludwig etc. bekennen, daß wir begnadigt haben unsere treuen Rathmannen, Gildemeister und die ganze Gemeine unserer Stadt Stendal damit, daß alle Geschichten, Aufstöße und aller Unmuth, die in allen diesen Kriegen bis zu dieser Zeit zwischen uns, und den Rittern, Mannen, Knechten oder Bürgern unserer Stadt Stendal, oder zwischen andern unserer Städte, Häusern, Schlössern, Besten, oder wie man die Geschichten, oder Aufstände nennen mag, die geschehen sind, oder wo sie geschehen sind, die

1) Gerken Cod. V. 7.



sollen allzumal todt sein und bleiben, und sollen künftig hin von uns, Rittern, Mannen, Knechten und Bürgern ungefordert, ununtersucht und ungerichtet bleiben, und ihrer soll im Argen auch nimmermehr gedacht werden. Auch wollen wir, daß alle Geschichten, die in unserer Stadt Stendal geschehen sind, es sei an Mord, an Eiden, oder in welcher Art es wäre, allzumal todt sein sollen, und sollen auch von uns, Rittern, Mannen und Bürgern, arme und reiche, und von Jedermann künftig ungefordert, ununtersucht und ungerichtet bleiben<sup>1)</sup>. Wäre auch, daß wir Jemandem, er sei Ritter, Knecht, Mann, Bürger oder Bauer, sein Gut genommen hätten, oder sein Lehn einem Andern geliehen hätten, worüber wir Briefe ausgestellt oder nicht, die Briefe sollen los sein, und Ritter, Mannen, Bürger und Bauer sollen bei ihrem Gute und bei ihrem Lehn, Eigen und Erbe, die sie in ihren rechten Gewehren hatten und noch haben, bleiben mit allem Rechte ohne Hinderniß und Widerspruch. Auch wollen und sollen wir ihnen ihre Lehne und ihre Güter nun zu dem erstenmale leihen ohne Gabe. Wir bekennen, daß wir unsere getreuen Bürger zu Stendal begnadigt haben damit, daß die Schöppenbank ewig bei dem Rathe bleiben soll, und die Rathmannen, die in dem Jahre zu dem Rathe erkoren worden, sollen alle Jahre, wenn sie erkoren sind zu der Schöppenbank, zu Schöppenrecht schwören, und die sollen wir auch bei allem Rechte behalten gleich Schöppen, die auf lange Zeit erkoren sind und geschworen haben. Und der belehnte Richter in unserer Stadt Stendal soll alle Jahre, wenn sie erkoren werden, sie auf ihre Schöppenbank bestätigen und setzen, das Jahr über zu bleiben. Auch vergönnen wir unsern Rathmannen zu Stendal, daß sie in die Stadt Juden nehmen mögen, sie zu beschirmen und zu verdedingen, gleich andern unsern Bürgern, wenn sie wollen, und das soll uns an unsern rechten Renten, die wir alle Jahre von den Juden zu haben pflegen, nicht hindern. Und alle Geschichten, die vor dieser Zeit mit den Juden geschehn sind, sollen allzumal todt sein, und sollen ferner ungefordert und ungerichtet bleiben. Auch geloben wir, daß wir alle Schlösser und Besten, die in diesem Kriege hinzu gebauet sind, brechen wollen, mit der Städte Hülfe, und sie allzumal zerstören, und wollen noch sollen keine

1) Diese Andeutung zeigt uns, wie viel auch in dieser Stadt vorgegangen sein muß.



neue Befestigung mehr hinzubauen, wir thäten es denn mit Bollbort und Rath aller Städte. Wir wollen auch unsere getreuen Bürger zu Stendal ewiglich behalten bei allem Rechte und aller Gerechtigkeit, bei ihrer Schule, die sie in unserer Frauen Pfarre zu Stendal gebauet, und die sie mit Recht und Gericht erworben haben. Wir vergönnen unseren Bürgern, eine Einung zu machen und zu haben, nur daß sie nicht wider uns sei, mit Rittern, Knechten und Mannen, die behauset, beschloßt und besessen sind in der Altmark, und mit den Städten, namentlich: Salzwedel Alt und Neu, Seehausen, Gardelegen, Tangermünde, Osterburg und Werben<sup>1)</sup>, und wollte sie Jemand verunrechten, da sollen wir dazu helfen, daß das nicht geschähe, außs Beste wie wir vermögen. Auch bekennen wir, daß wir unsere getreuen Bürger zu Stendal begnadigt haben, um der Noth unserer Lande willen in der Altmark, im Falle, daß sie mit Rath und Bollbort unserer Rathmannen der vorbenannten Städte<sup>2)</sup> die Brandenburgsche Münze verändern oder verwechseln könnten in den ewigen Pfennig, daß das geschehe mit Bollbort und Willen aller derer, die Renten und Lehen oder Gut in der Münze haben, so sollen wir ihnen dazu beholfen sein außs Beste wie wir vermögen zu allen Zeiten<sup>3)</sup>. Und alle die Geschichten, die wegen der Münze in unserer Stadt Stendal geschehen sind, sollen todt sein und bleiben. Ferner sollen alle Renten und Orbeden, die bis zu dieser Zeit gefallen sind, oder die unsere Rathmannen von Stendal erhoben haben, oder die sie von dem Rathhause zu Stendal uns oder unseren Mannen hätten geben sollen, allzumal beseitigt sein, und fernerhin von uns sowohl als von Jedermann ungemahnt und ungesordert bleiben, das sollen wir vermögen ohne alle Arglist. Auch sollen wir ein ganz Genüge haben an der Rechenschaft über Orbeden, Renten und Nutzen, die aus dem Lande gefallen, und die für des Landes Lösung von des Herzogs von Braunschweig wegen, gegeben sind. Wäre man auch des Gutes noch etwas schuldig, dafür sollen unsere Rathmannen zu Stendal ihre Orbede, die sie uns zu geben pflegen, inne behalten,

1) Das läßt uns vermuthen, daß alle diese Städte bereits Ludwig anhängen.

2) Dieser Ausdruck zeigt mit Bestimmtheit, daß die Städte sich unterworfen hatten.

3) Dies war sehr wichtig. Hier wurde die Einrichtung vorbereitet, daß das Geld nicht bloß in dem Jahre galt, in welchem es geschlagen war, und jährlich mit einem Verluste von 25 Procent gewechselt werden mußte. Sie sollte statt dessen bleibend sein. Dies hieß der ewige Pfennig.



so lange, bis das Gut vollkommen und allzumal bereit wird. Wir sollen auch keine Bögte noch Hofleute in den Landen setzen, es seien denn landgesessene Leute und in der Altmark wohnhaft, und die sollen wir ein- und absetzen nach Rath und Willen der Städte in der Altmark, wo wir wollen<sup>1)</sup>. Auch wollen wir, daß unsere Bürger, welche außerhalb unserer Stadt Stendal gewesen, und die aus gutem Willen zurückgekommen sind, in der Stadt Stendal bleiben sollen, und wir sollen noch wollen wegen des erwähnten Krieges, Unmuth und Zwietracht nimmermehr in unserer Stadt Stendal gestatten<sup>2)</sup>. Wäre es auch, daß wir ein Schloß, das bereits versezt ist, oder noch versezt würde, wieder einlösen wollten, so sollen wir unsere Bürger zu Stendal insonderheit nicht mehr beschweren, denn die ganze Landgemeinde. Hätten sich unsere Bürger zu Stendal an irgend einem Stücke versäumt, das wollen wir ihnen bessern nach unsers Richters Rath mit gutem Willen. Wir haben auch gelobt und geloben hiermit allen unsern getreuen Rathmannen, Gildemeistern und den Gemeinen unserer Stadt Stendal, jezigen und künftigen, daß wir halten wollen all ihre Freiheit und Gerechtigkeit und all ihre gute Gewohnheit, die sie von Alters gehabt haben, und wollen halten all ihre Briefe, die sie haben von unsern Vorfahren und von uns, und wollen ihnen das zu allen Zeiten bessern aufs Beste, wie wir vermögen. Und dazu geloben wir, daß wir unserer Bürger zu Stendal gnädige Herrn sein und bleiben wollen, so lange wir leben, und wollen ihnen beholfen sein in allen ihren Nöthen, und wollen sie auch verbedingen in allen Landen, wo es noth ist aufs Beste, zu allen Zeiten. Ferner, wenn es dazu kommt, daß sie dem hochgebornen Fürsten Herrn Ludwig dem Römer, und Otto, unsern lieben Brüdern, huldigen und schwören sollen, so sollen unsere Brüder den getreuen Bürgern und der Stadt Stendal ohne irgend einen Widerspruch und alle anderen Briefe, die sie haben von uns und von unsern Vorfahren, befestigen und bestätigen mit ihren Briefen. Und alle vorbenannten Stücke und jeglichen insbesondere haben wir gelobt und geloben ihn zu halten in guten Treuen ewiglich, für uns; unsere Erben und Nachkommen, ohne Arglist, und geben dessen zur Urkunde diesen Brief versiegelt mit unserm großen Inseigel. Zeugen sind: Graf

1) Künftig also führten die Städte eine Controlle über die Bögte. Unstreitig ein merkwürdiges Verhältniß.

2) So weit also war die Partheiwuth gegangen, daß die Aftanisch gesünnten Bürger die Stadt hatten verlassen müssen.



Ulrich von Lindow, Friedrich von Lochen, Johann von Hausen, Wolfhard von Sagenhofen, Ritter; Günther von Bartensleben, Propst zu Salzwedel, Heinrich von der Schulenburg, Hempo von Knesebeck, und Alhard Rohr. Gegeben zu Sandow, 1351 (13. November) <sup>1)</sup>.

Diese lange Urkunde ist von hohem Interesse, weil sie tiefe Blicke in sehr viele verwickelte Verhältnisse jener verworrenen Zeit gestattet. Sie betrifft nicht bloß die Stadt Stendal, sondern wie ihr Inhalt deutlich zeigt, die ganze Vogtei Stendal, ja gewissermaßen die ganze Altmark, die nun erobert war, und deren Rechte hier festgestellt werden. Es ist ein förmlicher Vertrag zwischen dem Markgrafen, den Rittern, Knechten, Mannen und Städten, und wie es in den letzteren in dieser Zeit ausgesehen haben mag, ergiebt sich mehrfach daraus. Aber auch hier sehen wir wieder, wie ungemein viel der Markgraf der Stadt und dem Lande zugestehen mußte, ehe sie darauf eingingen, ihn als Herrn anzuerkennen. Die Städte wußten seine Verlegenheit meisterlich zur Erweiterung ihrer Rechte und Freiheiten zu benutzen, während sie selber nicht das Mindeste opferten. Alles, was ihnen in der Handlungsweise ihres Regenten nicht gefiel, das rückten sie ihm vor, und er mußte versprechen, es künftig nicht mehr zu thun, ehe er das Recht erhielt, ihr lieber gnädiger Herr zu sein. Wie außerordentlich verschieden war die Stellung der Fürstenwürde damaliger Zeit von der der Gegenwart!

Markgraf Ludwig war auch am 22. November noch zu Stendal, und versprach, daß seine lieben Brüder Ludwig der Römer und Otto, wenn sie zu Lande kämen, alles verbriefen und versiegeln sollten, was er der Stadt Stendal gelobt hat, und es sollen in ihrer Gegenwart zu Stendal alle Bürger, reiche und arme, huldigen und schwören, entweder besonders, oder ihnen beiden miteinander. Haben die Bürger späterhin mit ihnen Bedingen, wenn er außer Landes ist, so gelobt er, daß er die Bedinge stet und ganz halten will, gleicherweise, als ob sie mit ihm selber gebedingt hätten <sup>2)</sup>. — Am 23. bestätigte er daselbst ein älteres Privilegium der Grafen Johann und Otto von 1233 für die Gewandschneidergilde zu Salzwedel, welches ihm die Rathmannen von Salzwedel vorgelegt hatten <sup>3)</sup>.

1) Gerken Diplom. I. 101. f.

2) Gerken Diplom. I. 108.

3) Lenz Urkunden 301. f.



Magdeburgs Waffen waren in diesem Kriege sehr unglücklich gewesen, und die meiste Schuld trug ein innerer Krieg im eigenen Lande, der die besten Kräfte paralyisirte. Die Bürger der Stadt Magdeburg waren mit dem Landadel des Erzstiftes wegen mancherlei Ursachen, namentlich wegen Beraubung der Magdeburger auf den Landstraßen, Einforderung der Schulden des Erzbischofs, in einen großen Zwist gerathen, der immer gewaltthätiger wurde. Das große Sterben unterbrach denselben; als es sich minderte, glaubten die Mannen den rechten Zeitpunkt wahrnehmen zu müssen, da sie die Stadt für entkräftet, und ihrer verständigsten Führer für beraubt hielten. Sie fielen über das Vieh der Magdeburger her, und ließen es weg treiben. Die Bürger der Altstadt eilten nach, geriethen in Unordnung, und wurden mit großem Verluste zurückgetrieben. Des Erzbischofs Bögte und Amtleute hatten das Alles ruhig geschehen lassen, und darum gab man dem Erzbischof Schuld, daß er die Wegnahme des Viehes erlaubt hatte, obschon er sich nur neutral verhielt. Als nun aber auch Hans von Wanzleben verschiedene Wagen mit Kaufmannsgut der Magdeburger wegnahm, und auf sein Schloß Wanzleben bringen ließ, ohne daß er den Frieden abgesagt hätte, entschlossen sich die Magdeburger, den Krieg gegen den Adel mit aller Macht fortzusetzen, und verbanden sich zu dem Ende mit den Städten Goslar, Quedlinburg, Halberstadt, Halle, Helmstädt und Aschersleben. Jetzt betrieben sie den Krieg mit solcher Kraft, daß der Adel gern Frieden gemacht hätte, aber alle Vermittelungsversuche des Erzbischofs scheiterten an der Erbitterung der Städte. Dies Alles fiel in das Jahr 1351, und der Erzbischof wurde dadurch in seinem Kriege mit dem Markgrafen Ludwig in der Altmark der besten Hülfe beraubt, denn seine Vasallen hatten genug zu thun, ihre eigenen Güter gegen die erbitterten Städter zu schützen. Dem Markgrafen Ludwig war nicht entgangen, wie günstig dieser Zeitpunkt zur Wiedereroberung der Altmark war, und mit welchem Glücke er ihn benutzte, haben wir so eben gesehen.

Erzbischof Otto konnte sich nicht verhehlen, daß alle seine Hoffnungen auf den dereinstigen Besitz der Altmark dahin waren. Zwar hatte Ludwig allerdings schon früher die Lehnsabhängigkeit des Landes von Magdeburg anerkannt; allein die Aussicht auf den Heimfall verschob sich in weite Ferne, wenn es in den Händen des jungen Markgrafen Ludwigs des Römers blieb, und



keine Möglichkeit ergab sich, ihm es wieder zu entwenden. Für die von dem Erzbischofe an die Askanischen Fürsten vorgeschossenen sehr bedeutenden Summen, und seine eigenen Aufopferungen in dem geführten Kriege hatten ihm die Askanischen Fürsten, kraft der ihnen verliehenen Rechte, die Altmark rechtlich verpfändet, und es galt nun, die ihm daraus erwachsenen Ansprüche geltend zu machen. Diese Ansprüche mußte auch Ludwig anerkennen, denn ihre, aus Karls Belehnung der Askanischen Fürsten abgeleitete rechtliche Gültigkeit konnte kein Gericht ableugnen. Niemand, auch nicht der König, kann Jemanden rechtsgültig autorisiren, rechtsgültige Verträge abzuschließen, und dann, wann dies geschehen ist, diese Verträge für ungültig erklären.

Der Erzbischof war jetzt zu seinem großen Leidwesen genöthigt, die Sache der Askanischen Fürsten, der er so große Opfer gebracht, aufzugeben, denn ohne Aussicht auf Wiederersatz und allenfalls auf einen Gewinn, war nicht daran zu denken, die Einwilligung des Domkapitels zur Fortsetzung des Krieges zu erhalten. Dies trieb vielmehr schon jetzt, weitere Verluste zu vermeiden, und mit Ludwig einen Frieden auf so vortheilhafte Bedingungen zu schließen, als sie nur zu erhalten seien. Ohne Zweifel ist es dem Erzbischofe sehr schwer geworden, die Sache seiner Freunde, welche er für eine gerechte und richtige anerkannte, und die er so eifrig verfochten hatte, zu verlassen, allein der Nothwendigkeit mußten sich auch Fürsten fügen. Am 23. November kam zu Stendal folgender Friedensvertrag zu Stande:

Wir Ludwig ꝛc. bekennen für uns und unsere Erben ꝛc., daß wir gelobt haben und geloben eine stete Sühne und eine vollkommene Freundschaft zu halten, mit dem ehrwürdigen Vater in Gott, unserm Herrn Otto, Erzbischof zu Magdeburg und seinem Gotteshause, wegen alles Krieges, aller Aufstände und aller Zwietracht, die zwischen uns und dem vorgenannten Herrn Erzbischof Otto und seinem Gotteshause gewesen sind binnen der letzten vier Jahre bis an diesen Tag, also: daß wir ihm, seinem Nachkömmling und Gotteshause geben sollen für Schaden und Kosten, die er binnen diesen vier Jahren getragen und genommen hat, fünf Tausend Mark Brandenb. Silbers und Gewichts. Dafür setzen wir ihm zum Pfande, Tangermünde, Haus und Stadt, für 2000 Mark Brandenb. Silb., und sollen noch zu dem Hause legen 150 Stücke Geldes ledigen Gutes und unversehter Geltung, und Jerichow,



Haus, Weichbild und Land mit allem Zubehör, wie es Herr Johann von Buch hatte, und namentlich die Dörfer Klitz, Schollehne und Scharlütbe, und was dazu gehört, wie es derselbe Herr Johann gehabt hat, für 3000 Mark Brandenb. Silbers. Und wenn wir 2000 Mark zurückzahlen, soll er uns unverzüglich Haus und Stadt Tangermünde mit allem Zubehör wieder herausgeben, wie wir es ihm versetzt haben, ohne alle Arglist. Ferner soll der Erzbischof auf das Haus zu Tangermünde einen biederen Mann setzen, der uns und dem Lande von dem Hause und aus der Stadt keinen Schaden thut. Geschähe es, daß wir, oder unsere beschloßten Mannen, unsere Diener oder Mannen oder sonst wer von unsertwegen, das Haus und die Stadt Tangermünde verunrechteten, so soll man das an uns oder unsere Beamten bringen, und es ihnen zu wissen thun ohne Arglist; dann sollen wir oder unsere Beamten ihnen darnach in den nächsten vier Wochen helfen, daß ihnen Minne oder Recht widerfahre. Geschähe das nicht, so sollen der Erzbischof oder seine Beamten ihnen beholfen sein, daß ihnen widerfahre, was recht ist. Käme auch, was Gott nicht wolle, ein Aufstoß zwischen uns und dem Erzbischof, so soll Tangermünde, Haus und Stadt, an beiden Seiten still sitzen, sonder Arglist (d. h. neutral bleiben). Und hierauf soll der Erzbischof uns und unsern Erben unverzüglich wieder überantworten unsere Städte und Schlösser, die er in diesem Kriege eingenommen und sich unterwunden hat<sup>1)</sup>, und unsere Städte sollen ihm und seinem Kapitel alle die Briefe wieder geben ohne Arglist, die sie unter einander binnen diesen vier Jahren gegeben haben. Auch sollen wir es Niemandem gedenken, die des Erzbischofs Helfer gewesen sind in dem vorgenannten Kriege, sondern wir sollen ihr huldiger und gnädiger Herr bleiben, und sollen sie bei Recht behalten und belehnen mit dem Gute, das sie zuvor von uns hatten. Auch sollen wir die Mannen, die gefessen sind in dem Lande zu Arneburg und zu Jerichow an den Erzbischof weisen, und die soll er, namentlich Kunecke von Rannenberg, und alle die Mannen, die darin besessen sind, bei Recht behalten. Herr Werner von Rosenberg soll das Haus zu Schollehne haben, und soll da in dem Dorfe, so gut wie er ihn früher hatte, einen andern Burgfrieden erbauen<sup>2)</sup>. Der Erzbischof soll, wenn das vor-

1) Es ist dies die einzige Stelle, welche ergiebt, daß auch die Magdeburger in diesem Kriege Eroberungen gemacht haben.

2) Ein mit Wall und Graben umgebenes Viereck.



benannte Geld einzeln oder zusammen gezahlt wird, uns und unsern Erben die genannten Schlösser ohne Widerrede und Arglist herausgeben. Das Geld soll in der Stadt Tangermünde oder Stendal gezahlt werden, und wir sollen es geleiten und velighen bis Wollmirstädt. Würde Wollmirstädt abgehen, so soll es bis Magdeburg geleitet und gevelicht werden, die bevorstehende Zahlung aber sollen wir vier Wochen zuvor verkündigen. Wir sollen auch dem Erzbischof für die Pfande Jerichow und Zubehör von Herrn Johann von Buch und allermänniglich eine rechte Gewehr leisten, sonder Arglist<sup>1)</sup>.

Die Jahreszeit zum Kriegführen war vorüber, und Ludwigs Heer war aus einander gegangen. Der Markgraf konnte zufrieden sein mit dem Erfolge dieses Jahres. Die Briegnitz und die Altmark hatte er wieder gewonnen, wenn auch von der letzteren die Vogtei Tangermünde und das Land Jerichow als Pfand in den Händen Magdeburgs blieb. Außerdem war der Wiedergewinn von Berlin und Kölln von großer Bedeutung. Waldemar und die Askanier hatten jetzt nur noch die Ufermark, so weit sie nicht in Pommerischen Händen war, denn Prenzlau hatte sich nicht von Waldemar abgewandt, und außerdem einen Theil des Havellandes und der Zauche mit den Städten: Alt und Neu Brandenburg, Nauen, und Görzke. Die Sache Waldemars und der Askanier schien rettungslos verloren, und der nächste Feldzug mußte den Krieg beendigen.

Markgraf Ludwig ging aus der Altmark nach Berlin. Am 14. Dez. belehnte er daselbst in seinem und seiner Brüder Namen den Ritter Bethekin von der Ost mit dem Hause und der Stadt Tankow, mit der Orbede, dem Zinse, und allem Zubehör, wie solche Henning von Wenden bis dahin zu Lehn gehabt hatte. Bei dem Markgrafen waren: Graf Ulrich von Lindow, Johann von Buch, Lochen, Sagenhofen, Redern, Hausen, Bredow, Freiberg, Rochow<sup>2)</sup>. Ferner bekennt Ludwig an demselben Tage, daß Heinrich Reiche, Bürger zu Berwalde, ihm 50 Mark Brandenb. Silbers baar gezahlt, wofür sein Vogt Otto Morner zu Königsberg dem besagten Heinrich genug gethan habe. Um aber letzterm die besagte Summe zu ersetzen, belehnt er ihn und seine Brüder Heinrich und Reinekin, so wie seinen Vetter Dietrich und ihre Erben, mit der Pfennig-, Frucht- und Fleischbede, dem Wagen-

1) Gerken Cod. IV. 495.

2) Ungedruckte Urkunde.



dienste und allen Rechten des Dorfes Neystorp (Boydstorp?) bei Berwalde. — Husener ist hier Küchenmeister<sup>1)</sup>.

Am 15. Dezember gab Ludwig zu Berlin seinem lieben getreuen Dietrich Mörner, Propst zu Soldin und oberstem Schreiber, und seinem treuen Vogte zu Königsberg, Otto Mörner, Heinecke und Reinecke seinen Brüdern, und Dedo (Dietrich) ihrem Better, aus besonderer Gnade für die Dienste, die sie ihm gethan haben und noch thun mögen, das Versprechen, daß es ihnen an ihrer gesammten Hand, die sie von ihm über alle ihre Güter haben sollen, wie Glosow, Schultendorp, More mit allen Rechten, Bede, Pacht, Ehren, Nutzen, wie sie es von ihrem Vater geerbt haben, Bernau, Oderberg, Dithwisch, Grezick und anderes Gut, wie es ihnen der Markgraf gelassen und geliehen hat, und worüber sie Briefe besitzen, keinen Schaden bringen soll, wenn sie sich theilen, und getheilt Haus, Worth und Rauch gewinnen, sondern sie sollen all ihr Gut, das sie von dem Markgrafen haben, zu gesammter Hand behalten ohne Hinderniß und Schaden. Stürbe auch einer von ihnen ohne Erben, so sollen alle ihre Güter auf die Lebenden mit allen Rechten, Ehren und Nutzen übergehen, und der oder die und ihre Erben sollen dann die Güter, die lehnweise an sie gefallen sind, friedlich als rechtes Lehn und im rechten Angefälle, in rechter Weise und Form, wie zuvor, ohne irgend ein Hinderniß und Ansprache genießen und besitzen. Wäre es, daß einer oder mehrere von ihnen verstürben, und unmündige Kinder hinterließen, so soll der Älteste der Vorgenannten, der ihr nächster Verwandter ist, ihr Vormund sein, so lange bis sie zu ihren männlichen Jahren kommen, und ihre Vormünder sollen ihnen auch redliche Rechenschaft thun vor ihren nächsten Freunden<sup>2)</sup>. — Diese Urkunde ist sowohl für die Lehre von der gesammten Hand, wie in Bezug auf die merkwürdige Familie der Mörner von Wichtigkeit. Bernau, welches hier genannt wird, ist das Neumärkische Städtchen Neu Bernau. Zum erstenmale wird hier Oderberg mit zur Neumark gerechnet, nämlich zu den Gütern der Mörner, welche nur in der Neumark begütert waren, und von da ab ist das nun immer der Fall, obgleich das Städtchen Oderberg früher zum Alt Barnim, nachher zum Uferlande gerechnet wurde. Damit hatte es folgende Bewandniß. Das frühere Schloß Oderberg lag westlich von der Stadt eine Viertelmeile

1) Ungedruckte Urkunde.

2) Urkunden-Anhang LXV.  
Waldemar IV.



entfernt, auf dem noch jetzt sogenannten Schloßberge. Es ist entweder bei der Schlacht von Oberberg, oder in den darauf folgenden Feldzügen genommen und unwohnlich geworden. Der Punkt war jedoch zu wichtig, um ohne Schloß zu bleiben, nur schien es die Oder und den hier vorhandenen Uebergang aus der Neumark viel besser zu beherrschen, wenn man es nicht auf der früheren Stelle, sondern auf einer Insel im Flusse, dem Städtchen gegenüber, dicht neben der über die Oder führenden Brücke erbauete auf dem nachmals sogenannten Festungswerder, wo die im dreißigjährigen Kriege sehr umgestalteten Ruinen noch vorhanden sind. Dieser Festungswerder aber gehörte zur Neumark, und dadurch wurde nun das hier zu erbauende Schloß neumärkisch. Die Mörner müssen schon jetzt die Erlaubniß zum Bau des Schlosses Oberberg erhalten haben, sonst hätte es hier nicht als eines ihrer Besitztümer aufgeführt werden können, obgleich die schriftliche Erlaubniß, wie wir weiterhin sehen werden, erst im Jahre 1352 ausgefertigt wurde. Von dem alten Schlosse Oberberg auf dem Schloßberge ist nichts mehr übrig, als eine tiefe Einsenkung des Bodens voller Schutt und Ziegelbrocken, die wahrscheinlich rund gewesen ist, und zu einem gemauerten Thurne gehört haben mag, der in der Tiefe fortsetzte.

Am 16. Dezember übergab Ludwig zu Berlin, auch im Namen seiner Brüder, seinem Vogte zu Königsberg Otto Morner, dessen Brüdern Heinrich und Reinecke, und dessen Vetter Dietrich und ihren Erben, seine Münze im Lande über der Oder, zu Königsberg oder anderwärts gelegen, um sie zu regieren, zu halten, und friedlich zu besitzen, auch zu schlagen und zu fabriciren, (cudendo et fabricando) Brandenburgische Pfennige, welche gewöhnlich Kelpennige, und Stettinsche Pfennige, welche gewöhnlich Finkenaugen (vinkinogen) genannt werden, in aller Weise, Materie und Form, wie Gebrauch ist, und wie andere Münzmeister in seinen und des Herzogs von Stettin Landen die besagten Pfennige machen, ausfertigen und schlagen, und wenn sie nicht — (hier fehlt etwas), sollen sie Brandenburgische Pfennige anfertigen. Auch sollen sie dieser Münze vorstehen und sie regieren, frei ohne alle Geldzahlung, und die Früchte der Pfennige und Kelpennige genießen, von welchen sie, während sie sie schlagen, weder dem Markgrafen und seinen Brüdern, noch Andern, die Einkünfte aus besagter Münze beziehen, durchaus nichts geben oder zahlen, sondern sie sollen diese Münze gebrauchen und ge-



niesen friedlich, frei und ruhig, ohne das Geringste zu zahlen noch in anderer Art zu geben, so lange die Pfennige, die Kelpfenninge heißen, und die Pfennige Finkenaugen genannt, geschlagen und gemacht werden. Dann sollen sie den Zins, Einkünfte und Gebungen, welche dem Markgrafen aus besagter Münze und von den neuen Pfennigen zustehen, in seinem Namen einnehmen und friedlich haben, und den Betrag ihm an seinen Schulden abrechnen, bis davon dieselben getilgt sein werden, mit Ausschluß der Auslagen und Kosten der Münze, und 60 Mark Brandenburgischen Silbers, für welche sie seine Pfänder in Berlin eingelöst haben. Diese 60 Mark Silbers können und sollen sie erheben aus der Bede und Collecte, welche der Markgraf aus dem Lande über der Oder erhebt, die sich auf 1000 Mark Brandenburgischen Silbers erstrecken; und 50 Mark an Kosten in Gelde, für welche für den Markgrafen ein gewisser Pöle, Namens Wolko, Bürgschaft geleistet hat, und das Geld, welches dem Ritter Hinzelin von Waldow für die Auslösung des Bischofs von Lebus gegeben ist, nämlich 94 $\frac{1}{2}$  Mark, und alle und jede Schuld mit Kosten und Zinsen, welche sie etwa außerdem für die Auslösung besagten Bischofs angewendet haben, für welche der Markgraf ihnen durch Gegenwärtiges verpflichtet bleibt. Mit der Ueberweisung besagter Münze beabsichtigt und will er nicht die früheren Briefe, welche er Otto und seinen Brüdern über die Vogtei des Landes über der Oder und der besagten Münze gegeben hat, im Geringsten verändern. Er will vielmehr Otto und seinen Brüdern und deren Erben auf das Ernsteste versprechen, daß Niemand machen oder schlagen soll Brandenburgische Pfennige, Kelpfenninge, neue Pfennige, Stettinsche Pfennige oder Finkenaugen innerhalb des Landes über der Oder, außer Otto, seine Brüder und deren Erben, wie oben angegeben. Er widerruft ausdrücklich die Erlaubniß, welche er neulich dem Henning Triso gegeben hat, besagte Pfennige zu schlagen, so daß besagter Triso vom Datum des Gegenwärtigen an, solche weder in Eberswalde noch anderwärts machen oder schlagen soll, und sich das weder selber noch durch Andere zu thun unterstehn soll. Und wenn er im verwegenen Muthe dennoch solche Pfennige machte, so sollen Otto und seine Brüder es ihm sogleich verbieten, und ihn und seine Genossen, die dabei helfen, zurecht weisen durch gerichtliche



Untersuchung und Vertreibung wegen des Vergehens, wozu er ihnen besondere Vollmacht ertheilt<sup>1)</sup>.

Es ist dies eine wichtige Urkunde. Sie zeigt, welche wichtige Leute die Münzmeister waren, sie belehrt uns, daß die Kelpfennige, — gewöhnlich, wie es scheint unrichtig, Dkelpfennige genannt, — Brandenburgische Pfennige, die Finkenaugen aber Stettinsche Pfennige waren, während man gewöhnlich Dkelpfennige und Finkenaugen für gleichbedeutend hielt. Sie zeigt uns, wie tief verschuldet der Markgraf war, giebt in runder Summe das landesherrliche Einkommen einer Provinz an, und zeigt uns, welche mächtige Männer Otto Morner und seine Verwandten waren. Als Vogt und Münzmeister der Neumark war er thatsächlich ihr Regent. Alle Einnahmen gingen durch seine Hände, er ließ sie durch die von ihm angenommenen Leute erheben, und behielt davon was zur Tilgung von Ludwigs Schulden tauglich schien. Otto und seine Brüder wurden dadurch die mächtigsten Männer im Lande über der Oder. Von der Gefangenschaft des Bischofs von Lebus erhalten wir hier die erste urkundliche Nachricht. Längnen läßt sich nicht, daß die Aufhebung der dem Henning Friso durch den Markgrafen ertheilten Erlaubniß zum Münzen in dieser Weise, sehr willkürlich und ungerecht erscheint.

Markgraf Ludwig blieb noch zu Berlin. Am 21. Dezember stellte er daselbst für sich und im Namen seiner Brüder eine Urkunde aus, in welcher er bekennt, daß er dem Ritter Johann von Rochow, dem Ritter Henning und Wichard (von Rochow) seinen Bettern, schuldig ist und zahlen soll 400 Mark Brandenb. Silbers, wofür sie das Haus Golzow und Zubehör von Herrn Johann von Buch gelöst haben. Er ist ihnen ferner schuldig 800 Mark Brand. Silbers für Schaden, den sie in seinem Dienste genommen, und die sie in baarem Gelde für den Markgrafen ausgegeben haben. Er ist ihnen ferner schuldig 200 Mark für ein Ross, das sie in seinem Namen Herrn Lippold von Weiden gegeben, auch für den Bau, den sie auf sein Geheiß an dem Hause zu Golzow ausgeführt haben. Er hat nun angesehen den langen treuen Dienst, den sie ihm gethan haben, und noch ferner thun werden, und verleiht ihnen und ihren Erben als rechtes Lehn zu gesammter Hand und mit dem Angefälle des Einen auf den Andern, auch daß sie dem unschädlich gesondert Rauch und Kost ha-

1) Urkunden-Anhang No. LXVI.



ben können, das Haus und das Städtchen Golzow, mit Aekern, mit dem Holze Klapedunk und dem Havelbruch, so daß Niemand ohne ihren Willen darin Eschen- oder Eichenholz schlagen soll, mit allem Zubehör. Außerdem verleiht er ihnen auch die Dörfer, die sie zuvor hatten, und welche mit zur Golzow gehören, als Bernitz, Kranau, Refahn, Götting, Rucks, Greps, Kreuzwitz, Pleßau, Glin und Göhlsdorf mit Zubehör. Zeugen sind: Graf Ulrich von Lindow, Friedrich von Lochen, der alte Hans von Wedel zu Schivelbein, Haffe von Falkenburg, Dippold Hele, Marschall; Wilhelm Bombrecht, Schenk, Hermann von Redern, Ritter, und Dietrich Morner, oberster Schreiber<sup>1)</sup>.

Diese Urkunde war die letzte, welche Markgraf Ludwig in der Mark Brandenburg ausfertigte. Schon war sein Bruder Ludwig der Römer von seiner Reise nach Holland in Luckau angekommen, und erwartete ihn daselbst. Das Jahr eilte zu Ende. Ludwig der ältere nahm Abschied von seinen Getreuen, und verließ Berlin und die Mark mit leichtem Herzen, um nimmer wiederzukehren. Der Besitz dieses Landes hatte ihm offenbar mehr Herzeleid als Freude gebracht, und geliebt hatte er es nie. Die meisten Märker sahen ihn wohl ohne Kummer scheiden. Man liebte ihn nicht; sein unverhehlter Widerwille gegen das Land, seine Bevorzugung der Baiern, und manche Handlung der Ungerechtigkeit und Willkür, und dann der Gedanke, daß er, wenn auch gegen seinen Willen, durch den über ihn verhängten Bann, durch seinen früheren Kampf mit König Karl, und nachher mit Waldemar und den Askaniern, namenloses Elend über die Mark gebracht hatte, erkältete die Herzen seiner Unterthanen, die, wenn sie sich Fürsten hätten wählen können, ohne Zweifel nach Waldemars Tod die Askanier gewählt haben würden, welche gewissermaßen als landesthümliche eingeborne Fürsten betrachtet wurden. Ob sich im Laufe des noch nicht beendigten Krieges die Sachen noch so wenden würden, daß das Land an die Askanier käme, stand dahin, war aber allen Umständen nach kaum noch zu hoffen. Einem fremden Fürsten mußte die Mark nun schon einmal gehorchen, und da scheint den meisten Märkern doch Ludwig der Römer lieber gewesen zu sein, als Ludwig der ältere.

Schon am 18. Dezember war Ludwig der Römer in Luckau, und bestätigte hier dem Thile von Kalow, Bürger zu Luckau, in

1) Büsching Topographie der Mark Brandenburg, 44.



seinem und seines Bruders Namen, den ihm von dem letzteren bereits zu Jüterbogk ertheilten Brief, durch welchen er die Juden zu Guben mit allen Rechten und Einkünften für ewige Zeiten erhielt. Zugleich aber verpfändete ihm Ludwig der Römer auch seine Juden zu Luckau für 150 Mark Brandenb. Silbers, für welche Summe Thile von Kalow Ludwigs Pfand in der Stadt Luckau gelöst hat, daß er die Juden daselbst haben soll, wie Ludwig der ältere und sein Bruder sie gehabt haben, so lange, bis ihm das vorgedachte Geld wieder bezahlt wird<sup>1)</sup>.

Am 24. Dezember, der Weihnachtsvigilie, war Ludwig der ältere zu Luckau bei seinem Bruder. Die frühere Theilung der Lande der beiden Brüder war nur auf 6 Jahre geschlossen, und zum Theil durch die Reise Ludwig des Römers nicht zur Ausführung gekommen. Ludwig der ältere aber mochte mit der Mark ferner nichts zu thun haben, und war entschlossen, seinem Bruder Ludwig dem Römer sie für immer abzutreten, wenn dieser für immer auf Oberbaiern verzichten wollte. Der Vertrag kam noch an demselben Tage zu Stande, und muß seiner Wichtigkeit wegen mitgetheilt werden. Er lautet:

Wir Ludwig ic. bekennen für uns und unsere Erben, daß wir rechtlich und redlich nach unserer Getreuen und unserer Rathgeber Rath getheilt haben mit dem hochgebornen Fürsten Ludwig dem Römer und Otto, Markgrafen zu Brandenburg, unsern lieben Brüdern, gänzlich mit gutem Willen und mit wohlbedachtem Muth, wie hernach geschrieben steht, also, daß unsere Brüder sollen behalten die Mark zu Brandenburg, das Land zu Lausitz, das Land über der Oder, mit allen Fürstenthümern und Fahnlehen, mit den Herzogen von Stettin, und mit allen Fahnlehen, namentlich mit dem Fahnlehen zu Rügen und Pommern, die da je zu der Mark zu Brandenburg gehört haben, und mit allen Herrschaften über alle die Wendischen Herrn mit allen Rechten, wie sie an uns gekommen sind, und wir sie besessen haben bis auf diesen heutigen Tag, mit Grafen, Grasschaften, mit Burgen, Städten, Herrn, Freien, Dienstmannen, Rittern und Knechten, Bürgern und Bauern, mit allen Pfandschaften, sie seien von dem Reiche, oder von wem sie sind, mit allen Angefallen, mit allen Lehen, geistlichen und weltlichen, mit allen Nutzen, Ehren und Würden, mit allen Freiheiten und Rechten, insonderheit mit allen Sachen

1) Gerken Cod. VI. 506.



und Zubehör, wie sie genannt sind, oder wo sie gelegen sind, die zu den vorgenannten Landen zu Recht und von alter guter Gewohnheit gehören, besucht und unbesucht, mit Eigen und Eigenschäften. Geschähe es auch, daß unsere Frau Mutter, die Kaiserin abginge, was Gott nicht wolle, so soll all ihr Gut, das in Oberbaiern gelegen ist und dazu gehört, es sei in dem Gebirge oder anderswo, es seien Burgen oder Städte, Land oder Leute, geistlich oder weltlich, fallen an uns und unsere Erben ledig und los, ohne alle ihre Widerrede. Wäre es auch, daß sich gebührte zu kiesen die Kur an dem Reiche, die unserer vorgenannten lieben Brüder ist von der Mark wegen zu Brandenburg, so sollen wir mit unserm genannten lieben Bruder ein Mann sein, und sollen mit einander einmüthig, er mit uns und wir mit ihm, kiesen, die weil wir leben, und nicht länger, und dessen hat er sich übergeben durch Freundschaft und brüderliche Liebe gegen uns allein, und nicht gegen unsere Erben, die sich keines Rechtes daran versehen sollen, so lange unsere vorgenannten lieben Brüder leben und ihre rechten Erben. Und wir Ludwig Markgraf zu Brandenburg, der ältere bekennen, daß wir weisen und gewiesen haben mit diesem gegenwärtigen Briese alle unsere Lande, Leute und Gut in der Mark zu Brandenburg, über der Oder und über der Elbe, und das Land Lausitz mit Fürstenthümern und Fahnlehen, mit allen Herrschaften, wie da vorgeschrieben steht, wo wir Theil daran hatten, an unsre vorgenannten Brüder, Markgraf Ludwig den Römer und Markgraf Otto und an ihre rechten Erben, also, daß wir wollen und sollen nimmer Ansprüche an die vorgenannten Lande und Güter haben, so lange unsere vorgenannten Brüder und ihre Erben leben und sind, es wäre denn, daß unsere vorgenannte Brüder ohne eheliche Leibeserben abgingen, dann sollen die vorgenannten Lande, Fürstenthümer und Herrschaften an uns und unsere Erben wiederfallen erblich, als an ihre rechten Herrn. Desgleichen wenn es wäre, daß wir, vorgenannter Markgraf Ludwig verschieden oder abgingen ohne eheliche Erben, so sollen auch die vorbeschriebenen Lande, Fürstenthümer und Herrschaften zu Oberbaiern ohne Jemandes Hinderung und Irrung wiederfallen an unsere vorgenannten Brüder und an ihre Erben, als an ihre rechte Erbherrn. Und daß wir alle vorgenannten Stücke und Artikel mit einander und einen jeglichen besonders stets ganz und unverrückt halten wollen und sollen, das geloben wir mit guten Treuen und ohne alle Gefährde für uns und unsere Erben, und haben



auch deswegen einen Eid zu den Heiligen geschworen. Und darüber sind gewesen: die edlen Mannen Graf Günther zu Schwarzburg der jüngere, Graf Heinrichs Sohn, (er war mit Ludwig dem Römer zurückgekommen), Johann von Buch, Herr zu Garfedow, und die besten Mannen Friedrich von Lochen, Wolfhart Sackenhofer unser Hofmeister, Johann von Hausen, Kammermeister, Konrad von Freiberg, Peter von Bredow, Betefe von Ost, Marquart Loterpeck, Ritter; Diepolt Ragensteiner u. <sup>1)</sup>).

Ludwig der Römer entsagte hierauf für sich und seinen Bruder Markgraf Otto allen Pfandschaften und Lehen, welche ihnen Kaiser Ludwig hinterlassen hatte, sie mögen vom Reiche oder sonst woher rühren, und in Baiern, Schwaben oder Franken liegen, und überwies selbige an seinen Bruder den Markgrafen Ludwig, da sie demselben nach ihrer letzten Theilung zugefallen seien <sup>2)</sup>. — Ferner verpflichtete sich Markgraf Ludwig der Römer in seinem und seines Bruders Otto Namen, seinem Bruder Ludwig dem ältern, weil ihnen die Mark Brandenburg und Lausitz, ihm aber Oberbaiern zugetheilt sei, auch alle seine Schulden diesseits des Thüringischen Waldes zu bezahlen, dagegen soll er all ihre Schulden jenseits desselben berichtigen <sup>3)</sup>.

Demnächst bekannte Ludwig der Römer für sich und Markgraf Otto, daß sie sich mit ihrem Bruder Markgrafen Ludwig dem ältern vereint, ihm zu allen seinen Röthen mit 100 Mann mit Helmen beholfen sein zu wollen; wenn sie seine Hülfe brauchen, und er zu ihnen in die Mark kommt, wollen sie ihn und seine Diener mit Kost versorgen, Gewinn an Ländern, Städten, Burgen u. soll dann ihnen bleiben; an den Gefangenen soll er einen Theil zur Deckung seines Schadens haben <sup>4)</sup>.

Ferner entließ Ludwig der Römer die Stadt Regensburg ihrer Pflicht rücksichtlich der dem Hause Baiern daselbst zustehenden Rechte, und wies sie in seinem und seines Bruders Otto Namen an den Markgrafen Ludwig von Brandenburg, da genannte Rechte bei der stattgefundenen Theilung demselben zugefallen sind <sup>5)</sup>. Ein ähnliches Schreiben erließ er an den Bischof von Würzburg, worin er ihm entbietet, daß nach statt gefundener

1) Scheidt Bibliotheca histor. Goettingensis I. 261. f. v. Freyberg Ludwig 223.

2) v. Freyberg, Ludwig 224.

3) A. a. D.

4) A. a. D.

5) A. a. D.



Theilung zwischen ihm und Markgraf Otto einer Seits, und Markgraf Ludwig anderer Seits, alle von ihrem seligen Vater, Kaiser Ludwig von Rom hinterlassenen Besten, Güter und Leute zu Franken, Ludwig dem Brandenburger zugefallen seien. Er ersucht den Bischof, mit Gemünden, Burg und Stadt, und allen sonstigen Pfandschaften dem Markgrafen Ludwig gewärtig zu sein<sup>1)</sup>.

Ludwig der ältere aber erklärte, nach geschעהener Theilung der Fürstenthümer in der oben angegebenen Art, und in seiner Eigenschaft als ältester des Hauses, Ludwig den Römer als Vormund des jungen Otto, bis dieser zu seinen Tagen kommen wird. Er verheißt demselben ferner, im Falle er durch ihren Bruder Wilhelm Rechte an Niederbaiern oder sonst wo erwerben sollte, ihn zu unterstützen, bis er zum Besitze seines Theils gelange<sup>2)</sup>. Ferner erklärte Ludwig der ältere, daß er gelobe, seines Bruders Ludwigs des Römers Hofgesinde in Baiern („das dort aus ist“), zu übernehmen, und ihnen für ihre Forderungen gerecht zu werden, (daß wir ihm sein Hofgesinde lösen wollen und ihre Pfand quiten all umb), wie in der Theilung getheidingt ward. Für die 500 Mark, die in der Pol . . . und Herrn Friedrichs von Pechwinkel Geld genannt wurden, soll man sein Kleinod lösen, und seine Schulden dießseits des Thüringschen Waldes bezahlen<sup>3)</sup>.

Endlich schrieb Markgraf Ludwig der ältere noch an die Rathmannen und die Gemeinschaft der Stadt Stendal, theilte ihr die geschעהene Theilung so weit sie die Mark betraf mit, worin wieder gesagt wird, daß Markgraf Ludwig der Römer und sein Bruder Otto zu ihrem Antheile bekommen, die ganze Mark Brandenburg, die Lausitz, die alte Mark, und das Land über der Oder; er fordert die Bürger nun auf, seinen Brüdern wie es üblich ist, den Schwur der Treue und Unterthänigkeit zu leisten, und erwartet das von ihrer Treue, indem er sie zugleich der ihm geschworenen Eide entläßt. Nur wenn diese ohne Erben abgehen, erwartet er von ihnen, daß sie mit der Treue, mit welcher sie bisher an ihn gebunden waren, auch wieder zu ihm zurückkehren werden. Außer den schon oben Genannten, sind hier noch Zeugen: Johann Herr zu Cottbus, und

1) A. a. D.

2) A. a. D. 225.

3) Gerken Cod. V. 93.



die Ritter Buffo von Alvensleben, Frißo von Wederden, Johann von Rochow, Dietrich von Zickow, so wie die Knappen Werner von Schulenburg, Henning von Blankenburg, Otto Morner, Alhard Rohr und Andere<sup>1)</sup>. Dasselbe meldete er an demselben Tage der Stadt Frankfurt<sup>2)</sup>.

In allen diesen Urkunden, welche sämmtlich aus Luckau vom 24. Dezember oder dem Weihnachts-Heiligabend 1351 datirt sind, ist die Mark Brandenburg stets unterschieden von der Altmark, und von dem Lande über der Oder, und was gleichbedeutend ist, von dem Lande über der Elbe und über der Oder. Die Mark Brandenburg war also nur das Land zwischen der Elbe und Oder, die nachmalige Mittel- und Ufermark und Prignitz, und weder die Altmark, noch die Neumark war ein integrierender Theil derselben, sondern sie galten als besondere Länder, oder als additio-nelle Theile derselben. Es ist dies auch dem ältesten Sprachgebrauche vollkommen gemäß. Die Mark, bezeichnete bloß die Altmark, die Mark Brandenburg aber war die Prignitz, Mittel- und Ufermark. Der kürzeren Bezeichnung wegen bildeten sich nachher die Namen, die alte und die neue Mark, welcher letztere Name die spätere Mittelmark bezeichnete. Das Land über der Oder aber wurde als eine besondere Mark betrachtet, und erhielt diesen Namen nur selten. Eben deswegen hat es, wie schon Gerken sehr richtig gezeigt hat, vor Albrecht dem Bären keine Markgrafen von Brandenburg gegeben, und kann sie nicht gegeben haben, wie denn auch dieser Titel vor seiner Zeit gänzlich fehlt<sup>3)</sup>.

So groß auch die Zahl der Urkunden ist, welche am 24. Dezember zu Luckau ausgefertigt wurden, so sind sie doch schon schwerlich alle bekannt. So gut wie an Stendal, hat Ludwig wahrscheinlich an alle größeren Städte der Mark geschrieben, und sie von dem Regentenwechsel in Kenntniß gesetzt, doch fehlen diese Urkunden. Markgraf Ludwig scheint schon am ersten Weihnachtstage Luckau verlassen zu haben und weiter gezogen zu sein. Ludwig der Römer ließ am 26. Dezember daselbst noch eine Urkunde ausfertigen, in welcher er dem Thilo von Kalow und seinen Söhnen das Präsentationsrecht für die Kirche zu Luckau, welches ihm Ludwig der ältere zu Jüterbogk gegeben hatte, ebenfalls verlieh<sup>4)</sup>.

1) Gerken Diplom. I. 109.

2) Urkunden-Anhang No. LXVII.

3) A. a. O. 110. a.

4) Gerken Cod. VI, 510.



